

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg - Rudolstadt.

1875.

Sechshunddreißigster Jahrgang.

R u d o l f s t a d t.

Druck und Verlag der k. priv. Hofbuchdruckerei.



Inhalts - Verzeichniß.

Seite.	Nr.		Seite.
1.	1.	Ministerial-Bekanntmachung vom 30. December 1874, die Postordnung vom 18. December 1874 betreffend	1
2.	2.	Bekanntmachung des k. k. Ministeriums vom 8. Januar 1875, die Ertheilung mehrerer Erfindungs-Patente betr.	67
3.	3.	Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Januar 1875, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend	68
4.	4.	Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Januar 1875, die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend	95
5.	5.	Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Januar 1875, die Ausführung der Eisenbahn-Gesellschaft Erfurt-Weißenfels betreffend	105
6.	6.	Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Januar 1875, die Erhebung der Uebergangsabgaben und die Ausfuhr-Vergütung von Bier und Branntwein betreffend	105
7.	7.	Verordnung vom 9. April 1875, betreffend die Aenderung des §. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Septbr. 1869 zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869	107
8.	8.	Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juni 1875, die Eingziehung des Staatspapiergeldes betr.	108
9.	9.	Bekanntmachung des k. k. Ministeriums vom 11. Juni 1875, die Prüfung der Apotheker betr.	109
10.	10.	Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juli 1875, das Höchstbetreffende Ableben des Durchlauchtigsten Prinzen Franz Friedrich Adolph von Schwarzburg betreffend	111
11.	11.	Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Juli 1875, die Aufhebung der in Folge der eingetretenen Landestruer angeordneten Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten betreffend	113
12.	12.	Bekanntmachung des k. k. Ministeriums vom 10. Juli 1875, die Ertheilung mehrerer Erfindungs-Patente betr.	115
13.	13.	Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juli 1875, die Verpackung der Reichsmünzen betreffend	117
14.	14.	Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Juli 1875, die Aufhebung der allgemeinen Landestruer betreffend	118
15.	15.	Ministerial-Bekanntmachung vom 16. September 1875, die Annahme von Staatspapiergeld bei den k. k. Cassen betr.	119
16.	16.	Ministerial-Verordnung vom 15. October 1875, betreffend die Ausführung der Volks- und Gewerbezählung vom 1. December 1875	121
17.	17.	Verordnung , die Einberufung des ordentlichen Landtags des k. k. Ministeriums betreffend, vom 22. October 1875	137
18.	18.	Verordnung vom 15. October 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend	139

Sind. N.		Seit.
12.	19. Verordnung vom 2. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichs- Zampfgesetzes vom 8. April 1874	209
13.	20. Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Septbr. 1875, betr. die Ter- mine für die Veranlagung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer	227
	21. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. October 1875, das der East- Sisendahn-Gesellschaft ertheilte Privilegium zur Aufnahme einer Prioritäts- Anleihe von vier Millionen Mark betreffend	228
14.	22. Verordnung vom 6. November 1875, die Beschaftenzeit der Dienstzeit der Standbeamten betreffend	243
	23. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. November 1875, die Bildung der Standamtsbezirke betreffend	244
	24. Gesetz vom 11. November 1875, die Abänderung des Gesetzes vom 8. Octbr. 1869 über die Cantionen der Staatöbener betreffend	247
	25. Gesetz , die Abänderung des §. 58 des Gesetzes vom 6. Juni 1856 über die Verbesserung des Hypothekensystems betreffend, vom 12. November 1875	248
15.	26. Ministerial-Bekanntmachung vom 11. December 1875, die Instruction für die Standbeamten betreffend	249
16.	27. Verordnung vom 21. December 1875, das bei den Tausen und Trauungen zu beobachtende Verfahren betreffend	277
	28. Verordnung , die Aufhebung der Stofgebühren für die Tausf, das kirchliche Aufgebot und die Trauung betreffend, vom 21. Decbr. 1875	282
	29. Verordnung , die für den Wegfall der Stofgebühren für Tausf, Aufgebot und Trauung zu ersührenden Entschädigungen betr., vom 21. Decbr. 1875	283
17.	30. Gesetz , betreffend die Feststellung des Procentfußes für die zu erhebende Grund- und Gebäudsteuer, vom 4. December 1875	285
	31. Gesetz , die anderweilte Festsetzung des Dienstinkommens der Volksschullehrer betreffend, vom 11. December 1875	286
	32. Gesetz , die Errichtung von Fortbildungsschulen betr., vom 11. Decbr. 1875	287
	33. Gesetz vom 1. December 1875, betreffend die Dikäten und Reisefosten der Landtags-Abgeordneten	290
	34. Gesetz vom 4. Decbr. 1875, die Abänderung des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 betreffend	291
	35. Gesetz , die Gründung neuer Anstaltungen betr., vom 11. Decbr. 1875	292
18.	36. Verordnung über das Gebäudewesen, vom 22. December 1875	293
	37. Instruction für Orts- und Bezirks-Gebammen, von demselben Tage	296



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1875.

Nr. I. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. December 1874, die Postordnung vom 18. December 1874 betreffend.

Die nachstehende Postordnung vom 18. December 1874 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 30. December 1874.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

Postordnung

vom 18. December 1874.

- Abchnitt I.** Postsendungen.
Abchnitt II. Spazettensendungen.
Abchnitt III. Personenbeförderung mittelst der Posten.
Abchnitt IV. Extrapoß- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Fürst. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVI.

1

Ausgegeben in Rudolstadt am 23. Januar 1875.

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig adressirt und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Höchstgewicht:

- eines Briefes 250 Gramm,
- einer Drucksache 1 Kilogramm,
- einer Waarenprobe 250 Gramm,
- eines Packetes 50 Kilogramm.

§. 2.

Adresse.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk postlagernd darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3.

Außenfalte.

I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Druckfachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 13, 14, 15 und 17.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

§. 4.

Begleitadresse zu Packeten.

I. Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken besetzt sind, wird nur der Betrag der Freimarkte erhoben. Unbesetzte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelaufen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten zc. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Voten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§. 5.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I. Mehr als fünf Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 6.

Aufschrift der Packete.

I. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

II. Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier zc. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen.

§. 7.

Werthangabe.

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Packete ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurrehabenden Papieren ist der Kurdwertb, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtmäßige Ausfertigung des Documentes zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Document verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrtümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherunggebühre nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Vorschußsendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschußes auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 8.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Zeit oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von hartem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u.

müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfangs und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten zc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge zc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9.

Ver schluß.

I. Der Ver schluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelstrichen darf zum Ver schluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Paketen mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Wappensatzes stattzufinden.

IV. Bei Paketen ohne Werthangabe kann von einem Ver schluß mittelst Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Ver schluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalte selbst die Sendung hinreichend „sichert“ erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Ver schluß mittelst eines guten Klebestoffes oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Paketen können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Ver schluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereisten und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Ver schlusses durch Siegel oder Bleie.



VI. Dergleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Mehe u., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§. 10.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhaltes ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Pakete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Paketen von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschürtem Papier eingekleift werden.

V. Bei schwerem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Bündchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß

sie andere Gegenstände nicht zerschneiden können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit barem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Beförderung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ähndende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgefetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände z., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch

die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 11 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§. 13.

Postkarten.

I. Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleisfeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift hasten und deutlich sein.

II. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 14) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 14 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

III. Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Rückantwort ist auch für die Rückantwort das Porto voranzubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Rückantwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VI. Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

VII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück

verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§. 14.

Drucksachen.

I. Wegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Lage können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copiermaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV bis IX gegebenen Vorschriften; dagegen für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X bis XIII folgenden Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigelegt werden.

VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden;

Zürkl. Schw. - Rudolft. Gesellsch. Sammlung XXXVI.

die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

VII. Die Beforderung von Druckfachen gegen die ermäßigte Lage ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. — Es soll jedoch gestattet sein:

- 1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
- 2) auf der Druckfache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bez. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
- 4) Druckfehler zu berichtigen;
- 5) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
- 6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
- 7) den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
- 8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
- 9) Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII. Druckfachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf.
über 50 „ 250 „	„	10 „
„ 250 „ 500 „	„	20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich		30 „

IX. Für Druckfachen bis zum Gewichte von 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten. Dergleichen Druckfachen zum Gewichte über 250 Gramm gelangen nicht zur Absendung.

b) Bei der Entlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abf. I entsprechende Druckfachen anzusehen:

- 1) welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
- 2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgaborts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung zc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- zc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungs- paketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar 1 Pf. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 15.

Waarenproben.

I. Wegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Lage werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

- der Name oder die Firma des Absenders,
- die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
- die Nummern und
- die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigezschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Briefumschlägen versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, ist das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendensfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

VIII. Waarenproben, welche einen Werth haben, desgleichen diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dgl., gelangen nicht zur Absendung.

§. 16.

Einschreibsendungen.

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postvorschußsendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbcheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§. 17.

Postanweisungen.

I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu dreihundert Mark einschließlich.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	30 "
" 200 " 300 "	40 "

III. Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Für die mit Freimarken besetzten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbesetzte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Die Einzahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbesellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf

Weiteres ausgelegt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Ueberweisung eines vom Absender anzufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung erteilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Ueberweisung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgaborte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelt dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgaborts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der Aufgeber hat zu entrichten:

- a) die Postanweisungsgebühr,
- b) die Gebühr für das Telegramm,
- c) eine Gebühr von 25 Pf. für Beforgung des Telegramms am Aufgaborte von der Post bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist,

d) das Fildbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung (§. 21); diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden.

IV. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten durch einen besonderen Voten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe

des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungs-orte auszugeben.

§. 19.

Postvorschussendungen.

I. Postvorschüsse sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig.

II. Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so können auch Vorschüsse zu einem höheren Betrage entnommen werden.

III. Sendungen mit Postvorschuß müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von“,

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Der Einlieferer erhält bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei, es sei denn, daß die Zahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendung ausnahmsweise erfolgt ist.

V. Eine Vorschussendung darf nur gegen Verichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Gange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst ist. Dieses gilt auch von Vorschussendungen mit dem Bemerke „postlagernd.“

VI. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschussendungen erfolgt an den berechtigten Absender, unter Einforderung der im Abs. IV erwähnten Bescheinigung bez. gegen Rückzahlung des empfangenen Vorschußbetrages. Ist es eine Sendung mit Wertangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 40 in Anwendung.

VII. Erst durch die Einlösung einer Vorschussendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschussbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgaborte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschussbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. IV ertheilte Bescheinigung zurückzieht. Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

VIII. Wird eine Vorschussendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

IX. Für Vorschussendungen ist Porto und eine Postvorschussgebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:

a) für Vorschussbriefe (Postkarten, Drucksachen und Baarenproben), ohne Unterschied des Gewichts,

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . 20 Pf.,

auf alle weiteren Entfernungen 40 „

Für unfrankirte Postvorschussbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt;

b) für Vorschusspakete das Porto für das Paket.

Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bez. Einschreibgebühr hinzu.

2) Die Postvorschussgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Postvorschussgebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

X. Die Postvorschussgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschussendung nicht einlösen sollte. Die Zahlung der Vorschussgebühr hat stets zugleich mit dem Porto zu erfolgen.

§. 20.

Postauftragsbriefe.

1. Im Wege des Postauftrags können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

Fürstl. Schm.-Hudolst. Gesellsamtlung. XXXVI.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinschein zc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlagen nicht beigelegt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinscheine zc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ zu versehen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rücksendung oder Weiterendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels zc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung

des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt; sofern derselbe nicht bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert hat. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragobriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragobrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare — behufs Uebermittlung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgeschickt.

XIV. Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person weitergeschickt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotesses befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt.

Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Adressseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 21.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle (Eilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhobende Vermerke:

„durch Eilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen.“ Bezeichnungen, wie *elco*, *citissimo*, *dringend*, *eilig* u. bleiben unberücksichtigt.

II. Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III. Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Adressaten durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa sonstige Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei Paketsendungen im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bez. den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgaborte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten.“

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie bei Vortschußbriefen:

- 1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
- 2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 10 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pf. für jede Bestellung.

b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Paketen und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bez. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. 22.

Briefe mit Behändigungsscheinen.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigelegt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein“. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung u. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

- 1) das gewöhnliche Briefporto,
- 2) eine Behändigungsgebühr
 - a) von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
 - b) von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
- 3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 23.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Einlieferer zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehene Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß

die Beförderung insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausgedrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein erteilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung und Verschlüßung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 u. 12).

§. 24.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkästen zu legen sind (Abf. II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben vermittelst der Briefkästen zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Postbegleitern, Postkionen und Postjubiloten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungschein, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, } im Einzelnen bis zum Werth- bz. Post-
Postvorschußsendungen } vorschußbetrag von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bemerkt es voreerst bei den desfalligen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungswege ein Annahmeprotokoll mit sich, in welches derselbe die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Postvorschußsendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auslieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auslieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellungswege, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Abs. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungswegen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterbeförderung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. 25.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Beförderung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

- 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
- 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
- 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesehete Ober-Postdirection bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die von den Ober-Postdirectionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

- 1) Für Briefe, Postkarten, Druckfachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
eine Viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen

Järl. Schw. u. Adolst. Gesetsammlung XXXVI. 4

Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkästen gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.

2) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehenden bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postkastell nach dem Bahnhof zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkästen müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkästen fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kästen vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

§. 26.

Frankirungsermerk.

1. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsermerk durchstrichen weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungserwerke, für welche das Porto durch Postwertzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungserwerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgaborte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 27.

Einlieferungsschein.

I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den erteilten Schein bewiesen, und hat sich daher der Einlieferer nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingefammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 24 Abs. V.

§. 28.

Leitung der Postsendungen.

I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 29.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Untervegorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht erteilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt, oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgaborts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Briefumschlags bez. der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§. 30.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Unterwegsorten.

I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 31.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluss einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit barem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluss der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniss zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Ausbändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschiene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 32.

Bestellung.

1. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

- 1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
- 2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
- 3) auf Postanweisungen,
- 4) auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
- 5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,

G) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreib-Packete.

H. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreib-Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke wird erhoben:

- 1) bei den Postämtern:
 - a) für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich 10 Pf.,
 - b) für schwerere Packete 15 „
- 2) bei den übrigen Postanstalten:
 - a) für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich 5 „
 - b) für schwerere Packete 10 „

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so ist für jedes Packet der Satz von 5 Pf., jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 Kilogramm zu erheben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark im Ortsbestellbezirke werden allgemein 5 Pf. erhoben.

V. An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

- a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,
- b) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreib-Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geld-

betrügen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21 Abs. V.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins keine weitere Gebühr erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§. 16 Abs. III) und bez. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§. 16 Abs. IV) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungssstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Beforgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt nicht statt.

XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden	60 Pf.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden	1 Mark,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden	1 Mark 60 Pf.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden .	2 Mark,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter	60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung zc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 33.

Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortobriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Gilboten“ zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „postlagernd“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einzuweisen aufbewahrt (§. 39 Abs. 1 Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändig, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern anweist.

§. 34.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, daß der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Abs. 1.) bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Diensthoten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV. Hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter (Abs. 1) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- 1) Einschreibsendungen (§. 16),
- 2) Postanweisungen (§. 17),
- 3) Telegraphischen Postanweisungen (§. 18),
- 4) Postaufträgen (§. 20),
- 5) Ablieferungsscheinen (§. 32 Abs. 1),
- 6) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Wertangabe (§. 32 Abs. 1)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen Be-

vollmächtigten selbst bestellt werden. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

Lautet die Adresse:

- „An A. zu erfragen bei B.“
- „An A. abzugeben bei B.“
- „An A. im Hause des B.“
- „An A. wohnhaft bei B.“
- „An A. logirt bei B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

- „An A. zu Händen des B.“
- „An A. abzugeben bei B.“
- „An A. aux soins de B.“
- „An A. cure of B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekundnis geschehen, und hat der Adressat bez. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten u. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden bz. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

IX. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§. 35.

Bestellung des Schreiben mit Behändigungsschein.

I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- 1) Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsteuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
- 2) Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
 - a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
 - b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
 - c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigentümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Landguts des Adressaten, endlich
 - d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unermwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Bei eingeschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

- 3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
- 4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.
- 5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansat gekommenen Beiträge an Porto, Be-

händigungsgebühr zc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Ausnahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen ange- troffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hauethür des Adressaten zu besiegeln, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Besiegelung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Besiegelung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Mieter, Kuponier oder Eigentümer zc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Anfall.

§. 36.

Verechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 34 Abs. 1. Die Aushändigung erfolgt alodann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 25).

II. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werth-

angabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

- a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
- b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
- c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Druckfachen und Baarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabsolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten“ u. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 35);
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 37.

Ausshändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

1. Die Ausshändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden

in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 38.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgeschickt, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Anlagen, auch des Adressaten. Der Adressat

ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

III. Für Pakete, für Briefe mit Wertangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Nachsendung das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Anfaß nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angefaßt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Anfaß, als der Bezieger im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 39.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

1. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:
 - 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
 - 2) wenn die Annahme verweigert wird;
 - 3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „postlagernd“ versehen ist und nicht binnen 3 Monate, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
 - 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
 - 5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;

- 6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
- 7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Adressaten handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bevor in dem Falle zu Abs. 1 Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgaborte zurückgeschickt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgaborte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Beforgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bzw. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. 1 unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Pakete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermeiden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Adressseite der Begleitadresse in hervortretender

Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Reichs-Postgebiete, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Verfügung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Abendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgaborte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung eintreten.

VII. Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß ist das Porto $\frac{1}{2}$, auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. — Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

§. 40.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte.

I. Die nach Maßgabe des §. 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückkommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederanhändigung der Sendung zurückgegeben werden.

Zürst. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVI.

G

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgelegte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarke oder Dienstiegel, welche eine entsprechende Aufschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt er innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Gelbbetrag nicht abholen: so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungskasse verkauft, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe
der Absender öffentlich aufgefodert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Anschang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 41.

Kaufschreiben wegen Postsendungen.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Kaufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 20 Pf.

II. Für Kaufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Druckfachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

III. Für Kaufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Kaufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Kaufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 42.

Verkauf von Postwechselfeichen:

a) Freimarken.

I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Gestempelte Briefumschläge.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt außer dem Nennwerthe 1 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte Postkarten.

III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkaufe gestellt. Der Abjaß findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V. Die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkensstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

§. 43.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirtung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Adressaten erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm, sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes u. Bei anderen Sendungen kann der Adressat die Ausfolgung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vor-

stehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich diesferhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittlung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzufsendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittlung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abchnitt II.

Etsafettensendungen.

§. 44.

a) Annahme der Etsafettensendungen.

I. Briefe und andere Gegenstände können zur etsafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Etsafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur etsafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Sendungen.

III. Mit Etsafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachseleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Etsafettentasche Raum finden.

- IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.
- V. Eine Werthangabe ist bei Etsafettensendungen nicht zulässig.
- VI. Ueber die Etsafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benützt, wenn berechnet werden kann, daß die Etsafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Etsafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Etsafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jeden Gegenstand *x.* ist das Porto und für jede Etsafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts oder, wenn die Etsafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Etsafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe §. 58, Abf. 1).

XII. Das etwaige Chauffeegeld, sowie sonstige Wege- *x.* Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV. Bei Etsafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt

sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im §. 58 für Extraposten *z.* vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV. Wünscht der Absender einer Kistette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Kistette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rücktritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Kistette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rücktritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Chauffeegeldes und der sonstigen Wege- *z.* Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für den Hin- als für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Kistette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungsätze für Kistetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise Beförderung von Kistettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben;

- a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse oder, wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,
- b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
- c) die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berichtigung der Kosten.

XIX. Der Absender einer Kistettensendung muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von

der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abchnitt III.

Personenbeförderung mittelst der Posten.

§. 45.

Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

- a) bei den Postanstalten oder
- b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

n) bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:

fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beiwagen erforderlich wird:

fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der

betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterweg-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Bestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 46.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

- I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
 - 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
 - 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,

Zürst. Schw. Adolst. Gesetzsammlung. XXXVI.



- 3) Gefangene,
- 4) erblindete Personen ohne Begleiter, und
- 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 47.

Fahrschein.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 48.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
- b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurs fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen

Forsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durchhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückgelegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 49.

Erstattung von Personengeld.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 50.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besorgen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Personen Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 51.

Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Sitzplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen

vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm erteilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vortreten.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angetommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V. Die Reisenden, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, wo eine Durchscheidung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postkionen unterwegs an

Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 52.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 11 und 12.).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Kagen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postknecht ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Fahrscheins, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einklieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere

oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 53.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschickenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
- 2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrchein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrchein vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 54.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 55.

Wartezimmer der Postanstalten.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
- 2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
- 3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
- 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§. 56.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können -- vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen -- von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Gepäck bei der

nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengelbes und des etwaigen Ueberfrachtporcos verlustig.

Abchnitt IV.

Extrapost- und Kurierbeförderung.

§. 57.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmeweise können jedoch auch zu Fuhrn, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptfache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 58.

Zahlungssätze.

a) Für die Pferde.

- I. An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:
- | | |
|------------------------------|---------|
| für ein Extrapostpferd | 20 Pf., |
| für ein Kurierpferd | 25 " |

b) Wagengeld.

- II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer
- | | |
|--|--------|
| | 10 Pf. |
|--|--------|
- III. Größere, als vierspitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Zerst. Schw. Rudolst. Gesesammlung XXXVI.

Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

e) **Bestellgebühr.**

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) **Schmiergeld.**

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e) **Erleuchtungskosten.**

VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschristsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen Stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) **Ghaußergeld und sonstige Wege- u. Abgaben.**

VIII. Das etwaige Ghaußergeld, sowie die sonstigen Wege- u. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Ghaußergeldes nicht in Betracht.

g) **Postkilonstrinkgeld.**

IX. Das Postkilonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) **Rückbenutzung einer Extrapost.**

X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden u. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Säzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gepans und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der

Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungszeit gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere StraÙe nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

l) Vorausbestellung von Extrapoß- oder Kurierpferden.

XI. Reisende können durch Kaufzettel Extrapoß- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benützung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Kaufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reisetweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Kaufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Kaufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Kaufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapoß- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

XII. Jeder Extrapoßreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

- a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
 - b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,
- zu entrichten.

1) **Abbestellung von Extraposten.**

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits ange-spannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- u., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

2) **Entgegenschickung von Extrapostpferden und Wagen.**

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengeschickt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebenthen Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengeschickte Extraposten wird erhoben:

- 1) das bestimmungsmäßige Extrapost- u., Wagen- und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
- 2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

- 1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- u., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
- 2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
- 3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab,

wohin die Extrapost *x.* gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- *x.*, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- *x.* Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten *x.* auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII. Für Extraposten *x.* auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten *x.*, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX. Weht die Fahrt von einer Station *by.* von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extraposttarif.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 59.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- *x.* Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich

auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- u. Gelder für alle Stationen eines gewissen KurSES auf einmal bei der Abfahrt am Abgangeorte ist nur auf solchen KurSEN statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Beforgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnunggebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- u. Geld und sämtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Chauffee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangeorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld u. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnunggebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm erteilten Quittung und gegen Empfangsbefcheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

§. 60.

Bespannung.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält er, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postkisse gestellt werden.

§. 61.

Abfertigung.**a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.**

I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten,

und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 62.

Beförderungsgelt.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 63.

Postillon.**a) Dienstkleidung.**

I. Der Postillon muß die vorchriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülsanspanner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Föhrung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu föhren. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Zürst. Schw. Audoth. Gesesammlung XXXVI.



§. 64.

Beschwerden.

I. Sofern der Extrapost- u. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abf. III) zu bedienen.

§. 65.

I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

II. Die in derselben enthaltenen Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin, den 18. December 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1875.

№ II. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 8. Januar 1875, die Ertheilung mehrerer Erfindungs-Patente betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi sind den nachgenannten Personen die beibemerkten Erfindungs-Patente auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Fürstenthums ertheilt worden:

1. Am 9. Juni 1874 dem Eduard Croissant und Louis Marie Francois Bretonniere zu Paris auf ein Verfahren der Umwandlung von Humus, Sägespähen, Weizenkleie und anderen organischen Substanzen in benutzbare Farbstoffe.
2. Am 19. desselben Monats dem Wagenfabrikanten H. G. Marx in Detmold auf eine neue Konstruktion von Vordergelenken zu Wagen.
3. Am 30. Juli v. J. dem Sören Sörensen in Kopenhagen auf eine Fabrication künstlichen Leders aus Lederabfällen.
4. Am 18. August v. J. dem Civil-Ingenieur Hugo Rehrlich zu Berlin auf eine Kaltluft- und Kraft-Erzeugungsmaschine.
5. Am 4. September v. J. dem Deconom G. Ellenberg zu Biedenkopf auf einen Universal-Zerkleinerungs-Maisch- und Kühl-Apparat.
6. Am 24. desselben Monats dem Nicolas Jagn in Syzram auf einen selbstthätigen Speiseapparat für Dampfessel.
7. Am 22. October v. J. dem Fabrikbesitzer H. Paucksch zu Landeberg a/W. auf einen mechanischen Kesselspeisewasser-Rectificator.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVI.

10

Ausgegeben in Rudolstadt am 9. Februar 1875.

8. Am 21. November v. J. dem Augusto Gnattari zu Berlin auf ein neues System der Luftwellentelegraphie (mit Zeigertelegraphen).

Ohne Zustimmung der genannten Personen ist daher Niemand befugt, die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparate herzustellen resp. Methoden anzuwenden.

Diese Privilegien sind jedoch als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindungen in dem hiesigen Fürstenthum nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindungen im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachricht hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 8. Januar 1875.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Januar 1875, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Das in Nr. 2 des Centralblattes für das Deutsche Reich publicirte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 wird in Gemäßheit des §. 74 andurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 21. Januar 1875.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Bekanntmachung,

betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen
Deutschlands.

Vom 4. Januar 1875.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870, Seite 461) und des Nachtrages zu demselben vom 29. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872, Seite 34) das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechslungen, Reparaturen, geöffneten Drehbrücken u. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden (siehe §. 46 III 3).



§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Zurweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrieren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangs-Barrieren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgesetzt.

Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluss zu halten (sfr. §. 58).

Die Barrieren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Öffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passiert werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämtlichen Zugbarrieren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{10}$ Kilometer angeben.

An den Wechsellpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze anzeigt, wie weit in jedem Bahngleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfdruck geheizter Lokomotiven durch ein

kurzes Ansaprohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 100,000 Kilometer, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 80,000 Kilometer zurückgelegt hat, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrasttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und

- von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
 3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
 4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
 5. mit einer Dampfseife.

§. 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Puffern versehen sein. Sämtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 18 Millimeter abgenutzt werden.

Es müssen außer den gewöhnlichen Kuppelungen noch Sicherheitsketten oder Kuppelungen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen nicht tiefer als 75 Millimeter über Schienenoberkante herabhängen.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Reigungen der Bahn

		bei Personenzügen, bei Güterzügen	
bis einschließlich	'	der 8. Theil,	der 12. Theil,
"	1,000	6.	10.
"	1,200	5.	8.
"	1,400	4.	7.
"	1,600	3.	5.
"	1,800	2.	4.

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Reigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Reigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen auf Reigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und
" " " " 1 : 40 " " 5. "

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,

Zürst. Schw. u. Nordost. Gesellsch. d. Eisenbahn XXVI.

3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlussvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Öffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

Um das Einflechten der Finger in die Spalten der Thüren zu verhüten, sind die letzteren mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§. 15.

Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche an der Hinterwand des Wagens so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragten.

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,500 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,000 Meter, im letzteren höchstens 1,500 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Vichten von 0,100 Meter oberer und 0,075 unterer Länge und Breite bei 0,575 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,200 Meter Höhe betragen und

derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,11^m Meter Breite und 0,12^m Meter haben.

§. 16.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17.

Jeder Wagen und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat jedesmal zu erfolgen, sobald der Wagen 30,000 Kilometer durchlaufen hat, oder, falls diese Strecke noch nicht zurückgelegt wäre, sobald zwei Jahre seit der letzten Revision verfloßen sind.

§. 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Wertstätten und Revisions-Registern geführt wird;
- c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
- d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
- e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Aufsuchen der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

§. 19.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelt welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 20.

Auf jeder Station ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl

von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahameister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21.

Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleiseperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorgesetzten der Station und sodann auch bis höchstens zur nächsten Station (Blockstation) für Lokomotiven, welche durch Schieben Hilfe geleistet haben und zurückzubefördern sind (siehe §. 22).

§. 22.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

- a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen, oder in Nothfällen;
- b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) nicht übersteigt.

Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig: beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, und bei Zugangsbringung der Züge in den Stationen.

§. 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Fahrgeschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen nur gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) beträgt.

Entsprechend konstruierte Tender-Lokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 25.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohn auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisieren (siehe auch §. 35 und §. 45).

§. 26.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Neigungen von nicht mehr als 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 75 Kilometer pro Stunde oder 1250 Meter pro Minute,

für Personenzüge auf 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute,

für Güterzüge auf 45 Kilometer pro Stunde oder 750 Meter pro Minute festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert und das Fahrpersonal unter Bezeichnung dieser Strecken mit Instruktion versehen werden.

Ausnahmsweise können größte Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis zu 90 Kilometer pro Stunde unter besonders günstigen Verhältnissen zugelassen werden; sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.



Leer fahrende Lokomotiven dürfen nur mit einer Geschwindigkeit befördert werden, welche um mindestens 15 Kilometer pro Stunde hinter der regelmäßigen Fahrgeschwindigkeit zurückbleibt, die zur Beförderung der betreffenden Zugattung vorgeschrieben ist.

Langsamer muß gefahren werden:

- a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
- b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
- c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3.) dürfen von den Zügen erst passiert werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren erteilt ist.

§. 28.

Bei denjenigen Schnell- und Personenzügen, bei welchen die im §. 26 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

- a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gestuppelt sein, daß sämtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
- b) die nach §. 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen Bremsen um eine vermehrt sein.

§. 29.

Die Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Güter mit Schnellzügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 30.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entscheidende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
- b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
- c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 31.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 32.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten oder Kuppelungen (siehe §. 12) eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfweife (§. 48)

hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federpuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens §. 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebensmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Zügen zu befahrenden Weileise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren, von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Blatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfnis eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstände mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Bahnen gehen, sind zulässig.

§. 38.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorklagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Jeder Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen.

Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

Auch Dräsen und Materialien-Transportwagen (§. 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

Fürstl. Schm.-Adolfs. Gesellsch. XXXVI.

§. 41.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll still halten.

§. 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 43.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 44.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahn-Verwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülflokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülflokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 45.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorsehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hilfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahn-Unfällen, Feuerbrünsten oder sonstigen schweren Kalamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) gefahren werden.

§. 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 U. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhof-Abchlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem diensttuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgleisen sind alle diejenigen Gleise zu rechnen, welche in Ausübung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47.

Die Stellung der Ausgüßröhren der Wassertrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Bremsern und Schaffnern, soweit letzteren die Beaufsichtigung des Zuges oder die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfzufuhr der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 49.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50.

Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

Führen mehrere Bahnlinsen neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinsen zu einander entspricht.

§. 51.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.



Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstätte gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstlich-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognosizirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so

lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu überspringen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungserayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfsleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62.

Wer den Bestimmungen der §§. 53 — 61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet, wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellst. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 64.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingeliefert werden muß.

§. 65.

Ein Abdruck der §§. 53 — 65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22 III, 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer anzuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbureau anzulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1. der Betriebsdirektor und der Ober-Ingenieur,
2. der Ober-Betriebs-Inspektor,

3. die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bauinspektoren, Betriebs-Kontroleure und Oberzeugmeister,
4. die Eisenbahn-Baumeister und Abteilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. die Bahameister und die Ober-Bahnwärter,
6. die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7. der Bahnkontroleur,
8. die Stationsvorsitzer beziehungsweise Bahnhof-Inspektoren und Bahnhof-Verwalter,
9. die Stations-Aufseher und Bahnhof-Aufseher,
10. die Stations-Assistenten und Bahnhof-Inspektions-Assistenten,
11. die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hülfswenichenwärter,
12. die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Zugmeister, Kondukteure und Wagenwärter,
13. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67.

Allen im §. 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu erteilen.

§. 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beerdigung ausgeschlossen.

§. 69.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unzutmlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 71.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 72.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

- a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
- b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Direktionen und
- c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 73.

Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 74.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Abweichung für zulässig erkannt wird.

Dasselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.

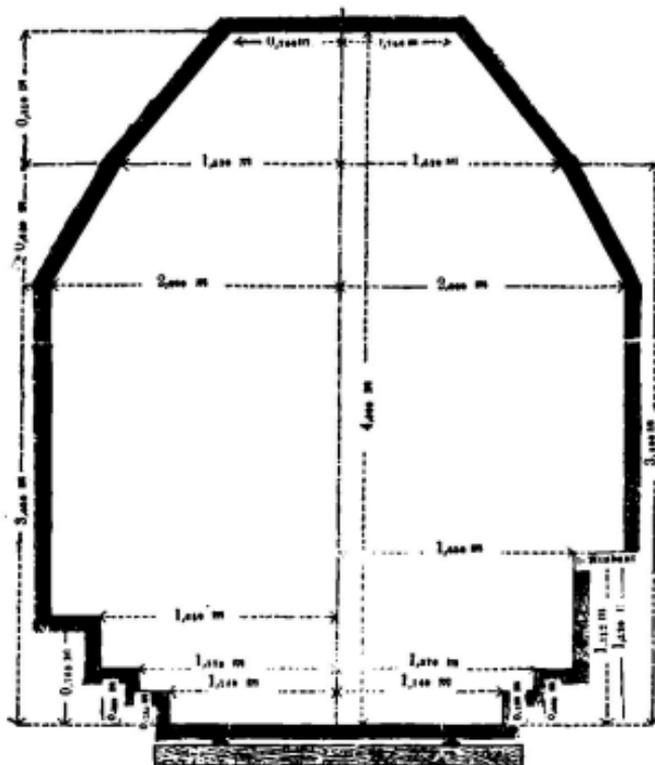
Fürst v. Bismarck.

1875.

Normalprofil
 des lichten Raumes
 für die
Eisenbahnen Deutschlands
 für

die freie Bahn.

die Bahnhöfe.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1875.

Nr. IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Januar 1875, die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Im Nachstehenden wird die in Nr. 2 des Centralblattes für das Deutsche Reich publicirte Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 nach Maßgabe der Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 21. Januar 1875.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

Bekanntmachung,

betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 4. Januar 1875.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das durch Bekanntmachung vom heutigen Tage veröffentlichte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands hat der Bundesrath des Deutschen Reichs die nachfolgende

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesammmlung XXXVI.

14

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. Februar 1875.

Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a) Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungs-Personal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

- | | |
|---|---|
| 1. Der Zug geht in der Richtung von A. nach B. (Abmelde-Signal). | Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen. |
| 2. Der Zug geht in der Richtung von B. nach A. (Abmelde-Signal). | Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
| 3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhe-Signal). | Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
| 4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarm-Signal). | Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

- Signal 1: langer, kurzer, langer, kurzer, langer Ton, 
- " 2: das vorhergehende Signal zweimal zu geben, 
- " 3: langer, langer, langer, langer Ton, 
- " 4: kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben, 

b) Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

bei Tage:

- | | |
|--|---|
| 5. Der Zug darf ungehindert passieren (Fahr-signal). | Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug. |
| 6. Der Zug soll langsam fahren. | Der Bahnwärter hält ir-gend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A. und die letzte mit E. bezeichnet sein. |

bei Dunkelheit:

- | | |
|--|---|
| 5. Der Zug darf ungehindert passieren (Fahr-signal). | Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Lichte dem Zuge entgegen. |
| 6. Der Zug soll langsam fahren. | Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Lichte dem Zuge entgegen. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stock-laternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grün, die letzte weiß bezeichnet sein. |

7. Der Zug soll halten (Haltesignal).

bei Tage:
Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand hin und her.

bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne hin und her, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmaste wie folgt gegeben werden:

Signal 5: Der Zug darf ungehindert passieren (Fahrsignal).



Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).



Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Signal 6: Der Zug soll langsam fahren.



Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.



Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Signal 7: Der Zug soll halten (Haltesignal).



Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht gestellt.



Roths Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „halt“ zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.



Rechtsseitiger
Telegraphenarm
schräg nach oben
gerichtet (unter
einem Winkel
von etwa 45°).



Weißes
Licht der Sig-
nallaterne.

9. Halt.



Rechtsseitiger
Telegraphenarm
wagerecht.



Roths Licht
der Signal-
laterne.

II. Signale auf und vor den Bahnhöfen:

a) Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

- | | |
|--|--|
| <p>10. Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen.</p> <p>11. Einsteigen.</p> <p>12. Abfahrt.</p> | <p>Kurzes Läuten und fein deutlich markirter Schlag.</p> <p>Zwei markirte Schläge.</p> <p>Drei markirte Schläge.</p> |
|--|--|

b) Die optischen Signale am Bahnhof-Abschlußtelegraphen sind folgende:

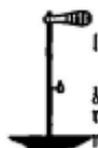
13. Einfahrt ist gesperrt.

bei Tage:



Der Telegraphen-
arm muß nach
rechts wagerecht
gestellt sein.

bei Dunkelheit:



Die Signal-
laterne am Tele-
graphenmaße
zeigt nach Außen
rothes Licht und
nach Innen (dem
Bahnhof zuge-
kehrt) grünes Licht.

14. Einfahrt ist frei.



Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) weißes Licht.

15. In einer Entfernung von 600 bis 1000 Meter vor dem Bahnhof-Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorfisignal in automatischer Verbindung mit dem ersteren aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe bestehen, in deren Mitte eine Laterne sich befindet.

Zeigt der Bahnhof-Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt“

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe, und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt, während bei dem Signal am Bahnhof-Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei“

die Scheibe horizontal liegt oder parallel zur Bahntlinie steht — die Laterne weißes Licht zeigt.

- c) Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

bei Tage:

Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.



Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen waagrecht gestellt.



bei Dunkelheit:

Rotbes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

Der Zug darf einfahren.



Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).



Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d) Die optischen Signale an den Wasserkränen.

Der Ausleger des Wasserkranes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

- | | | |
|---|--|---|
| | bei Tage: | bei Dunkelheit: |
| 16. Der Ausleger des Wasserkranes läßt die Durchfahrt frei. |  <p>Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.</p> |  <p>Weißes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkranes befindlichen Signallaterne.</p> |
| 17. Der Ausleger des Wasserkranes sperrt die Durchfahrt. |  <p>Der Ausleger steht quer (winkeltrecht) zur Richtung des Geleises.</p> |  <p>Rotbes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkranes befindlichen Signallaterne.</p> |

III. Signale am Zuge.

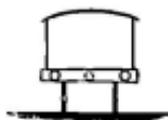
Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

- | | | |
|---|--------------------------|---|
| | bei Tage: | bei Dunkelheit: |
| 18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges: | | |
| n) wenn der Zug auf einzeleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt. | Kein besonderes Zeichen. |  <p>Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.</p> |

- b) wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt.

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).

bei Tage:
Kein besonderes Zeichen.



An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

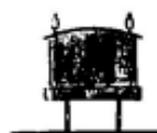
bei Dunkelheit:



Zwei roth leuchtende Laternen vorn an

der Lokomotive.

Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

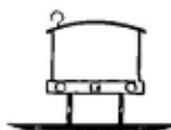


An der Hinterwand des letzten Wagens

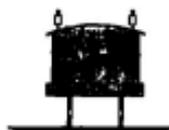
zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen.

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.

20. Es folgt ein Extrazug nach.



Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf der Hinterwand des letzten Wagens oder zu jeder Seite desselben.



Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt. Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.



Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.



Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.

22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.



Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.

Kein besonderes Signal.

23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.

Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen andern Gegenstand dem Wärter zugewendet.

Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a) mit der Dampfspeife:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 24. Achtung geben (Achtungssignal). | Ein mäßig langer Pfiff, |
| 25. Bremsen anziehen. | Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander, |
| 26. Bremsen loslassen. | Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander, |

b) mit der Mundspeife:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 27. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen. | Ein mäßig langer Pfiff, _____ |
| 28. Abfahrt. | Zwei mäßig lange Pfiffe, _____ |

V. Rangsignale.

a) Akustische, mit der Mundspeife oder dem Horn, sind in folgender Weise zu geben:

- | | |
|----------------|---|
| Vorziehen. | Ein langer Pfiff oder Ton, |
| Zurückdrücken. | Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne, |
| Halt. | Drei kurze Pfiffe oder Töne schnell hintereinander, |

b) Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben:

- | | bei Tage: | bei Dunkelheit: |
|----------------|--|--|
| Vorziehen. | Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten. | Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten. |
| Zurückdrücken. | Wagerechte Bewegung des Armes hin und her. | Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her. |
| Halt. | Kreisförmige Bewegung des Armes. | Kreisförmige Bewegung der Handlaterne. |

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Ausnahme für zulässig erkannt wird.

Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amte mitzutheilen.

3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1875 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

№ V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Januar 1875, die Auflösung der Eisenbahngesellschaft
Erfurt-Hof-Eger betreffend.

Höchstem Befehle Serenissimi zufolge bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch Höchstes Dekret vom 24. September 1873 (Wesepfammlung S. 134) für das diesseitige Staatsgebiet concessionirte Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Eger in der Generalversammlung ihrer Actionaire vom 27. Juni 1874 ihre Auflösung beschlossen hat und daß zu diesem Beschlusse in Gemäßheit des Artikels XII der Concessions-Bedingungen die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist.

Nudolstadt, den 29. Januar 1875.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

№ VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Januar 1875, die Erhebung der Uebergangsabgaben und
der Ausfuhr-Vergütung von Bier und Branntwein betreffend.

Im Betreff der Uebergangsabgaben von Bier und Branntwein sowie der Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse wird andurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Vom 1. Januar 1875 an sind die Uebergangsabgaben von Bier und Branntwein mit den, in Reichsmünze umgerechneten zeitherigen Beträgen, nämlich:
von Bier mit 2 Mark (= 20 Sgr.) pro Hektoliter.

von Branntwein mit 13 Mark 10 Pf. (= 4 Thlr. 11 Sgr.)
 pro Hektoliter
 zu erheben, und ist

- 2) die Ausführvergütung für Bier mit dem in Reichsmünze umgerechneten zeitberigen Betrage von 1 Mark (= 10 Sgr.) pro Hektoliter zu gewähren,
- 3) die Ausführvergütung für Branntwein ist vom 1. Januar 1875 an auch fernerhin bis auf Weiteres unter Zugrundelegung des zeitberigen Satzes der Thalerwährung von

11 Silbergroschen pro Quart = 1 Sgr. 10 Pf. für je 114 $\frac{1}{2}$
 Vierprocente Alkohol

zu berechnen, der hiernach in jedem einzelnen Falle zur Rückvergütung gelangende Gesamtbetrag aber unter Beachtung der Vorschriften in Artikel 14, §. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-
 gesetzblatt Seite 233) in Mark und Pfennige Reichsmünze umzuwandeln.

Mudolstadt, den 29. Januar 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
 v. Vertrat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1875.

§. VII. Verordnung

vom 9. April 1875, betreffend die Abänderung des §. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Septbr. 1869 zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird mit Rücksicht auf die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (S. 473 des Bundesgesetzblattes) der §. 4 der Ausführungsverordnung vom 25. September 1869 zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 dahin abgeändert, daß fortan die Erlaubnißertheilung zum Ausschänken von Branntwein und der Handel mit Branntwein und Spiritus im Betrage von unter $\frac{1}{2}$ Liter (statt $\frac{1}{2}$ Maß oder $\frac{1}{4}$ Quart) von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann.

Rudolstadt, den 9. April 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Leo, i. B.

N VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. Juni 1875, die Einziehung des Staatspapiergeldes betreffend.

Nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes über die Ausgabe von Reichsbanknoten vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 40) wird das von der Fürstlichen Staatsregierung auf Grund der Gesetze vom 30. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 25) und vom 4. Januar 1856 (Gesetzsammlung S. 1) ausgegebene Staatspapiergeld — die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Cassenanweisungen zu 1 Thaler und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Cassenscheine zu 10 Thaler — hiermit zur Einlösung aufgerufen. Die Einlösung erfolgt von jezt ab bei der Fürstlichen Hauptlandescasse in Rudolstadt und bei den Cassen der Fürstlichen Rent- und Steuerämter in Königsee und Frankenhausen. Mit Schluß des laufenden Jahres verliert das Staatspapiergeld die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels (Gesetz vom 10. November 1848, §. 4 — Gesetzsammlung S. 67 —) und vom 1. Januar 1876 ab sind nur noch die Staatscassen zur Annahme desselben verpflichtet.

Rudolstadt, den 1. Juni 1875.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

M IX. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 11. Juni 1875, die Prüfung der Apotheker betreffend.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 5. März d. J., die Prüfung der Apotheker betreffend (Reichs-Gesetz-Blatt S. 174 und Centralblatt für das deutsche Reich Nr. 11 S. 167), wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Bezug auf den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung der Apotheker-Lehrlinge den Erlaß nachstehender Vorschriften beschlossen hat:

„Die Zulassung zur Prüfung eines Apothekers ist vom 1. October d. J. ab bedingt durch den Nachweis

1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikations-Zeugniß für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er auf einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche Behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden;

2) der nach einer 3jährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;

3) eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erlernt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.“

Junge Leute, welche sich dem Apothekersfache widmen wollen, dürfen hiernach als Lehrlinge in einer inländischen Apotheke fortan nur dann angenommen werden, wenn der betreffende Amts-Physikus sich durch Einsicht der von den Aspiranten vorzuliegenden Schul- resp. Prüfungszeugnisse darüber Gewißheit verschafft hat, daß dieselben die durch diesen Bundesrathsbeschluß vorgeschriebene wissenschaftliche Befähigung besitzen.

Mit dem 1. October d. J. tritt die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums über die wissenschaftliche Vorbildung der Apotheker-Lehrlinge vom 25. August 1873 (Gesetzsammlung S. 128), insoweit dieselbe mit den gegenwärtigen Bestimmungen in Widerspruch steht, außer Kraft.

Rudolstadt, den 11. Juni 1875.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Leo, i. B.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1875.

Nr. X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. Juli 1875, das Höchstbetäubende Ableben des Durchlauchtigsten Prinzen Franz Friedrich Adolph von Schwarzburg betreffend.

Nachdem nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse der Durchlauchtigste Prinz **Franz Friedrich Adolph** von Schwarzburg am heutigen Tage Vormittags 11½ Uhr von dieser Welt abgerufen worden ist, so lassen der Durchlauchtigste Fürst, unser gnädigst regierender Herr, diesen höchstbetäubenden Todesfall hierdurch zur Kenntniß Ihrer getreuen Untertanen bringen.

Gleichzeitig wird Folgendes bestimmt:

1.

Es wird hiermit bis auf Weiteres eine allgemeine Landestrauer angeordnet.

2.

Vier Wochen hindurch findet in allen Kirchen des Landes, jedesmal Donnerstags am Sterbetage, Mittags von 12—1 Uhr ein Trauerläuten in drei Absätzen statt.

3.

Das öffentliche Tanzen und Musikhalten, sowie alle sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen sind bis auf Weiteres untersagt.

Fürst. Schw.-Rudolf. Gesetzsammlung XXXVI.

17

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 3. Juli 1875.

4.

Abgesehen von den für die Hoftrauer zu erlassenden Anordnungen des kaiserlichen Hofmarschallamtes und ohne den eigenen weiter gehenden Wünschen kaiserlicher Diener und Unterthanen entgegenzutreten, wird hiermit bestimmt, daß jeder kaiserliche Diener während der Dauer der Landestrauer mindestens einen schwarzen Hock um den Hut und bei nicht dunkelfarbiger Kopfbedeckung auch um den linken Arm zu tragen hat.

5.

Alle kaiserlichen Behörden haben auf die Dauer der Landestrauer des schwarzen Siegelbuchs bezüglich der schwarzen Oblaten sich zu bedienen. Außerdem hat das kaiserliche Ministerium und dessen einzelne Abteilungen bei allen Ausfertigungen und Erlassen schwarzgerändertes Papier in Anwendung zu bringen.

6.

Alle vorstehend getroffenen Anordnungen sind von den betreffenden kaiserlichen Behörden und Beamten weltlichen und geistlichen Standes sofort zur Ausführung zu bringen.

Rudolstadt, den 1. Juli 1875.

Kaiserlich Schwarzburgisches Ministerium.

Schwarzb.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1875.

Nr. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. Juli 1875, die Aufhebung der in Folge der eingetretenen Landestrauer angeordneten Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten, unjeres gnädigsten Herrn, wird die in Folge des Ablebens des Durchlauchtigsten Prinzen Franz Friedrich Adolph von Schwarzburg durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. getroffene Anordnung wegen Einstellung des öffentlichen Tanzens und Musikhaltens sowie aller sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen, unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen rücksichtlich der noch fortdauernden Landestrauer vom 15. Juli d. J. an dergestalt aufgehoben, daß öffentliche Vergnügungen der gedachten Art von diesem Tage an wieder stattfinden können.

Rudolstadt, den 9. Juli 1875.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1875.

Nr. XII. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums vom 10. Juli 1875, die Ertheilung mehrerer Erfindungs-Patente betr.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi sind den nachgenannten Personen die beimerkten Erfindungs-Patente auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Fürstenthums ertheilt worden:

1) Am 26. Januar d. J. dem Inspector der städtischen Wasserwerke zu Breslau Ernst Piega auf ein ohne Rückschlag wirkendes Wasser-Absperrungsventil mit Doppelverschluß.

2) Am demselben Tage dem Hoyer de la Basile in Richemont auf ein neues Verfahren zum Härten von flachem und facinirtem Glase nebst dazu gehörigem Ofen.

3) Am 29. Januar d. J. dem John Frank Stratton in Gohlis auf einen selbstbätigen Apparat zur Regulirung des Speisewasserzuzusses bei Dampfkesseln mit Wasserstands-Judicator und Alarmlöthe.

4) Am 9. April d. J. dem Maschinenbauer Dietrich Elbinghaus in Sondershausen auf eine verbesserte Construction eines Schmiedefeuers.

5) Am 16. April d. J. dem Geheimen Hofrath Professor Dr. Hermann Kolbe in Leipzig auf eine künstliche Darstellung von Salicylsäure, sowie der mit dieser isomeren und homologen Säuren.

6) Am 14. Mai d. J. dem Mühlenbaumeister G. Zeidler in Wörlitz auf eine selbstthätige Schwimmer-Regulirungsschübe für Turbinen mit äußerer Beaufschlagung.

7) Am 18. Juni d. J. der Continental-Caoutchuk und Guttapercha-Compagnie in Hannover auf einen Kautschuk-Puffer für Hufeisen.

Ohne Zustimmung der genannten Personen ist daher Niemand befugt, die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparate herzustellen resp. Methoden anzuwenden.

Diese Privilegien sind jedoch als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindungen in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindungen im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachricht hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 10. Juli 1875.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium.

Leo, i. B.

Nr. XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. Juli 1875, die Verpackung der Reichsmünzen betreffend.

Von dem Reichskanzler-Amt sind die, in der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. November 1874 (Gesetzsammlung Seite 122) veröffentlichten Normen für die Verpackung der Reichsmünzen im Interesse eines leichteren Geldverkehrs bezüglich der Rollen (Düten) in folgender Weise abgeändert worden.

Es sollen verpackt werden:

Doppelkronen	in Rollen zu 2000 oder 1000 Mark,
Kronen	„ „ „ 1000 oder 500 Mark,
5 Markstücke (silberne)	in Rollen zu 200 Mark,
1 „	in Rollen zu 100 oder 50 Mark,
20 Pfennigstücke	zu 20 Mark,
10 „	zu 10 oder 5 Mark,
5 „	zu 10 oder 5 Mark,
2 „	zu 2 oder 1 Mark,
1 „	zu 2 oder 1 Mark,

Die Fürstlichen Cassen haben sich hiernach zu achten.

Rudolstadt, den 15. Juli 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
Schwarzb.

№ XIV. Ministerial-Bekanntmachung
vom 26. Juli 1875, die Aufhebung der allgemeinen Landestrauer
betreffend.

Auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. angeordnete allgemeine Landestrauer mit dem 30. Juli d. J. aufgehoben.

Rudolstadt, den 26. Juli 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Schwarzb.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1875.

№ XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. September 1875, die Annahme von Staatspapiergeld bei den Fürstlichen Cassen betreffend.

Nachdem das von den einzelnen Deutschen Bundesstaaten aufgegebene Staatspapiergeld nach Maßgabe des §. 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 40) von den Einzelregierungen zur Einziehung aufgerufen ist, haben sich die durch den Vertrag vom 21. Januar 1856 (Wej. S. S. 89) wegen gegenseitiger Zulassung ihres Papiergeldes im gemeinen Verkehr verbündeten Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie dahin verständigt, daß das im Jahre 1870 weiter getroffene Abkommen wegen gegenseitiger Zulassung ihres Papiergeldes in den Cassen der Conventionsstaaten (Gesetzsamml. 1870 S. 136) mit Ablauf des Monats November 1875 ihre Gültigkeit verlieren soll, dergestalt, daß die Cassen nur noch bis zu diesem Zeitpunkte verpflichtet sind, jenes Papiergeld in Zahlung anzunehmen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen und damit die in Beziehung auf das Papiergeld der übrigen Deutschen Staaten durch das Reichsgesetz vom 30. April 1874 erforderliche gewordenen Maßnahmen verbinden, bestimmen wir mit höchster Genehmigung Serenissimi andurch Folgendes:

1) Vom 1. December 1875 ab darf — abgesehen von den hieländischen Cassenanweisungen — Papiergeld Deutscher Bundesstaaten, auch wenn dasselbe bis-

Zürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVI.

20

Ausgegeben in Rudolstadt am 22. September 1875.

ber als cassenmäßig zugelassen war, von den Fürstlichen Cassen nicht mehr in Zahlung angenommen werden.

2) Das bis zum 30. November d. J. in Zahlung eingehende cassenmäßige Papiergeld ist nicht wieder zu Ausgaben zu verwenden.

3) Das am 30. November d. J. in den Fürstlichen Cassen vorhandene, bislang cassenmäßige, nicht Schwarzburg-Rudolstädtsche Staatspapiergeld ist, nach den Emissionsstaaten geordnet und vorschriftsmäßig verpackt, bis zum 15. December d. J. an die Fürstliche Hauptlandescasse einzusenden.

4) Die Fürstliche Hauptlandescasse bewirkt bis Schluß des Monats December d. J. die Einlösung des eingehenden fremden Papiergeldes bei den betreffenden Cassen der Emissionsstaaten. Das Papiergeld der Thüringischen Conventionsstaaten wird von Hauptlandescasse zu Hauptlandescasse eingelöst unter Frankirung der betreffenden Sendungen.

Rudolstadt, den 16. September 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
von Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1875.

Nr. XVI. Ministerial-Berordnung

vom 15. October 1875,

betreffend die Ausführung der Volks- und Gewerbezahlung
vom 1. December 1875.

Auf Anordnung des Bundesrathes des deutschen Reiches findet am 1. December 1875 im Gebiete des deutschen Reiches eine Volkszählung und in Verbindung damit eine gewerbestatistische Aufnahme statt.

Zur Ausführung derselben innerhalb des Fürstenthums wird mit Höchster Genehmigung *Serentissimi* bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Zählung erstreckt sich auf alle zur Zählungszeit im Lande anwesenden Personen und deren Gewerbebetrieb, sowie auf die abwesenden Mitglieder der in den Haushaltungslisten eingetragenen Haushaltungen und deren Gewerbebetrieb nach Anleitung der auf jeder Haushaltungsliste und auf jedem Gewerbefragebogen enthaltenen Vorschriften.

§. 2.

Die Ausführung der Volks- und Gewerbezahlung ist Sache der Gemeindevorstände, bezüglich der Vertreter der Gutsbezirke, unter Oberaufsicht der Fürstl. Landrathskämter und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler.

Fürstl. Schm.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVI.

21

Ausgegeben in Rudolstadt am 21. October 1875.

Jeder Wutbezirk und jede Gemeinde unter 1000 Einwohnern bildet einen Zählbezirk; Orte von mehr als 1000 Einwohnern werden in mehre Zählbezirke getheilt. Bis zum 10. November d. J. muß diese Eintheilung erfolgt und müssen die Zähler bestellt sein.

§. 3.

Die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Formulare erhalten die Gemeindevorstände, bezüglich die Vertreter der Wutbezirke, durch die Fürstl. Landrathämter, welche die Formulare von dem statistischen Bureau in Jena zu beziehen und bis zum 10. November zu vertheilen haben.

§. 4.

Für die Thätigkeit der Gemeindebehörden und der Vertreter der Wutbezirke bei der Volks- und Gewerbezählung, sowie für die Thätigkeit der Zähler sind die nachstehend abgedruckten beiden Instructionen maßgebend.

§. 5.

Spätestens bis zum 31. December haben die Fürstl. Landrathämter die Ort-, Haushaltungs- und GewerbeaufnahmeListen der Gemeinden und Wutbezirke des Bezirks mit ihren etwaigen Bemerkungen an das statistische Bureau in Jena zur weiteren Revision und Bearbeitung einzusenden, gleichzeitig auch eine Bezirksnachweisung über das Resultat der Volkszählung an uns einzusenden.

Mudolstadt, den 15. October 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
von Vertrab.

Instruktion für die Gemeindebehörden

zur Ausführung

der Volks- und Gewerbezahlung am 1. December 1875.

§. 1.

Die Ausführung der Volks- und Gewerbezahlung ist Sache der Gemeinde-
vorstände, bezüglich Vertreter der Gutsbezirke.

§. 2.

Nachdem jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirke bis spätestens den 10. No-
vember der zur Ausführung der Zahlung nöthige Bedarf an Haushaltungs-, Extra-
haushaltungselisten, Fragebogen zur Aufnahme der größeren Gewerbebetriebe, sowie
Erschlisten und Instruktionen geliefert sein wird, hat der Gemeindevorstand bezüglich
Vertreter des Gutsbezirks dafür Sorge zu tragen:

- 1) daß die nöthigen Zählbezirke festgestellt werden. Die Größe derselben ist in
der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorge-
schriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann. Regelmäßig hat ein
Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen zu umfassen;
- 2) daß die zur Ausführung der Zahlung nothwendigen, gehörig qualificirten
Personen (die Zähler) ernannt und unter Bezugnahme auf ihre Instruktion
gründlich unterwiesen werden;
- 3) daß durch die ernannten Zähler während der Tage vom 25. bis spätestens
30. November in jede Haushaltung eine mit der Hausnummer versehene
Haushaltungseliste und für Gewerbebetriebe mit über fünf Gehülfen, oder für
Gewerbebetriebe, welche mit von Thier-, Wasser-, Wind-, Dampf- und Gas-
kraft bewegten Untriebsmaschinen (Motoren) betrieben werden, ein zur
Aufnahme dieser Gewerbebetriebe bestimmter Fragebogen, welcher zur Unter-
scheidung von der Haushaltungseliste auf farbiges Papier gedruckt ist, abge-
geben wird. Die von der Zahlung ausgeschlossenen Gewerbebetriebe sind



unter Ziffer 5 der auf dem Gewerbefragebogen abgedruckten Erläuterungen verzeichnet, erhalten also keinen Fragebogen zugetheilt. Die Gewerbebetriebe ohne oder mit nicht mehr als fünf Gehülfen erhalten ebenfalls keine besonderen Fragebogen, sondern es werden deren Verhältnisse durch Beantwortung der Fragen in Spalte XII. der Haushaltungsliste zugleich mit ermittelt.

Bei Austheilung der Listen ist den Haushaltungsvorständen das Nöthige wegen der Ausfüllung, sowie wegen der Zeit, binnen welcher die Listen wieder abgeholt werden, einzuschärfen.

Jeder Zähler erhält zur gehörigen Controle der von ihm auszutragenden und wieder einzusammelnden Haushaltungslisten und Gewerbefragebogen eine Control-Liste, in welcher die Gebäude nach Straße und Nummer, die Namen der Haushaltungsvorstände, die Nummer der ihnen übergebenen Haushaltungs-, resp. Extrahaushaltungslisten und eventuell der Gewerbefragebogen, der Tag der Wiedereinsammlung der Listen und die Summe der in jeder Haushaltungs- und Extrahaushaltungsliste als anwesend angegebenen männlichen und weiblichen Personen zu verzeichnen sind.

Nach Nr. 1 der der Haushaltungsliste vorgedruckten Anleitung sind unter Haushaltung die zu einer Wohn- resp. wirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen, sowie eine alleinlebende Person, welche, ohne einer im Hause wohnenden Familie anzugehören, eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirtschaft führt, zu verstehen. Es können daher sowohl Männer als Frauen die Vorstände einer Haushaltung bilden.

In Anstalten, in denen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer den gewöhnlichen Haushaltungslisten noch eine und nach Bedürfnis mehre Extrahaushaltungslisten für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Haushaltungsliste und unterscheidet sich von diesem nur durch die Ueberschrift (Extrahaushaltungsliste statt Haushaltungsliste).

In diese Liste werden nur diejenigen Personen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extrahaushaltungsliste, sondern in die gewöhnlichen Haushaltungslisten aufgenommen. Die Extrahaushaltungsliste wird vom Director, Ver-

walter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt. Solche Anstalten sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Heilanstalten, Altersversorgungsanstalten, Armenhäuser, Gefängnisse, Kasernen u. Eine besondere Ausnahme der Militärbevölkerung findet nicht statt. Vielmehr gelten alle hier aufgestellten Grundsätze für die ganze Bevölkerung ohne Unterschied. Daher wird nur in Militärgebäuden die Zählung durch die Militärbehörden vorgenommen, hier aber auch auf die darin befindlichen Civilpersonen, soweit dieselben nicht eigene Haushaltungen bilden und demnach durch besondere Haushaltungslisten gezählt werden, mit erstreckt.

Die in Lazarethen, Arresthäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden und übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlocale sind gleichfalls Extrahaushaltungslisten zu verwenden, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December auf Wache zubringen, als in dem betreffenden Wachtlocale Anwesende zu behandeln. — Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

Die ausgefüllten Haushaltungs-, resp. Extrahaushaltungslisten sind vom 1. December Mittags 12 Uhr an wieder einzufordern. Die Einsammlung muß ununterbrochen fortgesetzt und spätestens am 2. December Abends vollendet sein. Die Gewerbebefragungsbogen sind womöglich gleichzeitig mit den Haushaltungslisten einzusammeln; auf alle Fälle jedoch muß die Wiedereinsammlung der Gewerbebefragungsbogen spätestens im Laufe des 4. December vollendet sein.

Während der Einsammlung sind die Haushaltungslisten und Gewerbebefragungsbogen von den einsammelnden Personen in jeder Haushaltung sofort einer genauen Prüfung zu unterwerfen, etwaige Unrichtigkeiten und Weglassungen aber nöthigenfalls durch Befragen der Bewohner der Haushaltung zu berichtigen und zu ergänzen.

§. 3.

Nachdem die einzelnen Haushaltungs-, resp. Extrahaushaltungslisten und Gewerbebefragungsbogen geprüft und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen beseitigt sind, ist unverzüglich die Ortsbevölkerungsliste zusammenzustellen. In dieselbe ist außer der Bezeichnung der einzelnen Häuser der Name des im Hause

wohnenden Eigentümers oder Stellvertreters, die Namen der Haushaltungsvorstände, die Zahl der Anstalten in jedem betreffenden Hause, die Nummer der Haushaltungsliste und der für die Anstalt ausgegebenen Extrahaushaltungsliste, sowie eventuell des Gewerbefragebogens und endlich das Hauptzählungsergebnis einzutragen.

Was das Letztere anbelangt, so sind für jede Haushaltung die in derselben anwesenden Personen (nach Liste a) und die daraus abwesenden Mitglieder (nach Liste b) summarisch sowohl für das männliche, wie für das weibliche Geschlecht zu verzeichnen.

Alle mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke verbundenen oder dazu gehörigen einzeln gelegenen Höfe, Güter, Mühlen, Weiler und sonstige bewohnte Niederlassungen sind bei jedem Orte speciell namhaft zu machen, deren Bevölkerung auszuscheiden und besonders anzugeben.

Sobald die Ortliste aufgestellt und mit dem Zeugniß der Prüfung und Nichtigkeit durch den Gemeindevorstand versehen, ist dieselbe nebst sämtlichen Haushaltungslisten, Gewerbefragebogen und sonstigen Nachweisungen bis spätestens zum 20. December an die betreffenden Fürstl. Landrathsämter einzusenden.

Hierbei sind die Haushaltungslisten und die Gewerbefragebogen jedes Ortes nach der Reihenfolge der Hausnummern, jedes für sich besonders, zu ordnen und mit je einem Umschlage mit folgender Aufschrift zu versehen:

Haushaltungslisten (Fragebogen zur Gewerbeaufnahme)
in Gemäßheit der Volks- (Gewerbe-)zählung am 1. December 1875

für

den Ort
Justizamtbezirk
Landrathsamtbezirk

Die Haushaltungslisten der zum Gemeindebezirk etwa gehörenden Orte, sowie einzeln gelegenen Höfe, Güter, Mühlen u. sind besonders zu legen und mit besonderem Umschlag und entsprechender Ueberschrift zu versehen. Ebenso sind die Extrahaushaltungslisten und die gewerblichen Fragebogen nach der Reihenfolge ihrer Nummern, jedes für sich, in einen besonderen Umschlag zu bringen und mit der entsprechenden Ueberschrift zu versehen.

§. 4.

Da dem statistischen Bureau zu Jena die Revision und weitere Verarbeitung des gesammten Materials der Volks- und Gewerbezählung übertragen worden ist, so haben die sämmtlichen Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutsbezirke allen Anforderungen, welche von dem Director des statistischen Bureau's behufs der Berichtigung, Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatsachen an sie gelangen, mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältigst nachzukommen.

Hudolfsadt, den 15. October 1875.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

von Vertrab.

Instruction für die Zähler

zur Ausführung

der Volks- und Gewerbezahlung am 1. December 1875.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Zum Zwecke der thunlichst sicheren und schnellen Vornahme der Volks- und Gewerbezahlung werden die Gemeinden (Orte) in bestimmt begrenzte Zählbezirke eingetheilt. Gemeinden (Orte) bis zu 1000 Einwohnern und Gutsbezirke bilden nur einen einzigen Zählbezirk.

§. 2.

Für jeden Zählbezirk wird von der Gemeindebehörde bez. dem Vertreter des Gutsbezirks ein Zähler bestellt und nöthigenfalls ein Stellvertreter desselben.

§. 3.

Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten, der Extrahaushaltungslisten und der Gewerbefragebogen ob. Es ist hierbei vor Allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirkes eine Haushaltungsliste, jede Extrahaushaltung eine Extrahaushaltungsliste und jeder größere Gewerbebetrieb, welcher über fünf Gehülfen beschäftigt oder welcher mit Untriebmashinen (Motoren) arbeitet, einen Gewerbefragebogen erhält, und daß alle Zahlungslisten und Fragebogen vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen. Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Listen und Gewerbefragebogen durch Rath und That erleichtern und ermöglichen.

§. 4.

Um seiner Aufgabe zu genügen, wird der Zähler sich zunächst mit der Einrichtung der Haushaltungslisten und Gewerbefragebogen und mit der darauf befind-

lichen Anleitung zur Ausfüllung derselben genau bekannt machen und, wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin befindlichen Haushaltungen, sowie ferner die Gewerbebetriebe mit über fünf Gehäusen und die mit Umtriebsmaschinen (Motoren) arbeitenden Gewerbebetriebe nicht schon bekannt sein sollten, von der Localbehörde und auf sonstige Weise sich Kenntniß hierüber verschaffen.

§. 5.

Die Austheilung der Listen und Gewerbebefragungsbogen haben die Zähler vom 25. bis spätestens 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen.

B. Volkszählung.

§. 6.

In jede Haushaltung, wemöglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst, und an jede einzeln lebende selbstständige Person ist eine Haushaltungsliste zu geben,

Im Falle der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden antrifft, dem er die Haushaltungsliste z. einhändigen könnte, wird er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Beforgung übergeben.

§. 7.

Die Haushaltungslisten sind mit fortlaufender Nummer zu versehen.

§. 8.

In größeren Haushaltungen und in Extrahaushaltungen sind nach Bedarf zwei oder mehre Exemplare der Haushaltungsliste resp. Extrahaushaltungsliste zu geben, diese aber mit gleicher Nummer und zur Unterscheidung mit den Buchstaben a, b, c u. s. w. zu versehen.

Befinden sich in einem Wohnraume zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält jede derselben eine Haushaltungsliste mit besonderer Nummer.

§. 9.

Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Listen kein Wohngebäude und in den Wohngebäuden

Zürst. Schw. K. u. N. Gesetzsammlung XXXVI. 22

keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbstständige Person übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Haushaltungslisten erhalten, welche in Gebäuden, die nicht hauptsächlich oder gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Kirchen und Kirchthürme, Magazine u. s. w., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinberghäuser), wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben.

Auch in Wagen, Gärten, Bretterbuden, Zelten u. s. w., welche als Wohnung dienen (für reisende Schausteller, Feld-, Straßen- und Eisenbahnbauarbeiter, Wächter x.) sind Haushaltungslisten in erforderlicher Anzahl zu geben.

§. 10.

In Gasthöfen und Herbergen, sowie in Anstalten, in denen eine größere Anzahl von Personen beisammen wohnt (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Gefängnisse u. s. w.), ist die voraussichtlich erforderliche Anzahl von Exemplaren der Extrahaushaltungsliste zu geben, welche mit besonderer Nummer zu versehen sind, jedoch in der Weise, daß die für eine Anstalt oder Extrahaushaltung erforderliche Mehrzahl von Listen die gleiche Nummer erhalten und nur unter sich durch den Zusatz von a, b, c u. s. w. zu unterscheiden sind.

Die Gastgeber und die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einhändigung der Listen darauf aufmerksam zu machen, daß die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung in die gewöhnliche Haushaltungsliste, die in der betreffenden Anstalt oder als Gäste in den Gasthof aufgenommenen Personen aber in die Extrahaushaltungsliste zu verzeichnen sind. Wohnen in dem Gebäude einer Anstalt mehrere Verwaltungs- und Aufsichtspersonen, die eine eigene besondere Haushaltung haben, so ist für jede derselben eine Haushaltungsliste zu bestimmen und mit besonderer Nummer zu versehen. Die Gastwirthe sind darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30. November bis 1. December übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien ersuchen.

§. 11.

Bei der Zählung der Militär- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren und sind die Kasernen ebenso, wie die im §. 10 bezeichneten Anstalten zu

behandeln. Die in Lazarethen, Arresthäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden und übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachlocale sind gleichfalls Haushaltungslisten zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December auf Wache zubringen, als in dem betreffenden Wachlocale Anwesende zu behandeln. Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in die Listen der Kasernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

C. Gewerbezáhlung.

§. 12.

Die mit der Volkszáhlung zu verbindende gewerbestatistische Aufnahme soll sich auf alle selbstständigen Betriebe der Kunst- und Handelsgärtnererei, der Fischerei, des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, der Industrie mit Einschluß des Bauwesens, des Handels und Verkehrs, der Erquickungs- und Beherbergungsgewerbe erstrecken, ohne Unterschied, ob physische oder juristische Personen die Inhaber derselben sind. Jeder selbstständige Gewerbebetrieb ist dergestalt zu zählen, daß von verschiedenen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, gleichviel, ob sie räumlich vereinigt oder getrennt sind, und von gleichartigen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, welche räumlich von einander getrennt sind und für sich bestehen, jeder besonders, ein mehren Inhabern gehöriger Gewerbebetrieb aber nur einmal gezählt wird.

§. 13.

Von der allgemeinen Aufnahme ausgeschlossen sind die von der Militärverwaltung betriebenen Arbeiten gewerblicher Natur; der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb; das Versicherungswesen; die Heilanstalten; der Gewerbebetrieb der Kerze aller Art, der Hebammen, des ärztlichen Hülfspersonals; die Leichenbestattung; das Musikgewerbe, das Theatergewerbe und die Schaustellungen aller Art; der Gewerbebetrieb im Umherziehen; die in den Strafanstalten zur Beschäftigung der Inassen ausgeführten Arbeiten; diejenigen Betriebe, deren Producte lediglich für den Bedarf der eigenen Haushaltung der Gewerbetreibenden bestimmt sind.

§. 14.

Gewerbefragebogen sind nur für größere Gewerbebetriebe mit über 5 Gehülfen und für Gewerbebetriebe mit Antriebsmaschinen (Motoren) bestimmt und werden am Orte der betr. Gewerbebetriebe an die Geschäftsleiter abgegeben. Im Falle ein Gewerbebetrieb von mehreren Gesellschaften oder Verwaltern oder Directoren geleitet wird, hat der Zähler besonders darauf zu achten, daß über einen und denselben räumlich vereinigten Gewerbebetrieb nur ein Gewerbebogen beantwortet und eine Doppelzählung vermieden werde. (Vergl. §. 12.)

Die Zählung der kleineren Gewerbebetriebe findet durch Aufnahme derselben in den Spalten 27—29 und Rubrik XII der Haushaltungsliste statt.

§. 15.

Die Gewerbefragebogen sind mit besonderer fortlaufender Nummer zu versehen durch Ausfüllung des am obern Rande links befindlichen Vordruck: „Zur Haushaltungsliste Nr.“

D. Wiedereinsammlung, Prüfung und Ordnung der Haushaltungslisten und Gewerbefragebogen.

§. 16.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. December hat die Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten und womöglich gleichzeitig die der Gewerbefragebogen zu beginnen. Die erstere soll im Laufe des 2. December, die letztere spätestens im Laufe des 4. December vollendet sein.

§. 17.

Der Zähler hat die Listen und Gewerbefragebogen beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen, wobei die auf den Haushaltungslisten und

auf den Gewerbefragebogen abgedruckten Erläuterungen, welche zugleich als Theil der gegenwärtigen Instruction gelten, ebenfalls besonders zu beachten sind. — Sind einzelne Spalten nicht vollständig ausgefüllt resp. einige Fragen nicht oder nur unvollkommen beantwortet, oder fehlt die Unterschrift, so veranlaßt der Zähler die betreffenden Nachträge. — Ist eine Liste oder ein Fragebogen gänzlich unangefüllt geblieben, so wird der Zähler dieselbe resp. denselben sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist eine Liste oder ein Gewerbefragebogen verloren gegangen, so wird der Zähler das Fehlende ersetzen und ebenso verfahren.

§. 18.

Findet der Zähler bei Wiedereinsammlung der Listen in einer Haushaltung Niemand anwesend und für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn eine ausgefüllte Liste nicht hinterlegt, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage eine Liste aus. Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er, wie vorstehend angegeben, nur mit dem Unterschiede, daß er alsdann die Mitglieder dieser Haushaltung in das Verzeichniß b) der Haushaltungsliste (Verzeichniß der abwesenden Personen) einträgt.

§. 19.

Bei der Einsammlung der Listen wird der Zähler sich nochmals darüber vergewissern, daß kein Gebäude, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie darüber, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörenden Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Boden- und Speicherräumen u. s. w.) übernachtet haben, oder welche am Vormittag des 1. December in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung zur Haushaltungsliste (3 a. Abs. 3) als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind. Erforderlichenfalls wird der Zähler einzelne bisher übersehene Mitglieder oder Gäste u. s. w. in deren Liste nachtragen, sowie für vielleicht ihm jetzt erst bekannt werdende Haushaltungen besondere Listen aufstellen.

§. 20.

Bei Durchsicht der Listen ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für die Personen, welche aus dem Inhalt der Spalte 4 des Verzeichnisses a) als nicht für

gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und nur als vorübergehend anwesend zu erkennen sind, der Wohnort in Spalte 17 angegeben ist. Als solche Personen sind beispielsweise zu betrachten: Gäste, zum Besuch oder zur Aushilfe als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Tagelöhner u. s. w. anwesende Personen, im Herumziehen begriffene Hausfrer, einquartirte und auf bestimmte Zeit beurlaubte Soldaten u. s. w. Auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderwärts ihre gewöhnliche Wohnung haben, sind hierher zu rechnen. — Wohnt die vorübergehend anwesende Person für gewöhnlich in einem anderen Hause des Zählungsortes selbst, so ist dieses Haus nach Straße und Nummer oder sonst genau zu bezeichnen. — Ebenso ist darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgeführt haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, im Verzeichnisse b) angegeben sind. In dieses Verzeichniß sind beispielsweise einzutragen: die auf Vergnügungs- und Geschäftereisen, auf Besuch, zur Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Taglohn oder in sonst kurz vorübergehender Arbeit, als auf bestimmte Zeit beurlaubte Militärpersonen u. s. w. Abwesenden. Nicht darin aufzunehmen sind solche Familienangehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsorte selbst, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (Vergleiche Anleitung zur Haushaltungsliste 3. b) Abs. 2.). — Auch ist darauf zu achten, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, die Aufnahme desselben in dem Verzeichnisse b) nicht fehlt.

§. 21.

Ueber die Verteilung und Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten und Gewerbefragebogen führt der Zähler eine Kontrollliste, zu welcher ihm vom Gemeindevorstande ein gedrucktes Formular eingehändigt wird. — Die Namen der Haushaltungsvorstände, welche zusammen ein Gebäude bewohnen, sind vermittelst einer zusammenfassenden Klammer als Bewohner eines Gebäudes kenntlich zu machen. In Spalte 6 der Kontrollliste ist die etwaige Austheilung von Gewerbefragebogen an den in Spalte 3 angeführten Haushaltungsvorstand resp. Geschäftsleiter zu vermerken und die Zahl derselben anzugeben. In die letzte Spalte werden etwaige Bemerkungen eingetragen, z. B. in Betreff verlorener, erschiefer oder nachträglich aufgestellter Listen; über den Grund weshalb ein Wohnhaus unbewohnt ist; darüber,

dass alle Haushaltungsgenossen ortsabwesend sind; an welche Person die Haushaltungsliste für eine augenblicklich nicht zu Hause befindliche Person zur Besorgung gegeben wird u. s. w.

§. 22.

Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Listen nochmals zu prüfen, etwaige noch erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken, in der Controlliste die Summe der im Zählbezirke anwesenden Personen zu ziehen, die Controlliste mit seiner Unterschrift zu versehen und dieselbe nebst den geordneten Haushaltungslisten und Gewerbefragebogen der Zählungsbehörde bis spätestens am 5. December zu übergeben.

Rudolstadt, den 15. October 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

von Betrab.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1875.

N^o XVII. **B e r o r d n u n g,**

die Einberufung des ordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 22. October 1875.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.
verordnen hiermit, daß der ordentliche Landtag des Fürstenthums
zum 3. November dieses Jahres

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inſiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 22. October 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab. Schwarzb.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1875.

N. XVIII. Verordnung

vom 15. October 1875,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 23 ff.) auf Grund der §§. 83 und 84 desselben, sowie im Anschluß an die Ausführungsverordnung des Bundesrathes vom 22. Juni 1875 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 386 ff.), was folgt:

§. 1.

Für Uns und die Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses versteht die Geschäfte des Standesbeamten der jedesmalige Chef Unseres Ministeriums (§. 72 des Reichsgesetzes).

Ueber die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister Bestimmung zu treffen, bleibt vorbehalten.

*) Das Reichsgesetz und die Ausführungsverordnung des Bundesrathes sind nochmals abgedruckt S. 145 u. ff.

Jürl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung. XXXVI.



§. 2.

Im Uebrigen steht die centrale Leitung und die Oberaufsicht in Betreff der Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Unserem Ministerium (Justizabtheilung) zu.

§. 3.

Die Functionen der „untern Verwaltungsbehörde“ (§. 3 Abs. 1, §. 7 Abs. 3, §. 11 Abs. 1 und 2 §§. 14, 27, 60, 64, 66 Abs. 2 des Reichsgesetzes) werden den Justizämtern als Organen der Justizverwaltung, jedem in Bezug auf die Standesämter seines Bezirkes, übertragen.

§. 4.

Die in dem Reichsgesetz der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Functionen werden einerseits von Unserem Ministerium (Justizabtheilung), andererseits von den Kreisgerichten, von den letzteren in Bezug auf die Standesämter ihrer Bezirke, wahrgenommen.

Dem Ministerium (Justizabtheilung) steht insbesondere zu:

- 1) die Bildung der Standesamtbezirke (§. 2 des Reichsgesetzes),
- 2) die Bestellung der Standesbeamten und deren Stellvertreter (§. 3 Abs. 2, §. 4 Abs. 1, §. 6 Abs. 1 des Reichsgesetzes),
- 3) die Ertheilung der Genehmigung zu der durch Gemeindebehörden erfolgten Bestellung von Standesbeamten bezüglich deren Stellvertretern und zur Uebertragung der standesamtlichen Geschäfte Seitens des Gemeindevorstandes an andere Gemeindebeamte (§. 4 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes),
- 4) der Widerruf der erfolgten Bestellung oder Genehmigung zur Bestellung (§. 5 des Reichsgesetzes),
- 5) die endgültige Entscheidung über Beschwerden wegen Festsetzung der den Standesbeamten zu gewährenden Entschädigung (§. 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes).

Das Ministerium ist ermächtigt, die Ausübung dieser Functionen im Allgemeinen oder im einzelnen Falle den Kreisgerichten zu übertragen.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in höherer Instanz (§. 11 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes) wird von den Kreisgerichten als mittleren

Zustigverwaltungsbehörden ausgeübt, vorbehaltlich der dem Ministerium (Justizabtheilung) nach §. 2 zustehenden Oberaufsicht.

§. 5.

Unter der in dem Reichsgesetz (§. 4 Abf. 2 und 4 desselben) gebrauchten Bezeichnung: „Gemeindevorstand“ ist der Bürgermeister bez. Schultheiß, und unter der Bezeichnung: „Gemeindebehörde“ ist der Stadtrath bez. Gemeinderath, und in Gemeinden, in denen kein Gemeinderath besteht, die Gemeindeversammlung zu verstehen.

§. 6.

Als „Gericht erster Instanz“ (§. 11 Abf. 3, §. 14 Abf. 2, §. 66 Abf. 2 des Reichsgesetzes) ist der Einzelrichter (das Justizamt) zuständig, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

Der Instanzenzug regelt sich nach Maßgabe des §. 13 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Mai 1850 (Ges.-Samml. S. 352).

§. 7.

Die Dispensation von dem Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen (§. 33 Nr. 5 des Reichs-Gesetzes) zu ertheilen, behalten Wir Uns selbst vor.

Dispensation

- 1) vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit (§. 28 des Reichsgesetzes),
- 2) von der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher Frauen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen dürfen (§. 35 des Reichsgesetzes), und
- 3) vom Aufgebot (§. 50 des Reichsgesetzes) ertheilt Unser Ministerium (Justizabtheilung).

Die Gesuche um Dispensation sind in dem Falle des §. 33 Nr. 5 des Reichsgesetzes bei dem Kreisgerichte, bei welchem der Ehescheidungsprozess in erster Instanz anhängig war, bezüglich, wenn die Ehescheidung von einem nicht dem Fürstenthume angehörigen Gericht ausgesprochen worden ist, bei Unserem Ministerium (Justizabtheilung), in den übrigen Fällen aber bei dem betreffenden Justizamte zu überreichen.

§. 8.

Die Standesamtbezirke, bei deren Bildung auf bestehende Parochialverbände thunlichst Rücksicht zu nehmen ist, sind nach ihrer amtlichen Benennung unter Angabe der einbezirkten Gemeinden durch die Befehsammlung bekannt zu machen.

§. 9.

Nach erfolgter Bestellung werden die Standesbeamten und deren Stellvertreter durch den zuständigen Einzelrichter dahin eidlich verpflichtet,

daß sie das ihnen übertragene Amt eines Standesbeamten (Stellvertreters des Standesbeamten) und alle mit diesem Amte verbundenen Geschäfte nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorschriftsmäßig verwalten wollen.

Zur Verpflichtung derjenigen Standesbeamten und Stellvertreter eines Standesbeamten, welche nach §. 4 Abs. 1 und §. 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes auf Grund einer gemeindeamtlichen Stellung zu dem Standesamte berufen sind, genügt die Hinweisung auf den bei Uebernahme des Gemeindeamtes geleisteten Dienstleid.

In dem Falle des §. 1 dieser Verordnung findet eine besondere Verpflichtung des bestellten Standesbeamten nicht Statt.

§. 10.

In jedem Orte, in welchem ein Standesbeamter seinen Amtssitz hat, ist am Eingang des Gebäudes, worin das Geschäftslocal des Standesbeamten sich befindet, ein Schild mit der Aufschrift: „Fürstl. Schwarzb. Standesbeamter“ anzubringen.

§. 11.

Die nach §. 8 des Reichsgesetzes den Gemeinden von dem Ministerium kostenfrei zu liefernden Formulare zu den Haupt- und Nebenregistern und zu den Register-Auszügen (Formular A. B. C. und Aa. Bb. Cc. der Ausführungsverordnung des Bundesrathes) werden auf Rechnung der Hauptlandesklasse angeschafft und — die Hauptregister in einem der Seelenzahl des einzelnen Standesamtbezirktes entsprechenden, für kleinere Standesamtbezirke auf eine Mehrzahl von Jahren berechneten Umfange gebunden — vor dem 1. Januar 1876 den Standesbeamten kostenfrei und portofrei zugesertigt werden.

Die im §. 5 der Ausführungsverordnung des Bundesrathes vorgeschriebenen Formulare D. E. F.

- 1) für Bescheinigung einer erfolgten Eheschließung,
- 2) für das Aufgebots und
- 3) für die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Orts

sind von den Gemeinden zu beschaffen, desgleichen die nach §. 15 Abs. 2 des Reichsgesetzes erforderlichen Dienstsiegel. Der dadurch entstehende Aufwand wird, wenn der einzelne Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, von denselben gemeinschaftlich nach Verhältnis der Seelenzahl getragen. (Vergl. §. 8 des Reichsgesetzes, §. 6 der Ausführungsverordnung des Bundesraths). — Die Bezugsstellen und Preise für Formulare und Siegel, desgleichen die Vorschriften über die Beschaffenheit der Siegel werden von dem Ministerium bekannt gemacht.

§. 12.

Die Festsetzung der nach §. 8 des Reichsgesetzes von den Gemeinden zu tragenden sächlichen Kosten steht in allen Fällen, wo eine solche nöthig wird, dem Justizamte zu.

§. 13.

In Fällen vorübergehender Behinderung des Standesbeamten und seiner Stellvertreter oder gleichzeitiger Erledigung dieser Aemter hat die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem der Standesbeamte beziehungsweise dessen Stellvertreter ihren Wohnsitz haben oder gehabt haben, dem zuständigen Justizamte ohne Verzug Anzeige zu machen, damit in Gemäßheit des §. 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter übertragen werde.

§. 14.

Die Ortspolizeibehörde, welche zu einer Beerdigung vor erfolgter Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister Genehmigung erteilt hat (§. 60 des Reichsgesetzes), ist verpflichtet, dem zuständigen Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mittheilung zu machen.

§. 15.

Insoweit nach bestehenden Vorschriften bestimmten Behörden oder Personen (Gemeindevorständen, Hebammen, Leichenweibern u.) obliegt, von Geburts- oder

Sterbefällen weltlichen oder geistlichen Behörden oder Beamten Anzeige zu erstatten, behält es hierbei auch ferner sein Verwenden.

§. 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 15. October 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.

v. Vertrab. Schwarzg.

Geß über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die im §. 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Vornahme der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptortes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Amtsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insofern die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Verhört der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig

ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insofern die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

- Geburtsregister,
- Heirathsregister,
- Sterberegister

zu führen.

§. 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

- 1) den Ort und Tag der Eintragung;
- 2) die Bezeichnung der Erschienenen;
- 3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
- 4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
- 5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibenunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
- 6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung anzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigefügt werden.

§. 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatfachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweisraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienststempel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweisraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichem Ermessen zu beurtheilen.

§. 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Wegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Benennung der Geburten.

§. 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1) der eheliche Vater;
- 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
- 3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
- 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
- 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindung-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
- 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
- 3) Geschlecht des Kindes;
- 4) Vornamen des Kindes;
- 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillingen- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis- behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein ver-

mütterliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige veräumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§. 28.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§. 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32.

Im Falle der Verjagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33.

Die Ehe ist verboten:

- 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
- 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,

3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,

5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.
Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§. 34.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§. 36.

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 37.

Die Eheschließung eines Pflägebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§. 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf

die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 40.

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 41.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 42.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 44.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Jürst. Schm. • Rudolst. Gesefsammlung XXXVI.



Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Inbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

- 1) ihre Geburtsurkunden,
- 2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatfachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatfachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

- 1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
- 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
- 3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorgeschriebenmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausdruck des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53.

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Beteiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54.

Die Eintragung in das Heiratheregister soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
- 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
- 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
- 4) die Erklärung der Eheschließenden;
- 5) den Ausdruck des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Orte der über Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Heurkundung der Sterbefälle.

§. 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58.

Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde.

§. 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
- 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
- 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
- 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
- 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Ein-

tragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffs-offizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamente, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamente aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrollirung der Eintragungen zuzustellen.

Sechster Abschnitt.**Berichtigung der Standesregister.****§. 65.**

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Beteiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere tatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.**Schlußbestimmungen.****§. 67.**

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68.

Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark

oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Ständesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69.

Ein Ständesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insofern die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Ständesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71.

In welcher Weise die Verrichtungen der Ständesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Nobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Ständesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Ständeregister durch Anordnung des Landesherren.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Oberwan.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hans-

gegeben oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73.

Den mit der Führung der Standederegister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Eheschlüssen und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.

§. 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

- 1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standederegister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
- 2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburten- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standedebeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standedebeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75.

Innerhalb solcher Grenzparreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standedebeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

Zürich. Schw.-Kudolfs. Gesesammlung. XXXVI.

27

§. 76.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§. 78.

Eheerstreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehefachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

§. 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 81.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 85.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen

und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gebührentarif.

- I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Tausch der Beerbidigung erteilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Anseh:
- 1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark,
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens ein und eine halbe Mark,
 - 2) für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark.
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark,
jedoch zusammen höchstens zwei Mark.
-

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 §. 93 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) hat der Bundesrath die nachstehende Ausführungs-Verordnung erlassen:

§. 1.

Die Standesbeamten haben die drei im §. 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C., und zwar:

- 1) das Geburtsregister nach dem Formulare A.,
- 2) das Eheregister nach dem Formulare B.,
- 3) das Sterberegister nach dem Formulare C.

zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maßgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

§. 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§. 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schluß mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt
 am ten 18....

Der Standesbeamte

§. 3.

Auf das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Theils ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

§. 4.

Für Format und Gestalt der Registerauszüge (§§. 8, 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare A. a., B. b., C. c. maßgebend.

§. 5.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist die in §. 54 Abf. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D. anzustellen.

Das Aufgebot, welches nach §. 44 des Gesetzes der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach Formular E anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes (§. 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Fall anzustellenden Bescheinigung (§. 49 des Gesetzes) ist nach Formular F. zu erteilen.

§. 6.

Die Formulare D. E. F. sind unter den nach §. 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

§. 7.

Um eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung der Vordrucke in den Formularen A. bis F. den Standesbeamten an die Hand zu geben, sind denselben sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Akte mitzutheilen:

- A. der Eintragung in das Geburtsregister (A.) auf Grund
 der Anzeige des ehelichen Vaters, A. 1.,
 der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebamme, A. 2.,
 der Anzeige einer anderen bei der Niederkunft zugegen gewesenen
 Person, A. 3.

A. 1. enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§. 22 Abf. 3 des Gesetzes) und giebt mit dem Vermerk: „In Vertretung N. N.“ die Anleitung, in welcher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu unterzeichnen hat;

A. 3. giebt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtfalles auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 27 des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§. 25 des Gesetzes);

A. 4. bietet ein Beispiel für einen auf Grund des §. 26 des Gesetzes einzutragenden Randvermerk;

- B. der Eintragung in das Heirathregister (B.), B. 1.,
 B. 1. gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Rand-
 vermerks nach Maßgabe des §. 55 des Gesetzes;
- C. der Eintragung in das Sterberegister (C.) auf Grund
 der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C. 1.,
 der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C. 2.,
 der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall er-
 eignet hat, C. 3.
 C. 3. enthält zugleich die Eintragung der Berichtigung einer
 Eintragung in das Standesregister (§. 65 des Gesetzes);
 in den Fällen des §. 23 des Gesetzes ist der nicht passende
 Theil des Vordrucks zu durchstreichen, und die Eintragung, wie
 C. 4. ergibt, am Hande zu bewirken;
- D. der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D.), D. 1.;
- E. der Bescheinigung des Aufgebots (E.), E. 1.;
- F. der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung des Aufgebots (F.), F. 1.

§. 8.

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes) ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Eintragung am Hande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen Fällen, sowie im Falle des §. 23 des Gesetzes dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare nicht benutzt werden.

§. 9.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§. 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§. 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§. 10.

Außerdem haben die Standesbeamten:

- 1) zu jedem der drei Register ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung erinöglichendes Namensverzeichnis,
- 2) eine Kontrolle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes (§. 22 Abf. 3 des Gesetzes),
- 3) ein Verzeichniß der von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
- 4) ein Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren (§. 16 des Gesetzes)

zu führen.

§. 11.

Weistlichen und anderen Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§. 12.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache daselbst (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) werden hierdurch nicht berührt.

§. 13.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu erteilen.

§. 14.

Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, und insoweit dieselbe in Ursachen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu überreichen.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§. 55 Absatz 2 des Gesetzes), hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgeführt. *Schw. - Rudol. Gesetzsammlung XXXVI.*

sprach hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

§. 15.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

Berlin, den 22. Juni 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Debrüß.

1 8 7 5.

173

Nr.

Λ

am

18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

kannt,

wohnhaft zu

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,

wohnhaft

An

am

ten

des Jahres

tausend acht hundert

zig und

8

um

Uhr ein Kind

lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches ...

Vornamen

erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.



A.

Nr.

am

18

Vor dem unterzeichneten Landesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

kannt,

wohhaft zu

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,

wohhaft

zu

am

ten

des Jahres

tausend acht hundert

zig und

8

um

Uhr ein Kind

lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches

Vornamen

erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

Der Landesbeamte.

1875.

175

A.

Nr.

am

18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

kannt,

wohnhafte zu

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,

wohnhafte

zu

am

ten

des Jahres

tausend acht hundert

zig und

e

um

Uhr ein Kind

lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches

Vornamen

erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

A.

Nr.

am

..... 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

fannt,

wohhaft zu

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion

wohhaft

zu

am

im

des Jahres

tausend acht hundert

zig und

8

um

Uhr ein Kind

hiesigen

Geschlechts geboren worden sei, welches

Vornamen

erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Nr. 1080.

Berlin, den 25. October 1876.

Vor dem unterzeichneten
Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach bekannt,
der Bäcker Carl Eduard Schulze
zu Berlin, wohnhaft in der An-
nen-Strasse Nr. 17., und zeigte
an, dass dem von seiner Ehe-
frau am 23. September d. J.
geborenen Kinde die Vornamen
Carl Theodor Anton beigelegt
worden seien.

Vorgelesen, genehmigt und
wegen Schreibensunkunde von
dem Anzeigenden mit seinem
Handzeichen versehen.

† † †

Der Standesbeamte
N.

Berlin, am 26. September.

1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Partier
August Neumann anerkannt,

der Bäcker*) Carl Eduard Schulze
wohnhaft zu Berlin in der Annen-Strasse Nr. 17.
evangelischer Religion, und zeigte an, daß
von der Henriette Schulze, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau,

evangelischer Religion,
wohnhaft bei ihm

zu Berlin in seiner Wohnung
am drei und zwanzigsten September des Jahres
tausend acht hundert siebenzig und sechs Nachmittags um
. sieben drei viertel Uhr ein Kind männlichen
Geschlechts geboren worden sei, welches einen
Vornamen noch nicht erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde von
dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.

† † †

Der Standesbeamte.
In Vertretung. N. N.

*) Anm. Es ist hier Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

Nr. 1081.

Berlin, am 26. September 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

..... bekannt,
die Hebamme Frau Emilie Habermann, geb. Engel.

wohnhaft zu Berlin in der Annen-Strasse Nr. 11.

..... Religion*) und zeigte an, daß von der
Amalie Hergenbach geb. Schneider, evangelischer Religion,
Ehefrau des Schlächters**) Ludwig August Hergenbach,

..... evangelischer Religion,
wohnhaft bei ihrem Ehemanne zu Berlin in der N.... Strasse
No. 79.

zu Berlin in der Wohnung ihres Ehemannes.

am fünfundzwanzigsten September des Jahres

tausend acht hundert siebenzig und sechs Nachmittags um

..... sieben drei viertel Uhr ein Kind männlichen

Geschlechts geboren worden sei, welches die Vornamen
Hermann August. erhalten habe.

Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der Nieder-
kunft der Ehefrau Hergenbach zugegen gewesen sei.***)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

N. N.

*) Anm. Nur die Religion der Eltern braucht angegeben zu werden.

***) Anm. Es ist nicht Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

****) In den Fällen des §. 18. Nr. 2—4. des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

Nr. 1082.

Berlin, am 26. September..... 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

bekannt,

der Weber*) Herrmann Philipp Naumann
wohnhaft zu Berlin in der M....-Strasse No. 20.
..... Religion, und zeigte an, daß von der
unverehelichten Fabrikarbeiterin Amalie Schmidt,

..... evangelischer Religion,
wohnhaft in der A....-Strasse No. 10.

zu Berlin in ihrer Wohnung
am drei und zwanzigsten Mai des Jahres
tausend acht hundert siebenzig und sechs Nachmittags
um sieben drei viertel Uhr ein Kind männlichen
Geschlechts geboren worden sei, welches den Vornamen
Eduard erhalten habe.

Der Naumann erklärte, daß er bei der Niederkunft der
Amalie Schmidt zugegen gewesen sei**) und dass er hier-
mit das vorgelachte Kind als von ihm erzeugt anerkenne.

Zu der vorstehenden Eintragung ist die Genehmigung der
Aufsichtsbehörde unter dem 17. September 1876 ertheilt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Herrmann Philipp Naumann.

Der Standesbeamte.

N. N.

*) Es ist stets Stand und Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

**) In den Fällen des §. 18, Nr. 2 -4, des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist zu bemerken, daß bei Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

Standvermerk.

No. 1084.

Berlin, am 1. Februar 1877.

Vor dem, unterzeichneten
Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach bekannt,
der Rentier Hermann Lemcke,
wohnhaft zu Berlin, in der
L....-Strasse No. 16., evange-
lischer Religion, und überreichte
eine Ausfertigung der vor dem
Kreisgerichte*) zu R. . . . am
6. Januar 1877 aufgenommenen
Urkunde, Inhalts deren er
das von der unverehelichten Jo-
hanna Müller am 23. Juni vo-
rigen Jahres geborene Kind als
von ihm erzeugt anerkannt hat.

Vorgelesen, genehmigt und
unterschrieben.

Der Standesbeamte.

N.

*) oder halt: „Kreisgerichte“ „Notar
N. N.“

1 8 7 5.

181

Nr.

B.

am

..

..tausend acht hundert ..zig und

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute
zum Zwecke der Eheschließung:

1. der

der Persönlichkeit nach

..... kannt,

Religion, geboren den

..... des Jahres tausend acht hundert

zu

....., wohnhaft zu ..

Sohn de

..... wohnhaft

zu

2. die

der Persönlichkeit nach

..... kannt,

Religion, geboren den

..... des Jahres tausend acht hundert

..... zu ..

....., wohnhaft zu ..

Tochter de

..... wohnhaft

zu

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. b

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

4. b

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Nr.

am
 tausend acht hundert zig und

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute
 zum Zwecke der Geseßlicheit:

1. der

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hundert

zu

, wohnhaft zu

Sohn de

wohnhaft

zu

2. die

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hundert

zu ...

, wohnhaft zu

Tochter de

wohnhaft

zu

Alle Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. b

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

4. b

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

Zu Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Nr. 538.

No. 538.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 13. October 1878 ist die Ehe zwischen dem Julius Schneider und der Hermine Schneider geb. Neuberg aufgelöst worden.

Berlin, 5. Januar 1879.

Der Standesbeamte
In Vertretung.
N.

Berlin, am drei und zwanzigsten
December tausend acht hundert siebenzig und sechs.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Beschließung:

1. der Schmiedemeister Julius Schneider,
der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Sekretair Philipp Menthe anerkannt,
..... evangelischer Religion, geboren den drei und zwanzigsten September des Jahres tausend acht hundert vierzig und sechs zu Potsdam
....., wohnhaft zu Berlin in der A...-
Strasse Nr. 37.,
Sohn des Hausbesizers Eduard Schneider und dessen Ehefrau Anna geb. Müller, wohnhaft zu Potsdam;
 2. die Hermine Neuberg,
der Persönlichkeit nach durch den p. Menthe
..... anerkannt,
..... evangelischer Religion, geboren den ein und dreissigsten Mai des Jahres tausend acht hundert fünfzig und vier zu Schönberg bei Berlin
....., wohnhaft zu Berlin,
-
- Tochter des verstorbenen Tischlermeisters Hermann Neuberg und der verstorbenen Ehefrau desselben Marie geb. Schmidt. zuletzt wohnhaft zu Danzig.

Wannert. Geiß in allen seinen Wohnort, Stand oder Gewerbe der Verlobten, der Eltern der Verlobten, sowie der Bräutigam anzugeben.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der Tischler *Hermann Rautenberg*,
der Persönlichkeit nach

..... bekannt,
sechs und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu *Berlin in*
der neuen A....-Strasse Nr. 8.;

4. die *Antonie Liebau*, *Schneiderin*,
der Persönlichkeit nach *durch den p. Menthe*

..... anerkannt,
zwei und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu *Berlin in*
der verlängerten A....-Strasse Nr. 3.

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte
an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander ein-
gehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und
erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten,
daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig
verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und von der *Antonie Liebau* wegen
Schreibensunkunde mit ihrem *Handzeichen* versehen, von
den anderen *Erschienenen* unterschrieben.

Julius Schneider. Hermine Schneider geb. Neuberg.

Hermann Rautenberg. † † †

Der Standesbeamte.

In Vertretung. N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt.

Berlin, am 23. December 1876.

Der Standesbeamte.

N. N.

Zusatz im Nebenregister.

Nr.

C.

am

18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

kannt,

wohnhaft zu
und zeigte an, daß

alt

Religion,

wohnhaft zu
geboren zu

de

zu

am

ten

des Jahres tausend acht hundert

zig und

ö um

Uhr

verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

C.

Nr.

am

18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

Iant,

wohnhaft zu
und zeigte an, daß

alt

Religion,

wohnhaft zu
geboren zu

de

zu

am

ten

des Jahres tausend acht hundert

zig und

ö um

Myr

verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

1875.

189
c.

Nr.

am

18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

kannt,

wohnhaft zu
und zeigte an, daß

alt

Religion,

wohnhaft zu
geboren zu

de

zu

am

ten

des Jahres tausend acht hundert

zig und

8 um

Uhr

verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

30 *

c.

Nr.

am

18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

kannt,

wohnhaft zu
und zeigte an, daß

alt

Religion,

wohnhaft zu
geboren zu

de

zu

am

ten

des Jahres tausend acht hundert

zig und

dum

Uhr

verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Nr. 48.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Landesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

..... bekannt,
Frau Antonie Emilie Starke
 wohnhaft zu Berlin in der A...-Strasse Nr. 18.....
 und zeigte an, daß ihr Ehemann, der Kaufmann *Eduard
 Herrmann Starke*,.....
 36 Jahre alt, evangelischer Religion,
 wohnhaft zu Berlin in der A...-Strasse No. 18,.....
 geboren zu Angermünde

Sohn ... des Kaufmanns *Emanuel Starke* und dessen Ehe-
 frau *Marie, geb. Löwenthal* zu Potsdam,
 zu Berlin
 am fünften Januar
 des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs
 Vormittags um ucht ein halb Uhr
 verstorben sei.....

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Emilie Starke.

Der Landesbeamte.

N. N.

Nr. 49.

Berlin, am 6. Januar1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

bekannt,

der Regierungsrath *Gustav Oerthel*

wohnhaft zu Berlin in der A...-Strasse No. 9,

und zeigte an, daß: *Anton Emil Oerthel, Gymnasiast,*

..... 18 Jahre alt,

..... evangelischer Religion,

wohnhaft zu Berlin in der A...-Strasse No. 9,

geboren zu Magdeburg, ledigen Standes.....

Sohn

des Anzeigenden und seiner Ehefrau *Louise,*

geb. *Heidenreich,*

zu Berlin

am fünf^{ten} Januar

des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs

..... Nachts um zwei ein halb Uhr

verstorben sei.....

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Gustav Oerthel,

Der Standesbeamte.

N. N.

No. 50.

Gemäss Verfügung des Königlichlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 10. September 1876 wird berichtend bemerkt, dass der Schneider Hermann Lehrmann bereits am vierten Januar 1876 Nachmittags um 6½ Uhr verstorben ist.

Berlin, 16. September 1876.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

Nr. 50.

Berlin, am 6. Januar

1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Secretair Carl Hanke anerkannt, der Fuhrherr Emil Heinrich Hetzel wohnhaft zu Berlin in der R....-Strasse No. 37., und zeigte an, dass der Schneider Hermann Lehrmann,

..... 40 Jahre alt, evangelischer Religion, wohnhaft zu Stettin, geboren zu (unbekannt) zuletzt verheirathet gewesen mit der verstorbenen Antonie geb. Riebe Sohn des Schlossers Philipp Lehrmann und dessen Ehefrau Rosalie geb. Tiemann zu Stettin, zu Berlin in des Anzeigenden Behausung am fünften Januar des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs Nachmittags um sechs ein halb Uhr verstorben sei.

Vorgelesen, gezeichnet und unterschrieben

Heinrich Hetzel.

Der Standesbeamte.

N. N.

C. 4.

Nr. 51.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach .

bekannt,

die Hebamme Wittwe Ida Friedemann geb. Janke,
wohnsaft zu Berlin in der N...-Strasse No. 17, .

und zeigte an, daß

alt

Religion,

wohnsaft zu
geboren zu

de

zu
am

ten

des Jahres tausend acht hundert

zig und

o um

verstorben sei.

Uhr

Vorgelesen, genehmigt und

von Louise Naumann geb. Müller, evangelischer Religion, in der Wohnung ihres Ehemannes, des Hutmachers Robert Naumann, evangelischer Religion, zu Berlin in der A...-Strasse No. 67, am fünften Januar dieses Jahres Nachmittags um drei Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren und dass dieses Kind in der Geburt verstorben sei.

Die Frau Friedemann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Frau Louise Naumann zugegen gewesen sei. (Nebstehend 19 Zeilen gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.

N. N.

Der Standesbeamte.

1875.

Bescheinigung
der
Eheschließung.

Zwischen dem
 wohnhafte zu
und der
 wohnhafte zu.....

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

amten, _18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Bescheinigung
der
Eheschließung.

Zwischen dem Schlosser *Hermann Philipp Naumann* _____
wohnhafte zu *Berlin* _____
und der *Anna Catharina Reinhardt* _____
wohnhafte zu *Luckenwalde* _____

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Berlin, am *6^{ten} Februar* 1876.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

A u f g e b o t.

Es.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der

wohnhaft zu
Sohn de

2. und die

wohnhaft zu
Tochter de

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de
zu geschehen.

am ... 18

Der Standesbeamte.

Ausgehängt am Hause zu
am 18

Abgenommen am 18
am 18

- 31 *

A u f g e b o t.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der Tischler *Hermann Ludwig Starke* _____

wohnhaf zu *Berlin*, früher wohnhaf zu *Rathenau*,*) _____

Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke* und dessen Ehefrau *Emilie Louise geb. Pelkmann* _____

beide wohnhaf**) zu *Rathenau* _____

2. und die *Auguste Antonie Neubauer*, _____

wohnhaf zu *Neustadt-Eberswalde*, _____

Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer*, wohnhaf zu *Neustadt-Eberswalde*, und der verstorbenen Ehefrau desselben *Dorothea geb. Heymann* _____

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den *Gemeinden Berlin, Rathenau und Neustadt-Eberswalde* _____ zu geschehen.

Berlin, am 26^{ten} *Februar* _____ 1876.

Der Standesbeamte.

N.

Ausgehängt am _____ *Rathhause zu Neustadt-Eberswalde*
am 1^{ten} *März* _____ 1876.

Abgenommen am 16^{ten} *März* _____ 1876.***)

Neustadt-Eberswalde, am 16^{ten} *März* _____ 1876.

Der Bürgermeister.

N.

(Siegel.)

*) Dgl. Gef. v. 6. Februar 1875 S. 46. Nr. 3.

**) 04 ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.

***) Zwischen dem Tage des Aushängs und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des _____
zu _____ Standesamts

erhielt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem
wohnhaft zu
Sohn de

2. und der
wohnhaft zu
Tochter de

vor dem Standesbeamten zu
geschlossen werde.

Ingleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vor-
schriftsmäßig

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

am _____ 18__

Der Standesbeamte.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Königlich Preussischen* _____
 Standesamts zu *Berlin* _____

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem Kaufmann *Carl Anton Scholz*, _____
 wohnhaft zu *Berlin*, _____
 Sohn des Rentiers *Herrmann Eduard Scholz* und dessen Ehefrau *Emilie*
geb. Schaumann, beide wohnhaft zu *Berlin* _____

2. und der *Auguste Caroline Gerber*, *Lehrerin* _____
 wohnhaft zu *Berlin*, _____
 Tochter des Kaufmanns *Ludwig Emil Gerber* und dessen Ehefrau *Therese*
geb. Heidenreich, beide wohnhaft zu *Potsdam*, _____

vor dem Standesbeamten zu *Potsdam* _____
 geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vor-
 schriftsmäßig durch *Aushang an dem Rathhause zu Berlin vom 2^{ten} bis 17^{ten} Decem-*
ber 1876 _____

erfolgt ist und daß Echinbarnisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Berlin, am *17^{ten} December* _____ *1876*.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

Geburtsurkunde.

Nr.

am

18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

taunt,

wohaft zu

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,

wohaft

zu

am des Jahres

tausend acht hundert .. zig und ..

um .. Uhr ein Kind .. lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches .. Vornamen

..... erhalten habe

1 8 7 5.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Dass vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-
Register des Standesamts zu
gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

am ^{ten} 18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Heirathsurkunde.

Nr.

am

tausend acht hundert . zig und

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute
zum Zwecke der Beschließung:

1. der

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hundert

zu

, wohnhaft zu

Sohn de

wohnhaft

zu

2. die

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hundert

zu

, wohnhaft zu

Tochter de

wohnhaft

zu

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. b

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

4. b

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Heirathshaupt-Register des Standesamtes zu
gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

am ten

18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Sterbekunde.

Nr.

am

18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach

kannt,

wohnhaft zu
und zeigte an, daß

alt

Religion,

wohnhaft zu
geboren zu

be,

zu

am

des Jahres tausend acht hundert

-

zig und

6 um

-

Uhr

verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und _____

Der Standesbeamte.

Dass vorstehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-Register
des Standesamtes zu _____

gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

am ____^{ten} _____ 18

Der Standesbeamte.

(Zicnel.)

In Gemäßheit des §. 1 Abs. 2 und §. 4 der vorstehenden, vom Bundesrath erlassenen Ausführungs-Berordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, werden die Formulare zu den Standeregistern und Registerauszügen in der, der Ausführungs-Berordnung entsprechenden Form und Gestalt den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Berlin, den 5. Juli 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

D e i b r ü c k.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1875.

N. XIX. Verordnung

vom 2. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichs-
Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Reichs-
Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31^{*)}) auf Grund des §. 18
desselben verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Handhabung des Impfwesens liegt, unter Obergewalt des Ministeriums,
den Landrathsämtern innerhalb ihrer Bezirke ob. Dieselben haben sich dabei der
Beihülfe der Bezirks-Physiker zu bedienen.

Überall, wo das Impfgesetz von der zuständigen Behörde (§§. 3, 4, 7 Satz 1,
§. 8 Satz 2, §. 13 Satz 4) oder von der Behörde (§. 7 Satz 3) spricht, ist für
das hiesige Land darunter das Landrathsamt zu verstehen.

§. 2.

Jeder Physicatsbezirk bildet einen Impfbezirk, der, wenn nöthig, wieder in
kleinere Bezirke getheilt wird.

Der Physicus ist Impfarzt (§. 6 Satz 1 des Gesetzes).

Mit Genehmigung des Landrathsamtes kann sich der Physicus für die Wahr-

^{*)} Das ReichsImpfgesetz ist weiter unten mit abgedruckt.



nehmung der impfärztlichen Obliegenheiten einen oder mehrere der im Bezirk wohnhaften Aerzte oder Chirurgen erster Classe zeitweilig substituiren.

Diese Substituten sind von dem Landrathsamte auf die genaue Beobachtung des Impfgesetzes und dieser Verordnung mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Orte, an denen die öffentlichen, unentgeltlichen Impfungen sowie die Revisionen vorgenommen werden sollen und an denen die Vorstellung der Impflinge zu erfolgen hat, werden durch die Landrathsamter im Einvernehmen mit dem Physicus bestimmt. Kein Ort eines Impfbezirks darf von dem Impforte mehr als fünf Kilometer entfernt sein (§. 6 Satz 2 des Gesetzes).

Die öffentlichen Impfungen und Revisionen sind in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres vorzunehmen (§. 6 Satz 2 des Gesetzes). Ort, Tag und Stunde derselben sind von den Impfsärzten den beteiligten Gemeindevorständen und Schulvorstehern mindestens 8 Tage vor dem Termine mitzutheilen.

Der Gemeindevorstand hat die bestimmten Termine in ortüblicher Weise bekannt zu machen und zur pünktlichen Hestellung der impfpflichtigen Kinder aufzufordern. Dem Schulvorsteher liegt ob, für pünktliches Erscheinen seiner impfpflichtigen Zöglinge Sorge zu tragen.

§. 3.

Die Grundlage für das ganze Impfgeschäft bilden die von dem Landrathsamte für jeden Impfbezirk, nach Umständen auch für einzelne Orte, nach dem anliegenden Formular V. aufzustellenden Impflisten (§. 7 des Gesetzes).

Die Unterlagen für die Impflisten bilden:

1) die Verzeichnisse der in dem abgewichenen Jahre geborenen und noch lebenden Kinder, welche Verzeichnisse bis zum 31. Januar dem Landrathsamte zu überreichen sind und zwar:

- a) bis zum 31. Januar 1876 rücksichtlich der im Laufe des Jahres 1875 geborenen Kinder von den Pfarrämtern für jede einzelne Parochie auf Grund der Kirchenbücher,
- b) vom Jahre 1877 ab von den Standesbeamten für jeden Standesamtsbezirk auf Grund der Standesregister;

2) die bis zu demselben Zeitpunkte bei derselben Behörde einzureichenden Verzeichnisse der Ortsvorstände über die noch nicht schulpflichtigen Kinder der im abgelaufenen Jahre eingezogenen Eltern;

3) die nach §. 13 des Gesetzes von den Schulvorstehern nach Maßgabe des Formulars V zu führenden und vier Wochen vor dem zu Ostern stattfindenden Schlusse des Schuljahres an das Landrathsamt einzureichenden Listen.

Unter der Bezeichnung „Schulvorsteher“ sind die Directoren, Rectoren, bezügl. ersten Lehrer der öffentlichen oder Privatlehranstalten zu verstehen. Bei nicht gegliederten Volksschulen gelten die einzelnen bezügl. einzigen Lehrer der Schulclassen und Schulen als Vorsteher.

§. 4.

Bis zum 15. April eines jeden Jahres übergeben die Landrathsämter die nach §. 3 aufgestellten Impflisten den Impfsärzten. Diese tragen die durch §. 7 Satz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerke in die Listen ein und reichen dieselben spätestens am Schlusse des Jahres dem Landrathsamte zurück.

Bei den Eintragungen der impfärztlichen Vermerke in die Listen ist, wenn ein Impfung an Syphilis, Rachitis oder Skrophulosis leidet, dies durch die Einzeichnung der Buchstaben S. R. Sk. in Kolonne 19 anzugeben.

§. 5.

Ärzte und Chirurgen I. Klasse, welche Privatimpfungen vornehmen (§. 8 des Gesetzes) haben über die ausgeführten Impfungen in der in §. 4 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschlusse dem Landrathsamte zu überreichen.

§. 6.

Zur Herstellung einer vollständigen Uebersicht über die im Laufe eines Jahres vorgenommenen Impfungen und deren Ergebnisse haben die Landrathsämter aus den Listen der öffentlichen und Privat-Impfsärzte (§§. 4 und 5) nach dem beigefügten Formular VI eine Tabelle anzufertigen, die bis zum Schluß des Monats Mai dem Ministerium zu übergeben ist.

§. 7.

Diejenigen Kinder, welche zufolge der Bestimmungen in §. 1 und 2 des Ge-

sehes zeitweise oder dauernd von der Impfung bezüglich Wiederimpfung befreit sind, ferner diejenigen, welche privatim in geschmägiger Weise geimpft sind, oder während des laufenden Jahres noch geimpft werden sollen, brauchen im Impftermine nicht gestellt zu werden. Es sind jedoch deren Angehörige verbunden, eine schriftliche Anzeige über den Grund des Ausbleibens dieser Impflinge unter Beilage der vorchriftsmägigen ärztlichen Zeugnisse und Bescheinigungen zu erstatten und diese Belege, je nachdem sie Schulkinder oder andere Impflinge betreffen, an den Schulkorsteher bez. den Gemeindevorstand vor Eintritt des fraglichen Termins abzugeben.

Dagegen sind diejenigen Kinder, bei denen nach §. 2, Satz 2 des Gesetzes der zuständige Impfarzt endgiltig zu entscheiden hat, ob eine von der Impfung zu befürchtende Gefahr noch fortbesteht oder nicht, dem Impfarzte zur Abgabe dieser Entscheidung in den anberaumten öffentlichen Impfterminen wenn thunlich vorzustellen.

§. 8.

Die Gemeindevorstände und Schulkorsteher haben die ihnen zugegangenen Zeugnisse und schriftlichen Entschuldigungen der im Impftermine nicht erscheinenden Impflinge dem Impfarzte zur Einzeichnung des Erforderlichen in die Impflisten in dem Termine vorzulegen, sodann aber wieder an sich zu nehmen und die Zeugnisse den betreffenden Besitzern zurückzugeben.

§. 9.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 des Gesetzes ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem geschlichen Grunde unterblieben sei, zu führen unterlassen, sind dem Landratsamte zur Herbeiführung der Bestrafung anzuzeigen (§§. 12 und 14 des Gesetzes).

§. 10.

Für die in den §§. 10 und 11 des Gesetzes gedachten Bescheinigungen sind die beiliegenden Formulare I, II, III und IV anzuwenden.

§. 11.

Bei der Anmeldung zum Konfirmationsunterrichte hat der Geistliche von jedem

Katechumenen den gefälligen Impfschein vorlegen zu lassen (§. 11 der Verordnung vom 26. August 1854, Gesetz-Sammlung Seite 209).

Kann der Nachweis über die erfolgte Impfung nicht geführt werden, so hat der Geistliche hiervon dem Landrathsamte behufs Nachholung der Impfung Anzeige zu machen.

§. 12.

In der Regel — und wenn nicht etwa der Ausbruch einer Blatternepidemie eine Ausnahme gebietet — soll die Impfung an Kindern erst dann vorgenommen werden, wenn dieselben 16–18 Wochen alt geworden sind.

Die Impfungen sollen in der Regel von Arm zu Arm vorgenommen werden und Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, dem Impfarzte die Abimpfung von ihren Kindern zu gestatten.

Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche gesunde Kinder vor dem Impftermine freiwillig zum Weiterimpfen anmelden, erhalten für jedes zum Weiterimpfen benutzte Kind eine Prämie bis zu drei Mark durch das Landrathsamt ausgezahlt.

Es sind aber auch Impfungen mit guter Glucerinlymphe oder mit sonst gut conservirter Lympe zulässig. Lympe zum Weiterimpfen darf nur von völlig gesunden Kindern, niemals von Revaccinirten entnommen werden.

Impfungen mit Lympe von wirklichen Blattern oder auch von Varioliden sind verboten.

§. 13.

Jedem Kinde, von dem Lympe zum Weiterimpfen entnommen wird, müssen wenigstens drei Pusteln zum eigenen Schutze uneröffnet belassen werden.

Bei der Lymphentnahme ist so zu verfahren, daß Blut nicht mit übergeimpft wird. Mit Blut vermischte Lympe zum Impfen zu verwenden, ist überhaupt nicht gestattet.

Das zum Impfen gebrauchte Instrument — Lanzette, Nadel zc. — muß nach jeder Impfung immer sorgfältig im warmen Wasser gereinigt werden.

§. 14.

Beim Ausbruch einer Blatternepidemie kann das Landrathsamt im Einvernehmen mit dem Physicus sofort eine außerordentliche Impfung anordnen, bei welcher alle noch ungeimpften Kinder zu stellen sind.

Für solche Fälle wird auch allen erwachsenen, seit 10 Jahren nicht vaccinirten oder revaccinirten Personen die Wiederimpfung dringend anempfohlen.

§. 15.

Die Impfsärzte haben für Beschaffung der Lympe selbst zu sorgen; die Lympe zu den ersten Impfungen einer jeden Impfperiode erhalten sie aber durch die Landrathskämter unentgeltlich geliefert.

Die zur Aufstellung der Impflisten sowie zu den Bescheinigungen erforderlichen Formulare werden sowohl den öffentlichen wie den Privat-Impfsärzten von den Landrathskämtern unentgeltlich verabfolgt.

Die erste Ausstellung dieser Bescheinigungen erfolgt kostenfrei (§. 11 Satz 2 des Gesetzes).

Für wiederholte Ausfertigung derselben ist eine Gebühr von 50 Pfennigen zu entrichten.

§. 16.

Die Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter in denjenigen Ortschaften, für welche ein Impftermin anberaumt ist, müssen zum Behuf der Vorstellung der Impflinge im Termine zugegen sein.

Die Gemeindebehörden haben für ein passendes Local sowie für die nöthige Schreibhilfe Sorge zu tragen.

In Ermangelung anderer Räumlichkeiten ist die Gemeinde- oder Schulstube dazu zu benutzen.

§. 17.

Alle früheren Vorschriften, welche mit dieser Verordnung im Widerspruche stehen, treten außer Wirksamkeit.

Rudolfsbad, den 2. November 1875.

Fürstlich Schwarzj. Ministerium.
v. Vertrab.

Impfchein.

Formular I.

Impfbezirk
, geboren den 18 . . ., wurde am 18 . . .
 zum Male Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N., am 18 . . .

Impfliste Nr. . . .

N. N.,

Arzt (Impfartzl.).

Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntag- und Abend-schulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zehnte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegereltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft zu erwarten.

Bemerkung. Das Formular I. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Zu Uebrigem ist zu unterscheiden:

- 1) war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
- 2) ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg,“ je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder „ohne“ einzuschalten.

Impfchein.

Formular II.

Impfbezirk
, geboren den 18 . . ., wurde am 18 . .
 zum Male ohne Erfolg geimpft.
 Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.
, am 18 . .

Impfstoffe Nr. . .

N. N.,
 Arzt (Impfarzt).

Rückseite

(wie bei Formular I.)

Bemerkung. Das Formular II. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§. 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der spätern Impfung (Wiederimpfung, §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Formular III.

Zeugniß.

Impfbezirk Impfliste Nr.
 geboren den 18 . . . , kann wegen
 ohne Gefahr nicht geimpft werden.
 Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis unterbleiben.
 , den 18 . . .

N. N.,

Arzt (Impfarzt).

R ü c k s e i t e

(wie bei Formular I.)

Bemerkung. Das Formular III. kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit u. (§. 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen ohne u.“, die sich bei der Befreiung zwischen den Worten „bis unterbleiben“ anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfärzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.



Zeugniß.

Impfbezirk Impfliste Nr. . .
, geboren den 18 . . ., hat im Jahre die
 natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre mit Erfolg geimpft worden
 und ist demgemäß von der Impfung befreit.
, den 18 . . .

N. N.
 Arzt (Impfarzt).

Rückseite

(wie bei Formular I.)

Bemerkung. Das Formular IV. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei
 ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung
 von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind
 die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre x.“
 bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil
 es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre x.“
 bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen
 Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das Kind ein-
 getragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-
 Nachweises vorgelegt wird.

Formular V.

Impfliste.

Kaufende Nummer.	Der Junglings		Der Soldat oder Ueberveteran oder Gemeindef.		Zeit der vorausgegangenen erfolg. Impfung.	Tag der Impfung.	Menge, mehr die Kämpfe genommen.	Ein				Tag der Impfung.	Zeit der Impfung oder Impfstoffe.	Zeit der Impfung von der Zeit der Impfung an.	Ursache, weshalb von der Impfung abgesehen worden ist.	Bemerkungen.		
	Nr.	und Tag der Geburt.	Nr.	und Tag der Geburt.				von dem zu dem.	Impfen - Kämpfe.	Kübeln entleert.	Kübel - Kämpfe.						Tag der Impfung.	Zeit der Impfung oder Impfstoffe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Bemerkung. Der Impfstoff empfängt die Diste, nachdem sie in den ersten sechs Kolonnen von der Behörde oder bei der späteren Impfung (Wiederimpfung) — von den Schulvorstehern ausgefüllt ist. Er fällt meistens die übrigen Kolonnen aus. In der Kolonne 19 muß stets und zwar durch Anwendung der Buchstaben S., lt., Sk. ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Scharlach, Scharlach oder Scharlach leidet. Ist der Impfling gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Kolonne 19 zu vermerken, möglichst auch stets der Ort zu notiren ist, wohin er vertragen ist. Die Privatärzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Listen auszufüllen und vollständig auszufüllen.



Uebersicht
über
das Ergebnis der Impfung.

Zahl der Impflinge.	Zahl der Geimpften.		Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung verhinderlich gänzlich Abstand genommen.		Zahl der der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Pflichtigen.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	verhinderlich	gänzlich	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkung. Die Liste ist gefordert für die nach §. 1 Ziffer 1 und §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes Impfpflichtigen aufzustellen. Ihre Angaben sollen das Ergebnis der Impfung für größere Bezirke enthalten und zur Herstellung einer Uebersicht über die Wirkungen des Impfgesetzes für den Gesamtumfang des Reichs dienen.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen

2c. 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Impfung mit Schuppocken soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
- 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2.

Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Anhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfsarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6.

In jedem Bundesstaate werden Impfsbezirke gebildet, deren jeder einem Impfsarzte unterstellt wird.

Der Impfsarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfsbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenden Impfsorte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7.

Für jeden Impfsbezirk wird vor Beginn der Impfszeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfsärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen. Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 8.

Außer den Impfsärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschluss der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9.

Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schuppockenlympe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schuppockenlympe an die öffentlichen Impfsärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfsärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schuppockenlympe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Namens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gängliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11.

Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß

die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13.

Die Vorleser derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfszwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15.

Ärzte und Schulvorleser, welche den durch §. 8, Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16.

Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17.

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst v. Bismarck.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1875.

№ XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. September 1875, betr. die Termine für die Veranlagung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer.

Zum Zwecke der rechtzeitigen Erhebung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer ist erforderlich, daß die Veranlagung dieser Steuer früher erfolgt, als dies bisher vielfach geschehen ist.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1, 7 und 30 der Verordnung vom 3. Septbr. 1852 (Ges.-S. S. 197 resp. 226) und §. 5 der Verordnung vom 11. Juli 1867 (Ges.-S. S. 77), bestimmen wir mit höchster Genehmigung **Serenissiml** für die mit der Steuerveranlagung beauftragten Behörden Folgendes:

- 1) Die Klassensteuerrollen sind von den Gemeindevorständen bis zum 15. November jedes Jahres an die Steuerämter einzusenden und von diesen bis zum 15. December dem Ministerium, Finanzabtheilung, vorzulegen.
Säumnisse der Ortsvorstände sind durch Ordnungsstrafen zu rügen.
- 2) Sofort nach Eingang der Klassensteuerrollen haben die Steuerämter den betreffenden Landrathsbämtern diejenigen Steuerpflichtigen zu bezeichnen, welche zu den beiden höchsten Stufen der Klassensteuer eingeschätzt und welche als einkommensteuerpflichtig eingestellt sind.
- 3) Bis zum 1. October jedes Jahres haben die Landrathsbämer wegen der zu bildenden Einschätzungskommissionen für die klassificirte Einkommensteuer der Finanzabtheilung des Ministeriums berichtliche Vorschläge zu machen.

Fürst. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung. XXXVI.

36

Ausgegeben in Rudolstadt am 14. November 1875.

- 4) Bis zum 15. December jedes Jahres sind die Nachweisungen über die classifizierte Einkommensteuer von den Landrathshämtern dem Ministerium, Finanzabtheilung, zu überreichen.

Nudolstadt, den 23. September 1875.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

.12 XXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. October 1875, das der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte Privilegium zur Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe von vier Millionen Mark betreffend.

Im Nachstehenden wird das der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft in Uebereinstimmung mit den übrigen beteiligten Staatsregierungen unter dem heutigen Tage ertheilte Privilegium zur Aufnahme einer Prioritätsanleihe von vier Millionen Mark öffentlich bekannt gemacht.

Nudolstadt, den 15. October 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Genehmigungs-Urkunde.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 31. Mai 1875 zu Jena die Aufnahme einer mit fünf Procent verzinslichen Priori-

tätsanleihe im Nennbetrage von 4 Millionen Mark durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen beschloffen hat, wovon

- a) 900,000 Mark zur Vermehrung der Betriebsmittel und zur Ausführung von Nacharbeiten und weiteren nothwendigen Bahnanlagen,
- b) 600,000 Mark zur Deckung einer schwebenden Schuld,
- c) 1,500,000 Mark zur Befriedigung der Nachforderung des Bankconsortiums, eventuell zur Bildung eines Betriebs- und Reserve-Fonds,
- d) 1,000,000 Mark zur Befriedigung etwaiger unter lit. a—c nicht vorgeesehenen Bedürfnisse, vorbehältlich der Beschlussfassung der späteren General-Versammlungen über die Verwendung, insbesondere auch zur Erlegung einer anderweitigen Caution an Stelle der an das Bauconsortium nach §. 12 des Vergleichs vom 31. Mai 1875 zurückzuzahlenden Caution

verwendet werden sollen, so ertheilen Wir zur Aufnahme dieses Anlehens hiermit Unsere landesherrliche Zustimmung, jedoch unter dem Vorbehalte, daß es zur Verwendung der unter lit. d bezeichneten einen Million Mark ausschließlich der davon zu leistenden Zurückzahlung der Caution an das Bauconsortium — außer der Genehmigung künftiger Generalversammlungen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auch der Genehmigung der bei der Saalbahn beteiligten Staatsregierungen bedürfen soll, indem Wir zugleich den beiliegenden, die näheren Bedingungen der Prioritätsanleihe enthaltenden, von dem Vorlande der Gesellschaft vollzogenen und gerichtlich anerkannten Plan für die Emission der Prioritätsanleihe in allen Punkten hiermit genehmigen und bestätigen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 15. October 1875.

(L. S.)

(ggz.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.

(ggz.) v. Bertab.

Emissions-Plan

für die Schuldverschreibungen der Saal-Eisenbahn.

§. 1.

Die zu emittirenden Schuldverschreibungen werden in 2 Abtheilungen, A und Schema A. B, jede Abtheilung unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A beigeschlossenen Schema und zwar:

Die Schuldverschreibungen unter A auf weißem Papier mit grünlichem Aufdruck und die unter B auf weißem Papier mit bräunlichem Aufdruck, schwarz gedruckt,

ausgefertigt.

Die 1. Abtheilung (A) umfaßt 10,000 Stück zu je 300 Mark unter Nr. 1—10,000	3,000,000 Mark,
die 2. Abtheilung (B) umfaßt 1,000 Stück zu je 1000 Mark unter Nr. 1—1000	1,000,000 Mark,
	zusammen = 4,000,000 Mark.

Schema B. Mit diesen Schuldverschreibungen werden Zinscoupons auf gleichem Papier wie zu den Schuldverschreibungen, schwarz gedruckt, für 10 Jahre ausgegeben und nach Schema C. Ablauf dieser Zeit gegen Einreichung des mit zur Ausgabe kommenden Talons erneuert.

§. 2.

Sämmtliche nach §. 1 zu emittirende Schuldverschreibungen haben unter sich gleiche Rechte und werden jährlich mit 5%, vom Tage der Emission an gerechnet, verzinst.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando in Jena, bei der Hauptkassa der Gesellschaft; in München, bei den Herren Metzd, Christian u. Comp.; in Frankfurt a. M. und in Berlin bei den Banquiers der Gesellschaft; sowie bei den sonst bekannt zu gebenden Zahlstellen, welche durch den Vorstand der Gesellschaft in den im §. 11 genannten öffentlichen Blättern namhaft gemacht werden, ausgezahlt.

Zinsen von Schuldverschreibungen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betr. Coupon bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen

zum Vortheil der Gesellschaft. Jeder Zinscoupon ist ungültig, wenn die vordere Seite desselben durchkreuzt oder eine Ecke desselben abgesehritten ist.

§. 3.

Die Schuldverschreibungen unterliegen der Amortisation durch Ausloosung laut beigefügtem Tilgungsplan. Der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der beteiligten vier hohen Staatsregierungen den Amortisationsfond stetig oder zeitweise zu verstärken und dadurch die Tilgung dieser Schuldverschreibungen zu beschleunigen, auch außerhalb des Amortisationsverfahrens sämtliche alodann noch vorhandene Schuldverschreibungen durch die in §. 11 gedachten öffentlichen Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwertes nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen einzulösen.

§. 4.

Die Nummern der nach §. 3 zu amortisirenden Schuldverschreibungen werden jährlich im Monat April und zwar in einem mindestens 14 Tage vorher durch einmalige Insertion in dem Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeiger bekannt zu machenden Termine, dem beizunehmen die Inhaber dieser Schuldverschreibungen die Befugniß haben, durch das Loos bestimmt.

Ueber die Verhandlung ist von einem Beamten des Großherzoglichen Justizamtes zu Jena ein Protocoll aufzunehmen.

§. 5.

Die Nummern der ausgelosten Schuldverschreibungen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des nach §. 4 gedachten Termins durch die in §. 11 genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht. Die Auszahlung des Betrags jeder Schuldverschreibung erfolgt an dem darauffolgenden 1. Juli in Jena, bei der Hauptkasse der Gesellschaft; in München, bei den Herren Wert, Christian u. Comp.; in Frankfurt a. M. und in Berlin bei den Banquiers der Gesellschaft, sowie bei den sonst bekannt zu gebenden Zahlstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Schuldverschreibung gegen Auslieferung derselben.

Mit dem genannten Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Schuldverschreibungen auf. Die Coupons über die noch nicht fällig gewordenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgelosten Schuldverschreibung gleichzeitig zu übergeben.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag dieser fehlenden noch nicht fälligen Zinscoupons von dem Kapitale gekürzt, um vorkommenden Falls zu deren Einlösung zu dienen.

Die zum Zweck der Amortisation eingelösten Schuldverschreibungen nebst den noch nicht fälligen Coupons werden in Gegenwart eines Mitgliedes des Vorstandes und eines Beamten des Großherzoglichen Justizamtes in Jena, der darüber ein Protocoll aufzunehmen hat, alljährlich verbrannt, und, daß dies geschehen, wird unter Angabe der Nummern durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger einmal bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber — §. 7 — oder der Kündigung — §. 3 — außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Schuldverschreibungen hingegen ist die Gesellschaft befugt, wieder auszugeben.

§. 6.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2 zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Gesellschaft und als solche befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen an das gesammte Vermögen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft und an dessen Erträge sich zu halten.

§. 7.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge nebst Zinsen anders als nach Maßgabe der §§. 3 bis 5 zu fordern, ausgenommen wenn

- a) ein Zins-Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
- b) der Transport auf der Saalbahn länger als 6 Monate ganz aufhört,
- c) gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Execution durch Abspändung oder Subhastation vollstreckt wird,
- d) Umstände eintreten, die jeden andern Gläubiger nach allgemein gesellschaftlichen Grundsätzen berechtigten würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen, und
- e) wenn die in §. 3 festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a bis incl. d bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

- zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinscoupons;
- zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
- zu c) bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Execution;
- zu d) bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

Zu dem sub c) gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Schuldverschreibung von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehend sub a bis c festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Schuldverschreibungen befugt, sich nach Maßgabe des §. 6 an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zu halten.

§. 8.

So lange nicht die sämtlichen creirten Schuldverschreibungen eingelöst sind, oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich depositirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper, zu den daran gelegenen Bahnhöfen und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern.

Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an Staaten, zum Postbetriebe, an Gemeinden, Korporationen oder Individuen zum Zwecke von Staatseinrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waaren-Niederlagen oder sonstigen, zum Nutzen des Bahnbetriebes und ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen, gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen, auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Urtheile des betreffenden Regierungs-Commissars zum Transportbetriebe der Bahn nicht nothwendig sind.

§. 9.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihe-Geschäft zu machen, welches die, den nach diesem Plane zu emittirenden

4,000,000 Mark

Schuldverschreibungen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigte oder schmälerte.

§. 10.

Diejenigen Schuldverschreibungen, welche ausgelost und gekündigt sind, und, der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre von dem Vorstand der Saalbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich ausgerufen; gehen sie dessen ungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was dann unter Angabe der Nummern der nach diesem Verfahren werthlos gewordenen Schuldverschreibungen von dem Vorstand öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Schuldverschreibungen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in diesem Privilegium §§. 2, 3, 5 und 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, der Schlesischen und der Breslauer Zeitung, der Berliner Börsenzeitung, der Weimarischen Zeitung, der Jenaischen Zeitung, dem Meininger Regierungsblatte, dem Altenburger Amts- und Nachrichtenblatte und dem Rudolstädter Wochenblatte.

Wenn eins dieser Publikations-Organen durch Beschluß der Generalversammlung aufgehoben oder durch ein anderes Blatt ersetzt wird, so hat der Vorstand die Verpflichtung, diese Veränderungen in den genannten Blättern bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung in noch anderen Blättern als den bezeichneten zu erlassen, bleibt dem Vorstand nach Umständen vorbehalten.

§. 12.

Sind Schuldverschreibungen, Hindcoupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Schuldverschreibungen an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortification derselben. Diese ist im Domicil der Gesellschaft bei dem Gerichte erster Instanz nachzusuchen.

Eine gerichtliche Mortification beschädigter oder verloren gegangener Zinscoupons findet nicht statt, der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 2 gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Vorstande angezeigt und seinen Anspruch durch Ueberreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und im Falle des Verlusts durch Vorlegung der Schuldverschreibung selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablaufe des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präclusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Vorstande zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

Die Ausreichung neuer Zinscoupons geschieht, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung den Talon nicht zurückgeben kann, gegen Production der Schuldverschreibung.

Ist aber vor Ausreichung der neuen Zinscoupons der Verlust des Talons dem Vorstande von einem Dritten, der auf die neuen Zinscoupons Anspruch erhebt, angemeldet, so werden letztere zurückgehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozeßes erledigt ist.

Auch die gerichtliche Mortification beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt. Vorkommenden Falls greift hierbei analog dasselbe Verfahren Platz, welches bei Mortification und Ausreichung von Zinscoupons einzuhalten ist.

Die gerichtliche Mortification setzt folgendes Verfahren voraus:

Ist eine Schuldverschreibung dem Inhaber unfreiwillig abhanden gekommen und dem Vorstande der Gesellschaft ein neuer Inhaber nicht bekannt geworden, so hat ersterer, wenn er die Folgen des erlittenen Verlustes von sich abzuwenden gedenkt, bei der Justizbehörde erster Instanz (in Jena), unter genauer Bezeichnung der Nummer, unter welcher die Schuldverschreibung ausgefertigt war, darauf anzutragen, daß dieselbe nach Einreichung und Ausführung des Edictalverfahrens für ungiltig erklärt und verfügt werde, daß ihm an Stelle der mortificirten Schuldverschreibung eine neue gleichwerthige Schuldverschreibung auszuhändigen sei.

Der Antragsteller hat den Thatumstand, daß er die fragliche Schuldverschreibung wirklich besessen habe und daß sie ihm unfreiwillig abhanden gekommen sei, auf eine

juridisch vollständig glaubwürdige Weise darzuthun oder in Ermangelung jeglicher oder mindestens genügender Beweismittel durch Ableistung eines förmlichen Bekräftigungsbeides als wahr zu versichern.

Das Gericht hat vom Eingange eines solchen Antrages dem Vorstande der Gesellschaft unverweilt Notiz zu geben, beraumt sodann mittelst Edictalladung, welche neben der Aushängung am gewöhnlichen öffentlichen Orte in den im §. 11 genannten Blättern zweimal zu inseriren, einen die Frist eines vollen Jahres in sich fassenden Termin an und fordert jeden irgend vorhandenen Anspruchsberechtigten zur Meldung in diesem Termine und zur Ausführung seiner Ansprüche an die fragliche Schuldverschreibung gegen den Antragsteller unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses und des Verlustes etwaiger Berechtigung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auf. Nach fruchtlosem Ablauf des Termins ist nach Maßgabe dieser Androhung und des Antrags des Impetranten rechtlich zu erkennen. Das Erkenntniß wird nach erlangter Rechtskraft in denselben Blättern einmal veröffentlicht und außerdem dem Gesellschaftsvorstande abschriftlich zugefertigt, worauf letzterer eine gleichartige Schuldverschreibung gegen Empfangsbekentniß dem Impetranten zustellt. Die Gesellschaft wird durch das Empfangsbekentniß für jeden Fall, selbst für den der späteren Auffindung und Production der vermischten Schuldverschreibung vollständig liberirt.

Melden sich in dem anberaumten Termine Personen, welche auf die berufene Schuldverschreibung Anspruch erheben, so wird die neue Schuldverschreibung so lange zurückgehalten, bis der Streit zwischen den mehreren Prätendenten geendet hat. Das Empfangsbekentniß des sodannigen Berechtigten muß gerichtlich legalisirt sein.

Wird endlich nach Stellung des obervähnten Antrags dem Vorstande der Gesellschaft ein neuer Inhaber der vermischten Schuldverschreibung auf irgend eine Weise bekannt, so ist derselbe verpflichtet, dem Gericht hiervon alsbald Anzeige zu machen, und hat dessen weitere Anordnung zu gewärtigen.

Jena, im September 1875.

Der Vorstand
der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Dr. Herbst. Hildebrand.

Daf sich

der Herr Rechtsanwalt Dr. Zerbst allhier und
 der Herr Beheime Regierungsrath Professor Dr. Hildebrand, auch hier,
 ersterer als Vorsitzender, letzterer als Mitglied des Vorstandes der Saal-Eisenbahn-
 Gesellschaft zu dem Inhalte des vorstehenden Schriftstücks — auf Vorlesen verzich-
 tend — bekannt und die darunter ersichtlichen Namensunterschriften als ihre eigen-
 händigen recognoscirt haben, wird hierdurch auf Verlangen bezeugt.

Jena, den 7. October 1875.

Großherzoglich Sächsisches Justizamt das.

(L. S.)

E. Wuttig, Stellvertreter.

A.

Actien-Gesellschaft
Saal-Eisenbahn.

No.

Lit.

No.

Anleihe von 4,000,000 Mark deutsche Reichswährung in 10,000 Obliga-
 tionen zu 300 Mark d. Reichswährung und 1000 Obligationen zu
 1000 Mark d. Reichswährung, rückzahlbar zum Nennwerthe im Wege
 der Verloosung binnen 50 Jahren von 1880 an.

Schuldverschreibung

über

Mark

deutsche Reichswährung.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft hat auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 31. Mai 1875 mit Genehmigung der vier beteiligten hohen Staats-Regierungen (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt) zum Zweck der Vermehrung der Betriebsmittel sowie des Ausbaues der Bahn eine Prioritäts-Anleihe im Betrag von 4,000,000 Mark aufgenommen und dafür nach Empfang der Darlehensvaluta 10,000 Obligationen zu 300 Mark und 1000 Obligationen zu 1000 Mark auf den Inhaber lautend, in welchen diese Obligation mit inbegriffen ist, ausgefertigt.

Die Verzinsung und Einlösung derselben verpflichtet sie sich unter folgenden Bedingungen zu leisten.

1) Jede Schuldverschreibung wird jährlich 5% bis zu dem Tage, an welchem die Rückzahlung fällig wird, in halbjährigen Raten verzinst. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres gegen Einlieferung des entsprechenden Coupons in Jena bei der Hauptcasse der Gesellschaft, in München bei Herrn Merck, Christian u. Comp., in Frankfurt a. M. und in Berlin bei den Banquiers der Gesellschaft, sowie bei den sonst bekannt zu gebenden Zahlungsstellen. Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren vom Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben werden, sind der Gesellschafts-Casse verfallen, die darüber ausgestellten Coupons sind erloschen und geben keine weiteren Ansprüche an die Gesellschaft.

Wenn Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verzinsungsfrist als zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen bei dem Vorstande der Gesellschaft angemeldet werden, so wird dem zuerst Anmelgenden oder dessen Rechtsnachfolger je nach Ablauf der Verzinsungsfrist der Betrag der angezeigten und bis dahin nicht zur Einlösung gekommenen Zinscoupons von der Gesellschafts-Casse gegen Quittung ausbezahlt, sofern nicht ein Dritter innerhalb der Verzinsungsfrist ein Recht hierauf durch richterliches Erkenntnis nachgewiesen hat.

Die Talons verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von vier Jahren von dem Verfalltage des letzten Zinscoupons an gerechnet, und es kann von dieser Zeit an die Ausfertigung neuer Coupons nur auf Vorzeigung der betreffenden Obligation selbst erfolgen.

2) Sämtliche Schuldverschreibungen werden vom Jahre 1880 ab binnen 50 Jahren in vollem Nennwerthe nach Maßgabe des angeschlossenen genehmigten Tilgungsplanes successiv zurückbezahlt.

Zu diesem Ende wird jedes Jahr am 1. April die in dem Tilgungsplan angegebene Anzahl von Schuldverschreibungen in Jena in Gegenwart eines Beamten des Großherzoglichen Justizamtes verloost. Die erste Ziehung findet am 1. April 1880 statt. Die Nummern der verloosten Obligationen werden in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden.

Die Gesellschaft hat die Befugniß, auch größere und frühere Rückzahlungen zu leisten, als nach dem Tilgungsplan zu geschehen haben würde.

3) Die Rückzahlung der verloosten Obligationen erfolgt gegen deren Einlieferung behufs Vernichtung 3 Monate nach der Ziehung in Jena bei der Hauptcasse der Gesellschaft, in München bei Herrn Merz, Christian u. Comp., in Frankfurt a. M. und in Berlin bei den Banquiers der Gesellschaft, sowie bei den sonst bekannt zu gebenden Zahlungsstellen. Mit dem Rückzahlungstermin der verloosten Obligationen hört jede weitere Verzinsung derselben auf und es sind demnach die bis zu jenem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen, zur Schuldverschreibung gehörigen Zinscoupons sammt Talon bei Einhebung des Capitals zurückzustellen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons von dem Capital in Abzug gebracht würde.

4) Für die pünktliche Verzinsung und Rückzahlung dieser Anleihe haftet das gesammte jetzige und künftige Vermögen der Gesellschaft und die Erträge der Bahn und haben demgemäß die Inhaber der Prioritäts-Obligationen ein unbedingtes Vortrecht vor allen Stammactien und Stammprioritätsactien nebst deren Dividenden.

Auch ist die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft abzuschließen, welches die den gegenwärtigen Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigte oder schwächerte.

Jena, den 31. Mai 1875.

Der Vorstand der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Gesammelte Unterschrift von 3 Vorstande-Mitgliedern.)

Dr. Gerstl. Hildebrand. Schnaubert.

Kontrahirt:

Der Rendant.

(Eigenhändige Unterschrift.)

Deubner.

(Stempel.)

Tilgungs-Plan.

1) Die Anleihe ist in 10,000 Stück Schuldverschreibungen à 300 Rtl., welche die Nummern 1—10,000 tragen, und 1000 Stück Schuldverschreibungen à 1000 Rtl., welche die Nummern 1—1000 tragen, eingetheilt.

2) Zum Zweck der Verlosung werden sämtliche Nummern in zwei Glücksräder gelegt und wird die nöthige Anzahl von Nummern gezogen, um die im nachstehenden Ziehungsplan vorgesehene Stückzahl zu erreichen.

Am 1. Juli	Befügt werden			Am 1. Juli	Befügt werden			Am 1. Juli	Befügt werden		
	Stücke		im Betrag		Stücke		im Betrag		Stücke		im Betrage
	300	1000			300	1000			300	1000	
1880	50	5	20,000	1898	121	12	48,300	1916	289	29	115,700
1	53	5	20,900	9	120	12	48,800	7	304	30	121,200
2	55	6	22,500	1900	133	13	52,900	8	320	32	128,000
3	57	6	23,100	1	139	14	55,700	9	335	34	134,500
4	61	6	24,300	2	146	15	58,800	1920	352	35	140,600
5	64	6	25,200	3	154	15	61,200	1	369	37	147,700
6	67	7	27,100	4	161	16	64,300	2	389	39	155,700
7	70	7	28,000	5	170	17	68,000	3	407	41	163,100
8	74	7	29,200	6	177	18	71,100	4	428	43	171,400
9	78	8	31,400	7	187	19	75,100	5	449	45	179,700
1890	81	8	32,300	8	196	20	78,800	6	472	47	188,600
1	85	8	33,500	9	206	20	81,800	7	495	49	197,500
2	90	9	36,000	1910	216	22	86,800	8	520	52	206,000
3	94	10	38,200	1	227	22	90,100	9	79	8	31,700
4	100	10	40,000	2	238	24	95,400	Eintr 3	5208	521	2,083,400
5	104	10	41,200	3	250	25	100,000	• 2	3386	338	1,353,800
6	109	11	43,700	4	263	27	105,900	• 1	1406	141	562,800
7	114	12	46,200	5	276	27	109,800	Sum.	10,000	1000	4,000,000
Eintr 1	1406	141	562,800	Eintr 2	3386	338	1,353,800				

Incourscfeßen und Außercourscfeßen.

B.

Lit.	Mark	Pfg.	Coupon
Zinsecoupon zur Schuldverschreibung No.			der Saal-Eisenbahn-
	Gesellschaft.		

Inhaber dieses empfängt am die halbjährigen Zinsen der obenbenannten Schuldverschreibung über Mark mit Mark in Jena bei der Hauptcasse der Gesellschaft, in München bei Herrn Merz, Christian u. Comp., in Frankfurt a. M. und in Berlin bei den Banquiers der Gesellschaft, sowie bei den sonst bekannt zu gebenden Zahlungsstellen.

Jena, den

Saal : Eisenbahn : Gesellschaft.

Der Vorstand.

(Zweifelhafte Unterschrift von 2 Vorstands-Mitgliedern.)

Dr. Zerbst. Hildebrand.

Dieser Coupon wird ungiltig, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentiert wird.

C.

Lit.

Talon

Nr.

zur Schuldverschreibung der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft
über
Mark Reichs-Währung.

Talon.

Wegen Auslieferung dieses Talons kann der Inhaber die weiteren vom 31. December laufenden Zinscoupons zu obiger Schuldverschreibung Nr. entweder in Jena bei der Gesellschafts-Hauptcasse oder bei einem der öffentlich bekannt zu gebenden Banquiers der Gesellschaft empfangen.

Jena, den

Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)

Der Vorstand.

Fol.

(Goldfilirte Unterschrift von 2 Vorstand-Mitgliedern.)

Dr. Berth. Hildebrand.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1875.

N^o. XXII. **B e r o r d n u n g**

vom 6. November 1875, die Beschaffenheit der Dienstiegel der
Standesbeamten betr.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird im Hinblick auf §. 11 Absatz 2 der Verordnung vom 15. October d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Gef.-S. S. 139) im Betreff der von den Standesbeamten des Fürstenthums zu führenden Dienstiegel bestimmt, daß dieselben den Doppeladler des Fürstlichen Wappens und die Umschrift:

„Fürstl. Schw. Rud. Standesamt“,

mit Angabe des Amtstitels jedes einzelnen Standesbeamten zu führen haben.

Rudolstadt, den 6. November 1875.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. XXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. November 1875, die Bildung der Standesamtsbezirke betr.

In Gemäßheit des §. 8 der Verordnung vom 15. October d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Ges.-S. S. 139) wird das nachstehende Verzeichniß der für das Fürstenthum gebildeten Standesamtsbezirke andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 6. November 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Verzeichniß

der Standesämter im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- 1) Standesamt Rudolstadt, für Rudolstadt, Lumbach, Weiterödorf, Wörta, Pflanzwirbach, Leichweiden, Volkstedt und Weiterödorf.
- 2) Eichfeld, für Eichfeld, Grochwitz, Keilbau, Lichtedt und Schaala.
- 3) Kirchnasel, für Kirchnasel und Unterhasel.
- 4) Schwarzja, für Schwarzja und Zeigerheim.
- 5) Leichröda, für Leichröda und Gschdorf.
- 6) Leichel, für Leichel und Wilbig b./L.
- 7) Blankenburg, für Blankenburg und Unterwirbach.
- 8) Braunsdorf, für Braunsdorf, Burkerödorf, Ditterödorf, Dittschhütte und Oberwirbach.
- 9) Quittledorf, für Quittledorf, Böhlscheiben, Cordobang, Fröbzig, Groß- und Kleinölzig, Leutniß, Unterrottenbach und Waghdorf.
- 10) Stadtilm, für Stadtilm.
- 11) Angelrode, für Angelrode.

- 12) Standesamt **Nahwinden**, für Nahwinden, Döllstedt und Ehrenstein.
 13) . **Gräfinau**, für Gräfinau, Bücheloh und Dörnfeld a./Z.
 14) . **Griesheim**, für Griesheim, Gottendorf, Weiledorf, Hammersfeld und Ubertum.
 15) **Elligleben**, für Elligleben.
 16) **Elzleben**, für Elzleben.
 17) **Großhettstedt**, für Großhettstedt, Kleinhetstedt und Deströda.
 18) **Großliebringen**, für Großliebringen und Kleinliebringen.
 19) **Singen**, für Singen, Wösselborn, Hengelbach und Paulinzella.
 20) **Ihälandorf**, für Ihälandorf und Solzdorf.
 21) **Wülleröleben**, für Wülleröleben.
 22) **Leutenberg**, für Leutenberg, Grünau, Hirschdorf, Hockeroda, Hockerod, Hammer, Rosenthal, Noda u. Wickendorf.
 23) **Dorfilm**, für Dorfilm, Burglennich, Gleina und Landfendorf.
 24) **Esba**, für Esba, Knokeledorf und Nechwitz.
 25) **Gischicht**, für Gischicht, Löhma und Lamschwitz.
 26) **Fischersdorf**, für Fischersdorf und Breternich.
 27) **Heberndorf**, für Heberndorf und Weitzsberga.
 28) **St. Jacob**, für St. Jacob, Kleingeschwende, Munschwitz und Steindorf.
 29) **Schweinbach**, für Schweinbach und Hirzbach.
 30) **Unterloquitz**, für Unterloquitz, Arnöbachi, Döhlen und Laasen.
 31) **Weißbach**, für Weißbach.
 32) **König**, für König, Bucha, Hohenwarte und Preßwitz.
 33) **Königssee**, für Königssee, Dörsfeld a./H., Richte b./K., Oberschöbling und Unterschöbling.
 34) **Allendorf**, für Allendorf, Aschan, Betschedt, Oberköditz, Schwarzburg nebst Kafanerie und Dyrzelei, Sigenndorf und Unterköditz.
 35) **Böhlen**, für Böhlen, Friedersdorf und Wildenspring.
 36) **Döschnitz**, für Döschnitz, Mohrbach und Wittgendorf.
 37) **Hirschdorf**, für Hirschdorf, Allersdorf, Dröbischau u. Egelödorf.
 38) **Mellenbach**, für Mellenbach, Blumenau, Glasbach und Obstfeldersämiede.

- 39) Staudesamt Milbitz b. B. für Milbitz b. B., Gorba, Oberrottenbach und Storchsdorf.
- 40) Oberhain, für Oberhain, Barigau, Mankenbach und Unterhain.
- 41) Oberweißbach, für Oberweißbach, Gurodorf, Deesbach, Lichtenhain und Mittelweißbach.
- 42) Unterweißbach, für Unterweißbach, Blechhammer, Leibis und Quelp.
- 43) Meura, für Meura.
- 44) Lichte b. W., für Lichte b. W., Nscherbach, Geierdthal mit Friedrichsgrund.
- 45) Neuhaus, für Neuhaus, Fischbachsöwiese, Ruffhütte und Schmalenbuche.
- 46) Scheibe, für Scheibe und Aebach.
- 47) Kapfhütte, für Kapfhütte, Goldsdthal, Langebach und Oberhammer.
- 48) • Meuselbach, für Meuselbach.
- 49) • Frankenhausen, für Stadt und Altstadt Frankenhausen.
- 50) • Uderleben, für Uderleben.
- 51) • Zschedt, für Zschedt.
- 52) • Borzleben, für Borzleben.
- 53) • Ringleben, für Ringleben.
- 54) • Köpersedt, für Köpersedt.
- 55) • Seehausen, für Seehausen.
- 56) • Günsferode, für Günsferode.
- 57) • Seega, für Seega.
- 58) • Wöllingen, für Wöllingen.
- 59) • Rottleben, für Rottleben.
- 60) • Ihaleben, für Ihaleben mit Rathsfeld, Rothenburg und Kyffhäuser.
- 61) Schlotheim, für Schlotheim mit Einschluß der dortigen Gutsbezirke und für Rehrstedt.
- 62) Immenroda, für Immenroda und den Domainenbezirk Straußberg-Kirchberg.

№ XXIV. Gesetz.

vom 11. November 1875, die Abänderung des Gesetzes vom 8. Octbr. 1869 über die Cautionen der Staatsdiener betr.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtage unter Erweiterung des §. 1 des Gesetzes vom 8. October 1869, die Cautionen der Staatsdiener betreffend (Ges.-Samml. S. 187), was folgt:

Die Cautionen der Staatsdiener (§. 8 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850) können fortan nur durch Verpfändung von Inhaber-Papieren einer der nachstehend verzeichneten Gattungen geleistet werden:

- 1) mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schulverschreibungen des Reichs oder eines Deutschen Bundesstaates;
- 2) Schulverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist;
- 3) Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
- 4) Schulverschreibungen deutscher kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden u. s. w.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. November 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

№ XXV. Gesetz,

die Abänderung des §. 58 des Gesetzes vom 6. Juni 1856 über die Verbesserung des Hypothekenwesens betreffend, vom 12. November 1875.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags hiermit was folgt:

An Stelle des ersten Satzes des §. 58 des Gesetzes vom 6. Juni 1856, die Verbesserung des Hypothekenwesens betreffend (Ges. S. S. 173 ff.), tritt folgende Bestimmung:

§. 58.

Diesen Nachweisungen müssen Urkunden, welche entweder gerichtlich oder notariell aufgenommen oder auf diese Weise beglaubigt sind, zur Grundlage dienen. Solchen Urkunden stehen die unter Siegel und Unterschrift ausgefertigten Urkunden öffentlicher Behörden über deren Anträge und Erklärungen in Hypothekensachen, dergleichen die an die Hypothekenbehörden ergehenden Requisitionen der Vormundschafts- und Prozeßgerichte (§§. 16, 18 und 23), sowie im Falle des §. 21 das Ersuchen der betreffenden öffentlichen Behörde gleich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 12. November 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1875.

Nr. XXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. December 1875, die Instruktion für die Landesbeamten betreffend.

Die nachstehend abgedruckte von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht genehmigte Instruktion für die Landesbeamten des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt wird andurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 11. Dezember 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

Instruktion

für die Landesbeamten des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

§. 1.

Die Landesbeamten und deren Stellvertreter haben sich mit den ihren amtlichen Wirkungskreis betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen genau bekannt zu machen, insbesondere mit

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung. XXXVII.

39

Ausgegeben in Rudolstadt am 19. Dezember 1875.

- 1) dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 23, Gesefsamml. S. 145).
- 2) den zu diesem Reichsgesetze erlassenen Ausführungs-Verordnungen:
 - a) der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 und den derselben beigefügten Formularen und Mustern (Central-Blatt für das deutsche Reich, Seite 396 flg. — Gesefsamml. S. 168).
 - b) der landesherrlichen Ausführungs-Verordnung vom 15. Oktober 1875 (Gesefsamml. S. 139).
- 3) der gegenwärtigen Instruktion.

Jedem Standesbeamten wird ein Exemplar des Reichs-Gesetzes, der Ausführungs-Verordnung und der Instruktion mitgetheilt, welches, als zum Inventar des Standesamtes gehörig, sorgfältig aufzubewahren ist.

Glauben die Standesbeamten näherer Belehrung zu bedürfen, so haben sie sich an ihre nächste Aufsichtsbehörde (das Fürstl. Justizamt -- die Fürstl. Justizamts-commission) zu wenden, welche sie mit der erforderlichen Anleitung und Aufklärung versehen wird.

§. 2.

Geschäfts-Lokal und Geschäftskunden.

Der Standesbeamte hat regelmäßig sämtliche Amtsgeschäfte in dem Geschäftslokale des Standesamtes und, sofern ihm ein besonderes Geschäftslokale von der betreffenden Gemeinde nicht überwiesen ist, in seiner als solches dienenden Privatwohnung zu besorgen.

Außerhalb des Geschäftslokals ist die Vornahme von Standesakten nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Namentlich dürfen Eheschließungen dann außerhalb des Geschäftslokals erfolgen, wenn einer der Verlobten am Erscheinen im Geschäftslokale durch Krankheit oder andere unabwehbare Ursachen verhindert ist oder wenn sonstige erhebliche Gründe die Vornahme des Eheschließungsaktes außerhalb des Geschäftslokals nothwendig oder angemessen erscheinen lassen.

Den Standesbeamten wird empfohlen, nach Bedürfnis für ihre tägliche Anwesenheit im Geschäftslokale bestimmte Stunden festzusetzen und selbige zur Kenntniss der Bezirkangehörigen zu bringen.

§. 3.

Register-Führung im Allgemeinen.

Für den ganzen Standesamtsbezirk ist, auch wenn derselbe aus mehreren Gemeinden besteht, nur ein Geburtsregister, dergleichen nur ein Heiraths- und ein Sterberegister zu führen.

Die Hauptregister sind -- wenigstens bei den kleineren Standesämtern -- auf den Bedarf für mehrere Jahre einzurichten. Nachdem nach Ablauf eines Kalenderjahres das Hauptregister für dieses abgelaufene Jahr abgeschlossen ist (§. 14, Absatz 2 des Reichs-Gesetzes -- §. 10 dieser Instruktion) erfolgen die Eintragungen für das neue Kalenderjahr unter neuer, mit Nr. 1 beginnenden Nummerirung, bis der Band gefüllt ist.

Es empfiehlt sich, die Hauptregister in --- mit der gedruckten Bezeichnung des einzelnen Registers versehenen -- Mappen von starker Pappe mit Leinwandüberzug und Rücken anzulegen, in welchen die Formulare auf pergamentenen Riemen eingestepelt werden. Diese Einrichtung gestattet, daß, wenn die ursprünglich eingestepelten Formular-Bogen sämmtlich zu Eintragungen benutzt sind, noch weitere Formularbogen nachträglich eingestepelt werden können, so lange, als der Band dadurch nicht einen unverhältnismäßigen, die Handhabung erschwercnden Umfang erhält. Ist letzteres der Fall, so muß ein neuer (zweiter, dritter etc.) Band des Registers angelegt werden. Dabei ist jedoch darauf zu sehen, daß jeder einzelne Band mit dem Schluß eines Kalender-Jahrgangs abschließt, damit nicht Eintragungen, welche in dem nämlichen Kalenderjahre bewirkt worden sind, in verschiedene Bände des Registers gebracht werden. Eine Ausnahme von dieser Regel darf nur Platz greifen, wenn bei großen Standesämtern die Eintragungen in einem Kalenderjahre so zahlreich sein sollten, daß, wenn sie sämmtlich in demselben Bande des Registers Aufnahme fänden, letzterer zu stark und unhandlich würde. In diesem Falle kann ein Jahrgang des Registers auch mehrere Bände umfassen. Es ist aber dann der erste etc. Band, sobald zur Benutzung des zweiten etc. Bandes übergegangen werden muß, unter Hinweisung auf den letzteren gehörig abzuschließen. (§. 3 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths.)

Bei den Nebenregistern bildet jeder Jahrgang für sich einen Band oder ein Heft, sofern nicht etwa bei einem einzelnen großen Standesamtsbezirke der vorge-

dachte, bezüglich in §. 3 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vorgefehene Fall eintritt.

Selbstverständlich sind die Register in sorgsamster Weise aufzubewahren, so daß sie dritten Personen nicht zugänglich sind. Das Nämliche gilt von den gelieferten Formularen. Dieselben sind nur zu dem gesetzlich bestimmten Zwecke zu verwenden.

Bei entstehender Feuergefahr ist für Rettung der Standesregister die erste Sorge zu tragen.

§. 4.

Erscheint vor dem Standesbeamten zum Zweck der Anzeige eines Geburts- oder Sterbefalls, der Bestellung eines Aufgebots u. s. w. eine Person, welche ihm nicht bereits als diejenige, für welche sie sich ausgiebt, bekannt ist, so hat der Standesbeamte sich zunächst von der Identität des Erschienenen Ueberzeugung zu verschaffen und, daß und wie dies geschieht, in der Eintragung zu vermerken. Letztere muß demnach ersähen lassen, ob der Erschienene dem Standesbeamten von Person bekannt gewesen ist, oder durch welchen dem Standesbeamten von Person bekannten Zeugen der Erschienene als derjenige, für den er sich ausgegeben hat, anerkannt worden ist. (§. 13, Nr. 3 des Reichsgesetzes.)

§. 5.

Nach erfolgter Anzeige eines Geburts- oder Sterbefalls, bezüglich nach erfolgter Eheschließung, ist die Eintragung in das betreffende Haupt-Register sofort zu bewirken. Ein Aufschub der Eintragung ist nur in dem Falle zulässig und auch nothwendig, wenn dem Standesbeamten an der Richtigkeit der über einen Geburts- oder Sterbefall erstatteten Anzeige Zweifel beigehen, über deren Grund oder Grund erst noch weitere Erörterungen anzustellen sind. (§§. 21 und 38 des Reichsgesetzes.) In solchem Falle sind die zum Zwecke der fraglichen Erörterung aufgenommene Protokolle oder sonstigen ergangenen Schriftstücke zu den nach §. 9 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths von dem Standesbeamten zu führenden Sammel-Acten zu bringen. Nach erfolgter Beseitigung der stattgefundenen Zweifel ist die Eintragung in das Register in Gegenwart der zu diesem Behufe wieder vorzubehelnden Person, von der die Anzeige gemacht worden war, oder einer anderen zur Anzeige verpflichteten Person ohne weiteren Aufschub zu bewirken.

§. 6.

Am demselben Tage, an welchem die Eintragung in das Hauptregister stattgefunden hat, ist eine wörtlich genaue Abschrift derselben in das Nebenregister einzutragen und die Uebereinstimmung mit der Beurkundung im Hauptregister durch Ausfüllung und Unterzeichnung des den Formularen für die Nebenregister am Schluß im Vordruck beigefügten Beglaubigungsvermerks zu bestätigen. (§. 14, Absatz 1 des Reichs-Gesetzes; §. 2 der Ausführ.-Verordnung des Bundesrathes.) Ebenso ist jeder am Rande der ursprünglichen Eintragung später gemachte Vermerk noch an demselben Tage auch am Rande der entsprechenden Nummer des Nebenregisters einzutragen, sofern letzteres noch nicht der Aufsichtsbehörde (dem Justizante) eingereicht ist. Einer besonderen Beglaubigung der Uebereinstimmung dieser Nachtrags-Vermerke im Nebenregister mit denen des Hauptregisters bedarf es jedoch nicht, wie das der Ausführungs-Verordnung des Bundesrathes beigefügte Muster B 1 zeigt. Sind aber solche nachträgliche Eintragungen im Hauptregister erst gemacht worden, nachdem das Nebenregister bereits an die Aufsichtsbehörde eingesendet war, so ist von demselben gleichzeitig auf einen besonderen Bogen eine Abschrift zu fertigen und, nachdem deren Uebereinstimmung mit der Eintragung im Hauptregister beglaubigt ist, der Aufsichtsbehörde zu überreichen. (§. 14, Absatz 3 des Reichs-Gesetzes.)

§. 7.

In den Standedregistern dürfen Korrekturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren durchaus nicht vorkommen. Nur der Vordruck (die gedruckten Worte der Formulare) ist, wenn und soweit er nicht paßt, zu durchstreichen; es ist alsdann aber am Rande zu bemerken, daß und wie viel Zeilen gelöscht sind; auch ist diese Bemerkung unterschriftlich zu vollziehen. (Vergl. §. 8 der Ausführungs-Verordnung des Bundesrathes und das Muster C 4.)

Wenn sich, bevor die vor dem Standedbeamten Erschienenen entlassen sind, Unrichtigkeiten in der Eintragung ergeben, sei es, daß die Erschienenen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben oder daß sie von dem Standedbeamten mißverstanden worden sind oder daß ein Schreibfehler vorgekommen ist, so ist eine die Eintragung berichtigende oder ergänzende Bemerkung am Rande derselben hinzuzufügen und durch Unterschrift der Erschienenen und des Standed-

beamten zu vollziehen, ohne daß in der Eintragung selbst irgend etwas geändert oder gestrichen wird. (§. 13, Schlußsatz des Reichsgesetzes.)

Wird der Mangel erst nach Entlassung der Erschienenen wahrgenommen, so kann eine Berichtigung, ohne Unterschied, ob der zu berichtende Fehler von größerer oder geringerer, von sachlicher oder nur formaler Bedeutung ist, nur auf dem in den §§. 65 und 66 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Wege, also nur auf dem Grunde gerichtlicher Anordnung erfolgen. Der Standesbeamte hat in solchem Falle, wenn er die Berichtigung der Eintragung für notwendig erachtet, den Sachverhalt dem Justizamte berichtlich vorzutragen, welches das weitere Erforderliche veranlassen wird.

Ebenso wenig, wie Korrekturen, sind Abkürzungen bei den Eintragungen zulässig. Eine besondere Sorgfalt ist auf richtige, deutliche und vollständige Einschreibung der Vornamen und Familiennamen zu verwenden. Es darf z. B. nicht bloß „Hermann Kaiser“ statt „Hermann August Friedrich Eduard Kaiser“, nicht „Schmid“ statt „Schmitt“ oder „Schmidt“, „Veyer“ statt „Paier“, „Keyser“ statt „Kaiser“ u. geschrieben werden. Auch ist zur Bezeichnung des weiblichen Geschlechts dem Familiennamen nicht die Sylbe in anzuhängen (z. B. nicht „Marie Schmidtin“ statt „Marie Schmidt“).

Die punktierten Zwischenräume in den Formularen sind, wenn sie nicht beschrieben worden, alsbald bei der Eintragung durch Striche auszufüllen. Die wesentlichen Zahlenangaben sind mit Buchstaben zu schreiben (§. 13, Abs. 1 des Reichs-Gesetzes).

§. 8.

Eintragungen auf Grund schriftlicher Anzeigen und Mittheilungen (§§. 20, 27, 58, 62 des Reichsgesetzes), für welche der Vordruck der Register-Formulare nicht berechnet ist, sind unter Durchstreichung des Vordrucks und mit Bezugnahme auf die nach der Behörde oder den Beamten, von denen sie ausgegangen ist, und nach Ort und Datum näher zu bezeichnende schriftliche Anzeige oder Mittheilung am Rande des Register-Formulare zu bewirken. Ebenso muß der Vordruck durchstrichen und die Eintragung am Rande bewirkt werden, wenn in Gemäßheit des §. 23 des Reichsgesetzes die Anzeige der Geburt eines todgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes im Sterberegister einzutragen ist. Dabei ist jedesmal anzugeben, wie viel Zeilen des Vordrucks durchstrichen worden sind.

(§. 8 der Ausführungs-Vereinbarung des Bundesraths, Muster C 4). Bei allen Eintragungen am Rande des Formulars ist übrigens mit thätigster Raum-Ersparniß zu verfahren, damit für etwaige Nachtrags-Bemerkte Platz bleibt.

Enthält die schriftliche Mittheilung über einen in einer Anstalt vorgekommenen Geburts- oder Sterbefall die Thatfachen nicht vollständig, welche nach Vorschrift des Gesetzes einzutragen sind, so hat der Standesbeamte zunächst die Vervollständigung der Thatfachen zu verlangen.

§. 9.

Der Standesbeamte kann zu Eintragungen in die Register oder zur Ausfertigung von Register-Auszügen und Bescheinigungen sowie zu protokollarischen Niederschriften auf seine Kosten sich einer Schreibhülfe bedienen. Eintragungen auf Grund mündlicher Anzeigen dürfen aber nur in Gegenwart des Standesbeamten geschehen. Auch sind selbstverständlich alle Eintragungen, Ausfertigungen und Niederschriften, welche der Standesbeamte durch einen Schreibehülfen hat bewirken lassen, von ihm durch eigenhändige Namensunterschrift zu vollziehen.

§. 10.

Die in §. 14, Absatz 2 des Reichs-Gesetzes vorgeschriebene Abschließung der Register nach Ablauf des Kalenderjahres ist für jedes der drei Hauptregister und für jedes der drei Nebenregister sofort nach Ablauf des Kalenderjahres, also am ersten Tage des neuen Jahres in der Art zu bewirken, daß die Zahl der im Laufe des verfloffenen Jahres stattgefundenen Eintragungen unmittelbar nach der letzten Eintragung unter Hinzufügung des Datums und des Namens des Standesbeamten, jedoch ohne Beidruck des Dienststempels angegeben wird. Nachstehendes Schema veranschaulicht die Art der Abschließung.

Vorstehendes Haupt- (Neben-) Exemplar des Geburts- (Heiraths- Sterbe-) Registers für das Jahr Eintausend achthundert siebenzig und (sechs), enthaltend (fünf und achtzig) Eintragungen, wird hiermit abgeschlossen.

K., am 1. Januar 187(7).

Der Standesbeamte.

N.

Entscheidend für die Frage, in welchen Jahrgang der Register eine Eintragung gehört, ist die Zeit der Aufnahme des Standesaktes, nicht die Zeit zu welcher die

einzutragende Thatsache sich ereignet hat. Beispielsweise ist also eine am 27. Dezember 1876 erfolgte Geburt, welche am 1. Januar 1877 dem Standesbeamten angezeigt wird, nicht in das Register für das Kalenderjahr 1876, sondern in das Register für das Jahr 1877 einzutragen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet selbstverständlich Statt rücksichtlich derjenigen nachträglichen bezüglich ergänzenden Eintragungen, welche nach §. 13, Schlusssatz, §. 22, Schlusssatz, §. 26, §. 55, §. 65 des Reichsgesetzes am Rande einer früheren Eintragung zu vermerken sind, z. B. die nachträgliche Eintragung der Vornamen eines Kindes, wenn dieselben dem Standesbeamten erst im Januar 1877 angegeben werden, während der Geburtsfall schon im Dezember 1876 ohne die Vornamen des Kindes eingetragen worden ist.

Die abgeschlossenen Neben-Register sind spätestens bis zum 15. Januar des neuen Kalenderjahres dem Justizamte (der Justizamtscommission) zu überreichen.

Gleichzeitig mit den Nebenregistern haben die Standesbeamten auch noch ein summarisches Verzeichniß derjenigen Berichtigungen und Nachtragsvermerke, welche in frühere Jahrgänge der Haupt-Register während des letzten Kalenderjahrs eingetragen worden sind, einzureichen. Waren solche nachträgliche Eintragungen in frühere Jahrgänge eines Haupt-Registers im Laufe des letztverflossenen Jahres bei dem Standesamte nicht vorgekommen, so ist hierüber ein Vacat-Schein auszufertigen und mit den Neben-Registern einzusenden.

Das Justizamt, welches in seiner doppelten Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde und als Gericht erster Instanz (§§. 3 und 6 der landesherrlichen Ausführungs-Berordnung vom 15. Oktober 1875) die der einen, wie der anderen Behörde reichsgesetzlich überwiesenen Funktionen auszuüben hat, wird durch sorgfältige Vergleichung des eingesendeten summarischen Verzeichnisses mit den in Frage kommenden früheren Jahrgängen der in seiner Verwahrung befindlichen Neben-Register prüfen, ob sämmtliche nach Einreichung der Neben-Register in den Haupt-Registern gemachte Eintragungen der Vorschrift in §. 14, Absatz 3 des Reichsgesetzes entsprechend ihm in beglaubigter Abschrift mitgetheilt und den Neben-Registern beigezeichnet worden sind. Ergeben sich in dieser Beziehung Unterlassungen, so sind die zur Ergänzung der Neben-Register und beziehungsweise von Aufschichtwegen erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen.

§. 11.

Alphabetische Namensverzeichnisse.

Die alphabetischen Namensverzeichnisse, welche die Standesbeamten zu jedem der drei Register nach Vorschrift des §. 10, Nr. 1 vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Berordnung zu führen haben, sind baldigst anzulegen und stets auf dem Laufenden zu erhalten. Es wird sich empfehlen, dieselben auf einem längeren Zeitraum — bei kleineren Standesämtern etwa auf zehn Jahre — einzurichten. Dieser Instruktion sind zwei Muster eines alphabetischen Namensverzeichnisses unter I und II beigelegt. Für kleinere Standesämter wird sich mehr die Benutzung des Musters II empfehlen, welches die drei Standesregister (das Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register) zusammen umfaßt.

Bei der Führung der Namensverzeichnisse nach den Mustern ist Folgendes zu beachten:

In der für die „Namen“ bestimmten Spalte ist der Familienname der betreffenden Personen zuerst, hinter denselben sind die Vornamen und zwar vollständig anzugeben. Betrifft der im Register eingetragene Standesakt eine Person, welche keine Vornamen hat, z. B. ein todtgebornes oder in der Geburt, beziehungsweise vor Empfang der Vornamen verstorbenes Kind (vergl. §. 22, Schlußsatz und §. 23 des Reichsgesetzes), so ist der Name des Vaters und bei unehelichen oder nach des Vaters Tode geborenen Kindern der Name der Mutter mit einem jenen Umstand kürzlich andeutenden Zusatz anzugeben. (Vergl. in dem Muster II den Fall unter Nr. 5.) Ist der Name unbekannt, z. B. wenn ein Leichnam, dessen Identität nicht festzustellen gewesen, im Bezirke des Standesamts aufgefunden und der Sterbefall demzufolge im Sterberegister eingetragen worden ist, so ist der Fall unter dem Buchstaben U mit der Bezeichnung: „Unbekannter“ im Namensregister aufzuführen.

Ehefrauen, geschiedene Frauen und Wittwen sind sowohl unter dem Zunamen (Familiennamen) ihrer Geburt, als unter dem der Ehemänner in dem Namensverzeichnis aufzuführen. In gleicher Weise ist, wenn eine Person z. B. in Folge von Legitimation oder Ausnahme an Kindesstatt den Familiennamen gewechselt hat, neben dem früheren auch der neue Name unter dem betreffenden Buchstaben des Verzeichnisses einzutragen.

Wenn der Bezirk eines Standesamts verschiedene Ortschaften umfaßt, oder der

in das Register eingetragene Standesamt Personen betrifft, welche außerhalb des Standesamtsbezirks wohnen, so empfiehlt sich, in dem Namensverzeichnis neben dem Namen auch den Wohnort anzugeben.

§. 12.

Register-Auszüge.

Bei Ertheilung beglaubigter Auszüge aus einem Standesregister ist streng darauf zu halten, daß der Auszug (die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Urkunde) die betreffende Eintragung nebst allen zu derselben später gebrachten Zusätzen, Ergänzungen und Berichtigungen vollständig und wortgetreu enthalte. (§. 16, Absatz 2 und 3 des Reichs-Geetzes.)

Während der Regel nach für solche Register-Auszüge die der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths beigefügten Formulare Aa, Bb und Cc zu benutzen sind, ist von deren Benutzung dann Abstand zu nehmen, wenn nach Maßgabe des §. 3 jener Ausführungs-Verordnung und des §. 8 gegenwärtiger Instruction der Vordruck des Register-Formulars, weil einer der in den §§. 20, 23, 24, 58 und 62 des Reichsgesetzes bezeichneten Fälle vorlag, ganz oder theilweise durchstrichen und die Eintragung ganz oder theilweise am Rande des Formulars bewirkt worden ist. In solchen Fällen hat der Standesbeamte ohne Benutzung eines Formulars eine Abschrift der Eintragung zu fertigen und dieselbe in der vorgeschriebenen Form als mit dem betreffenden Haupt-Register gleichlautend zu beglaubigen.

§. 13.

Einfache Atteste über Geburts- und Sterbefälle, Aufgebote und Eheschließungen.

Der Standesbeamte hat auf Antrag der Theilhaftigen

- 1) über die Anordnung eines Aufgebots, und auch ohne Antrag der Theilhaftigen,
- 2) über jede auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Geburtsfalls,
- 3) über jede auf mündliche Anzeige bewirkte Eintragung eines Sterbefalles,
- 4) über jede Eheschließung

eine einfache Bescheinigung kostenfrei auszufertigen und den Theilhaftigen auszuhändigen. (Vergl. Nr. 1 des dem Reichsgeetze angehängten Gebühren-Tarifs; §. 54, Schlußsatz und §. 60 des Reichsgesetzes; §. 13 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths.)

Zu diesen einfachen Akten dürfen aber die den Standesämtern gelieferten Formulare zu Register-Auszügen (Geburtsurkunde Aa, Heirathsurkunde, Bb, Sterbeurkunde Cc) unter keinen Umständen benutzt werden. Vielmehr ist die Bescheinigung der Eheschließung nach dem der Ausführungs-Berordnung des Bundesraths beigefügten Formulare D und die Bescheinigungen der Eintragung von Geburts- und Sterbefällen, sowie der Anordnung von Aufgeböten sind in der Form zu ertheilen, welche die gegenwärtiger Instruktion unter III, IV und V beigefügten Muster ergeben.

§. 14.

Vornamen neugeborner Kinder.

Damit thunlichst vermieden werde, daß die Eintragung neugeborner Kinder christlicher Eltern in das Geburts-Register unter anderen Vornamen erfolgt, als diesen Kindern in der heiligen Taufe beigelegt sind, hat der Standesbeamte, so oft Geburtsfälle oder die Vornamen von Kindern, welche zur Zeit der Eintragung der Geburt noch nicht feststanden, bei ihm zur Eintragung angezeigt werden, durch sorgfältige Befragung der Erschienenen zu erforschen, ob das Kind bereits getauft ist oder nicht. Im ersteren Falle ist, wenn nicht etwa schon aus einem vorgelegten pfarramtlichen Taufzeugniß die Uebereinstimmung der dem Kinde in der Taufe beigelegten mit den zur Eintragung in das Geburtsregister angezeigten Vornamen ersehen werden kann, das Vorhandensein dieser Uebereinstimmung thunlichst zu constatiren. Ist eine solche nicht vorhanden, so hat der Standesbeamte auf deren Herstellung, bevor die Eintragung in das Geburtsregister bewirkt wird, durch Belehrung über die schweren Nachtheile, die eine Verschiedenheit der dem Kinde in der Taufe beigelegten und den in dem Geburtsregister eingetragenen Namen für dasselbe in Zukunft unter Umständen zur Folge haben kann, bezüglich in sonst geeigneter Weise mit Nachdruck hinzuwirken. Ist das Kind noch ungetauft, so sind die Erschienenen zu befehlen, daß sie ihnen nach §. 13 der gegenwärtigen Instruktion unaufgefordert auszustellende Bescheinigung der erfolgten Eintragung in das Geburtsregister vorzugsweise dazu bestimmt sei, bei Bestellung des Taufaktes dem zuständigen Geistlichen vorgelegt zu werden.

§. 15.

Aufgebot.

Anlangend die Eheschließungen, so hat der Standesbeamte, wenn das Aufgebot

bei ihm beantragt wird, zunächst zu prüfen, ob er zur Anordnung des Aufgebots zuständig sei. Nach §. 42, Absatz 1 und §. 44, Absatz 2 des Reichsgesetzes ist diese Zuständigkeit nur dann vorhanden, wenn von dem verlobten Paare wenigstens der eine Theil in dem Bezirke, für den der Standesbeamte bestellt ist, seinen Wohnsitz hat, oder sich gewöhnlich aufhält. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so hat der Standesbeamte die Anordnung des Aufgebots abzulehnen.

§. 16.

Ueber die Bestellung des Aufgebots und etwaige spätere hierauf sich beziehende Verhandlungen hat der Standesbeamte protokollarische Niederschriften aufzunehmen. Diese müssen insbesondere enthalten die erforderliche Auskunft über die nach §. 45 des Reichsgesetzes von dem Standesbeamten vor Anordnung des Aufgebots festzustellenden Thatsachen, z. B. über die vor dem Standesbeamten persönlich erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes zur Eheschließung, oder über die hierüber beigebrachten Urkunden, sowie eventuell über die abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen. Die Niederschriften sind von den erschienenen Betheiligten, sowie von dem Standesbeamten unterschriftlich zu vollziehen.

§. 17.

Voraussetzungen des Aufgebots.

Vor Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte auf dem in §. 45 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Wege insbesondere folgende Thatsachen festzustellen:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verlobten, sowie Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern (§. 54, Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzes),
2. die Einwilligung beider Theile in die Anordnung des Aufgebots (§. 28 des Reichsgesetzes),
3. die Ehemündigkeit der Verlobten, d. h. daß der Bräutigam das zwanzigste, die Braut das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder, daß von dem Erforderniß des gesetzlichen Alters der Ehemündigkeit Dispensation ertheilt worden ist (§. 28 des Reichsgesetzes).

Für Angehörige des Fürstenthums wird diese Dispensation von

dem unterzeichneten Ministerium ertheilt (§. 7 der landesherrlichen Ausführungs-Berordnung vom 15. October 1875).

4. Wenn der Verlobte das fünf und zwanzigste oder die Verlobte das vier und zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die erfolgte Ertheilung der nach §§. 29, 30 und 31 des Reichsgesetzes in diesem Falle erforderlichen elterlichen bezüglich vormundschaftlichen Einwilligung zur Eheschließung.

Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen bedarf es für den verlobten Theil, welcher das 25. beziehungsweise das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zur Eheschließung

- a) wenn derselbe ein eheliches (bezüglich durch nachfolgende Ehe oder landesfürstliches Reskript legitimirtes) oder wenn er ein an Kindes- statt angenommenes Kind ist, der Einwilligung des Vaters, wenn dieser aber verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande (z. B. wegen Wahnsinns), oder wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, der Einwilligung der Mutter und, sofern der verlobte Theil wegen minderjährigen Alters unter Vormundschaft steht, neben der Einwilligung der Mutter auch noch der Einwilligung des Vormunds;
- b) wenn der verlobte Theil ein uneheliches (auch nicht durch nachfolgende Ehe oder landesfürstliches Reskript legitimirtes) Kind ist, der Einwilligung der Mutter und, sofern er wegen minderjährigen Alters unter Vormundschaft steht, neben der Einwilligung der Mutter noch der des Vormunds;
- c) wenn in den unter a und b erwähnten Fällen auch die Mutter verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist, so bedarf es zur Eheschließung der Einwilligung dritter Personen überhaupt nicht, der verlobte Theil müßte denn wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft stehen, welchenfalls die Einwilligung des Vormunds beigebracht werden muß.

Selbstverständlich muß aber, ehe das an sich vorhandene Erforderniß der Einwilligung einer bestimmten Person (des Vaters, der Mutter z.) wegen deren Todes oder eines dem Tode gesetzlich gleichgestellten Verhältnisses als beseitigt erachtet

werden kann, der Tod oder das demselben gleichstehende Verhältniß nach Maßgabe der Vorschriften in §. 45 des Reichsgesetzes glaubhaft nachgewiesen sein.

Rücksichtlich des Erfordernisses der vormundschaftlichen Einwilligung ist Folgendes zu beachten.

Nach der Schlußbestimmung des §. 29 des Reichsgesetzes sind die Vorschriften des Landesrechts für die Frage maßgebend, in wiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes bei der Eheschließung eines Minderjährigen Platz greife. Nach §. 3 der Verlöbnißordnung vom 22. April 1774, bestätigt durch §. 31 der Vormundschaftsordnung vom 13. April 1818 ist zur Gültigkeit des Eheversprechens eines Minderjährigen außer der Einwilligung des Vormundes auch die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Die Standesbeamten haben daher von den dem hiesigen Fürstenthum angehörigen Minderjährigen vor Anordnung des Aufgebotes die Weibringung des Nachweises der vormundschaftsgerichtlichen Zustimmung zu verlangen.

Bei Eheschließungen von Bevormundeten, deren Vormundschaft nach einem anderen als dem im Fürstenthume geltenden Rechte geführt wird, ist dieses andere Recht zu berücksichtigen. Wenn daher ein außerhalb des Fürstenthums unter Vormundschaft stehender Minderjähriger sich verheirathen will, so muß vor Anordnung des Aufgebotes der Nachweis erbracht sein, entweder, daß sowohl der Vormund als das Vormundschaftsgericht (bezüglich der Familienrath) die Einwilligung zur Eheschließung erteilt haben, oder, daß der Minderjährige nach dem betreffenden Landesrechte einer Einwilligung der Vormundschaftsbehörde (bezüglich eines Familienrathes) neben der des Vormundes oder einer Einwilligung des Vormundes neben der der Vormundschaftsbehörde (des Familienrathes) zur Eheschließung nicht bedarf.

Ohne daß der Nachweis der nach Obigen erforderlichen elterlichen und bezüglich vormundschaftlichen Einwilligung erbracht ist, darf das Aufgebot nur dann angeordnet werden, wenn durch behördliche Zeugnisse oder in sonst glaubhafter Weise nachgewiesen worden ist, daß die versagte Einwilligung zur Eheschließung durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß oder auch, was speziell die versagte Einwilligung des Vormundes anbetrifft, durch Dekret der obervormundschaftlichen Behörde ergänzt worden sei (§. 32 des Reichsgesetzes).

Ferner hat der Standesbeamte vor Anordnung des Aufgebotes festzustellen,

5. daß zwischen den Verlobten keines der in §. 33 des Reichsgesetzes unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Verhältnisse obwaltet, welches die Ehe zu einer verbotenen machen würde.

Haben die Verlobten oder der eine oder andere Theil derselben bereits früher in einer Ehe gestanden, welche durch richterliches Erkenntniß geschieden worden ist, so ist durch Vorlegung des Erkenntnisses im Original oder in beglaubigter Abschrift oder durch Zeugniß des zuständigen Ehegerichts oder in sonst glaubhafter Weise nachzuweisen, daß auf Trennung der Ehe nicht wegen eines Ehebruchs erkannt worden ist, hinsichtlich dessen der andere verlobte Theil Mitschuldiger ist, oder daß, wenn Letzteres gleichwohl der Fall sein sollte, Dispensation von der Vorschrift in §. 33, Nr. 5 des Reichsgesetzes erteilt worden ist. Diese Dispensation kann für Angehörige des Fürstenthums nur von dem Landesherren erteilt werden (§. 7 der landesherrlichen Ausführungs-Verordnung vom 15. Oktober 1875).

6. Daß beide Verlobte sich im ehelosen Stande befinden (§. 34 des Reichsgesetzes).

Hiernach ist von Wittvern oder Wittwen der Tod ihres verstorbenen Ehegatten, von geschiedenen Personen die Ehe-Trennung, dasern dem Standesbeamten diese Umstände nicht sonst genugsam bekannt sind, überhaupt aber von Verlobten der ehelose Stand im Fall eines in dieser Beziehung obwaltenden Zweifels — namentlich wenn eine verlobte Person dem Standesbeamten ganz unbekannt ist, sich längere Zeit im fernem Auslande aufgehalten hat u. s. w. — durch behördliches Zeugniß oder in sonst glaubhafter Weise, eventuell durch eidesstattliche Versicherung nachzuweisen, bevor das Aufgebot erfolgen kann.

7. Wenn die Verlobte eine Wittwe oder geschiedene Frau ist, daß seit Beendigung der früheren Ehe der zehnte Monat abgelaufen oder daß Dispensation von der Wartezeit erteilt worden ist (§. 35 des Reichsgesetzes).

Für Angehörige des Fürstenthums erteilt diese Dispensation das unterzeichnete Ministerium (§. 7 der Verordnung vom 15. Oktober 1875).

8. Daß der eine verlobte Theil nicht Vormund des anderen noch ein Kind dieses Vormundes ist (§. 37 des Reichsgesetzes).
9. Für Militär-Personen und Landesbeamte die erfolgte

Ertheilung der zur Eheschließung erforderlichen Erlaubniß ihrer amtlichen Vorgesetzten (§. 38, Absatz 1 des Reichsgesetzes).

Militärpersonen des deutschen Reichsheeres bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten: die Militärpersonen des Friedensstandes (Offiziere, Aerzte und Militärbeamte des Friedensstandes — Kapitulanten — Freiwillige und ausgehobene Rekruten), so lange sie zum aktiven Heere gehören (§. 38 A und §. 40 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874; Reichs-Gesetzblatt S. 45 ff.), Rekruten und Freiwillige auch, wenn sie vorläufig in die Heimath beurlaubt sind (§. 56, Nr. 2 und §. 60, Nr. 4 desselben Gesetzes), nicht aber die übrigen zum Beurlaubtenstande und zur Ersatz-Reserve gehörigen Militär-Personen.

Die im Fürstenthum angestellten Staatsdiener, Geistlichen und Schullehrer bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde (§. 19 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850; §. 13 der Verordnung vom 13. Mai 1853; §. 30 des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861).

Von Beamten anderer Länder hat der Standesbeamte im Zweifelsfalle den Nachweis, daß sie die erforderliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten zur Eheschließung erhalten haben oder daß sie einer solchen nicht bedürfen, zu erfordern.

Beamte des deutschen Reichs (§. 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, Reichs-Gesetzblatt S. 61) bedürfen, so weit sie nicht zu den obengenannten Militärpersonen gehören, einer dienstlichen Erlaubniß zu ihrer Verheirathung nicht.

10. Bei (männlichen) Ausländern der Nachweis darüber, daß von Seiten ihrer zuständigen Heimathbehörde nicht nur der Verheirathung des Bräutigam in hiesigen Fürstenthum an sich, sondern auch bei dessen Rückkehr in die Heimath der dortigen Witaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe (§. 12 des Gesetzes über die Landesunterthanenschaft und das Heimathrecht vom 3. April 1846).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung

- a) auf die Angehörigen des deutschen Reiches mit Ausnahme der nicht zur Pfalz gehörigen Theile des Königreichs Bayern,

b) auf die Staatsangehörigen der Niederlande, von Schweden und Norwegen (Bekanntmachungen vom 1. August 1868, 27. September 1871, 28. Dezember 1871 und 4. April 1874).

Die Staatsangehörigen der Königreiche Italien und Belgien haben lediglich den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit, sowie eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß der Abschließung ihrer Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein Hinderniß entgegen steht (Bekanntmachungen vom 17. März und 18. November 1875).

11. bei vermittelten oder geschiedenen Personen, die durch ein Zeugniß des zuständigen Gerichtes zu führende Nachweisung, daß sie sich mit den Kindern aus der früheren Ehe rücksichtlich ihrer Vermögensverhältnisse abgefunden und zur Regulirung der künftigen Erbverhältnisse ordentliche Ehepacten errichtet, bezüglich die statuarisch vorgesehene Theilbietung mit den Kindern vollzogen haben, oder daß eine solche Abfindung und Regulirung sich nicht nöthig gemacht hat (Art. XVI der Landesuccessionsordnungen vom 1. November 1769; Verordnung vom 17. Mai 1780 [für die Unterherrschaft] und vom 28. Juni 1844 [für die Oberherrschaft], Verordnung vom 17. April 1859).

§. 18.

Bekanntmachung des Aufgebots.

Wegen der Bekanntmachung des Aufgebots (§. 46 des Reichsgesetzes) hat der Standesbeamte, insofern dieselbe nicht etwa im einzelnen Falle ausschließlich in derjenigen Gemeinde zu erfolgen hat, für welche der Standesbeamte selbst Gemeindevorstand ist, die Vorstände derjenigen Gemeinden, in denen das Aufgebot bekannt gemacht werden muß, unmittelbar, nicht also durch Vermittelung des Standesbeamten, zu dessen Bezirke die fragliche Gemeinde gehört, zu requiriren unter Uebersendung eines nach dem Formular E (Muster E 1) ausgefertigten und vollzogenen Aufgebots-Grenplars.

Die requirirten Gemeindevorstände sind verpflichtet, für alsbaldige Aushängung des Aufgebots an dem Rathshaus oder Gemeindehause oder der sonstigen für Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle, sowie für dessen Abnahme unmittelbar nach Ablauf des für den Aushang gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums

Jürl. Schw.-Hudolfr. Befehlssammlung. XXXVII. 41

von zwei Wochen Sorge zu tragen, und das Aufgebots-Exemplar sodann nach gehörig bewirkter Ausfertigung, Unterzeichnung und Untersiegelung der demselben im Vordruck beigelegten Bescheinigung des Aushänges (Formular E am Schlusse) ohne Verzug an den requirirenden Standesbeamten zurückzusenden.

Behufs der Kontrolle, daß die Zurücksendung rechtzeitig erfolgt, hat der Standesbeamte eine entsprechende Frist zu notiren, und nach deren Ablauf die nicht inzwischen erfolgte Zurücksendung des Aufgebots-Exemplars bei dem requirirten Ortsvorstande in Erinnerung zu bringen.

Sollte übrigens ein Standesbeamter von einem anderen Standesbeamten des Fürstenthums oder eines anderen Staats um Bekanntmachung eines Aufgebots in einer zu seinem Bezirke gehörigen Gemeinde ersucht werden, so hat er die Bekanntmachung vorzunehmen bezüglich solche bei dem Vorstande der betreffenden Gemeinde zu beantragen.

Jedes von ihm angeordnete oder auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten verkündete Aufgebot hat der Standesbeamte sofort in das nach §. 10, Nr. 3 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths zu führende Verzeichniß einzutragen. In demselben ist zugleich die Zeit zu bemerken, zu welcher die Bekanntmachung des Aufgebots angeordnet und der Standesbeamte von der Ausführung benachrichtigt worden ist.

§. 19.

Wenn die Bekanntmachung des Aufgebots, weil einer der Orte, an welchen sie nach §. 46 des Reichsgesetzes zu erfolgen hat, im Auslande, d. h. außerhalb des deutschen Reichsgebietes, belegen und die in §. 47, Absatz 2 desselben Gesetzes nachgelassene Bescheinigung nicht beigebracht ist, in ein an dem betreffenden ausländischen Orte erscheinendes oder verbreitetes Blatt nach Vorschrift des benannten §. 47 eingerückt werden muß, so darf der Standesbeamte von dem in diesem Falle zur Bezahlung der erwachsenden Auslagen an Portos, Insertionsgebühren etc. verpflichteten Antragsteller einen dem voraussichtlichen Betrag der Auslagen entsprechenden Kostenvorschuß beanspruchen und bis zu dessen Erlegung die Bekanntmachung des Aufgebots beanstanden.

§. 20.

Bei einer etwaigen vorläufigen Bestimmung des Tages, an welchem die Eröffnung erfolgen soll, ist in Fällen, wo die Bekanntmachung des Aufgebots in

einer oder mehreren auswärtigen Gemeinden stattfinden muß, ein nicht zu naher Termin für die Eheschließung in Aussicht zu nehmen, damit nicht aus dem etwaigen Mangel rechtzeitigen Eingangs der Aushängsbefehle Verlegenheiten für die Beteiligten entstehen.

§. 21.

Eheschließungsakt.

Die Eheschließung hat der Standesbeamte genau nach dem durch die Ausführungsverordnung des Bundesraths vorgeschriebenen Formular B vorzunehmen und Alles zu vermeiden, was bei den Beteiligten gegenüber dem §. 82 des Reichsgesetzes irrige Auffassungen, insbesondere die Meinung hervorrufen kann, als sei mit Einführung der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung überflüssig geworden.

Der Standesbeamte hat daher nach Aufnahme des einleitenden Theils der in dem Formular B vorgezeichneten Verhandlung und, nachdem die Verlobten die in Gegenwart der Zeugen von dem Standesbeamten an sie einzeln und nach einander gerichtete Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, bejahend beantwortet haben, sich auf den Ausspruch zu beschränken, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre,

sobald ohne Weiteres die Beurkundung des vorgenommenen Eheschließungsakts zum Abschluß zu bringen und den Eheleuten die im letzten Satze des §. 54 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach dem Formular D der Ausführungsverordnung des Bundesraths auszustellen.

§. 22.

Zeugen der Eheschließung.

Bei der Eheschließung hat der Standesbeamte genau darauf zu achten, daß die zu dem Akte zu ziehenden zwei Zeugen großjährig sind (§§. 52 und 53 des Reichsgesetzes). Bei obwaltendem Zweifel, ob die Zeugen das 21. Lebensjahr vollendet haben, ist daher das Alter derselben zunächst festzustellen, und, wenn der eine oder andere Zeuge minderjährig sein sollte, auf dessen Ersatz durch einen anderen großjährigen Zeugen Bedacht zu nehmen.



Wie übrigens nach §. 53 des Reichsgesetzes Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Verlobten und den Zeugen oder zwischen den Zeugen untereinander deren Zuziehung zu dem Akte der Eheschließung nicht entgegensteht, so bildet auch die Verwandtschaft oder Verschwägerung des Standesbeamten mit den Verlobten kein Hinderniß für dessen amtliche Wirksamkeit bei der Eheschließung.

§. 23.

Eintragung der Ehescheidung.

Wird dem Standesbeamten, in dessen Heiratheregister eine Eheschließung beurkundet ist, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheils, durch welches die fragliche Ehe getrennt, für ungiltig oder nichtig erklärt ist, von dem Ehegerichte mitgetheilt (§. 14 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths), so hat der Standesbeamte die Thatsache, daß die Ehe für aufgelöst oder ungiltig oder nichtig erklärt worden ist, mit Bezugnahme auf das gerichtliche Scheidungsurtheil am Rande der die Eheschließung beurtundenden Eintragung im Heiratheregister zu vermerken (vergl. den Nachtragvermerk in dem Muster B 1), die ihm mitgetheilte behördliche Ausfertigung aber zu den betreffenden Sammelakten (§. 9 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths) zu nehmen.

§. 24.

Strafen und Zwangsmassregeln.

Werden die eine Eintragung in die Standesregister erfordernden Thatfachen nicht innerhalb der in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 und 58 beziehungsweise in §. 81 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Fristen, mithin

- a) ein Geburtsfall nicht innerhalb einer Woche oder, wenn das Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, am nächstfolgenden Tage, die Vornamen eines Neugeborenen nicht längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt, bezüglich in dem Fall des §. 81 des Reichsgesetzes nach dem 1. Januar 1876,
- b) ein Sterbefall nicht an dem auf den Todestag, bezüglich in dem Falle des §. 81 an dem auf den 1. Januar 1876 nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten angezeigt, so hat derselbe von dieser Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift, sobald er davon Kenntniß erhält, unnachsichtlich entweder der Orts-

polizei-Behörde behufs Anforderung der gesetzlichen Strafe, bezüglich Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft, oder auch nach Befinden alsbald dem zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten (§. 68, Absatz 1 des Reichsgesetzes).

Außerdem hat der Standesbeamte die sämigen Verpflichteten (beispielsweise also bei verzögerter Anzeige eines Geburtsfalls den Vater des Kindes, wenn dieser aber nicht vorhanden, oder an Erstattung der Anzeige verhindert ist, die bei der Geburt zugegen gewesene Hebamme, eventuell den dabei zugegen gewesenen Arzt u. s. w. (§. 18 des Reichsgesetzes) durch Androhung von Geldstrafen innerhalb des durch §. 68, Absatz 3 des Reichsgesetzes bestimmten Maßes dazu anzuhalten, daß sie binnen einer zu diesem Zweck zu bestimmenden kurzen Frist ihrer Verpflichtung nachkommen. Geschieht letzteres nicht pünktlich, so ist die angebrohte Strafe durch schriftliche Verfügung gegen den Schuldigen auszusprechen, denselben auch unter Androhung weiterer Strafe die Erfüllung seiner Obliegenheit aufzugeben. Wird die verhängte Geldstrafe nicht freiwillig binnen einer dem Zahlungspflichtigen zu diesem Behufe zu setzenden Frist an den Standesbeamten oder nach dessen Anordnung an die Kasse der betreffenden Gemeinde erlegt, so ist das zuständige Einzelgericht wegen deren exekutivischer Beziehung anzugehen.

Zur Ueberwachung, daß die bei der Anzeige des Geburtsfalls noch nicht bestimmten Vornamen eines vorläufig ohne Vornamen im Geburtsregister eingetragenen Kindes rechtzeitig, mithin spätestens binnen zwei Monaten nach der Geburt zur nachträglichen Eintragung angezeigt oder, wenn dies nicht geschieht, gegen den sämigen Verpflichteten die gesetzlichen Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung gebracht werden, dient dem Standesbeamten die in §. 10, Nr. 2 der Ausführungs-Berordnung des Bundesraths vorgeschriebene schriftliche Kontrolle, deren genaue Führung hiermit eingeschärft wird.

§. 25.

Gebühren und Auslagen.

Die Führung der Standesregister und der darauf bezüglichen Verhandlungen nach §. 16 des Reichsgesetzes haben im Allgemeinen kostenfrei zu erfolgen. Für bestimmte spezielle Handlungen des Standesbeamten, nämlich für

- a) die Vorlegung der Register an Beteiligte zur Einsichtnahme,

b) die schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Orts,

c) die Urtheilung beglaubigter Register-Auszüge
sind die in Nr. 11 des dem Reichsgesetze angehängten Tarifs bestimmten Gebühren zu erheben.

In dem Falle des §. 47 des Reichsgesetzes sind die Kosten der Bekanntmachung des Aufgebots von dem Antragsteller zu tragen.

Nach §. 70 des Reichsgesetzes fließen die zur Erhebung gelangenden Gebühren und Geldstrafen den Gemeinden des Standesamtsbezirks zu; umgekehrt sind aber auch von diesen Gemeinden nach §§. 8 und 9 des Reichsgesetzes die sächlichen Kosten des Standesamts zu übernehmen. Deshalb hat der Standesbeamte nicht allein das in §. 10, Nr. 4 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vorgeschriebene Verzeichniß über die zu erhebenden und von ihm erhobenen Gebühren zu führen, sondern er wird auch die von ihm nach §. 68, Absatz 3 des Gesetzes erkannten, bezüglich an ihn erlegten Geldstrafen, ingleichen die von ihm in Standesamtsangelegenheiten gemachten Auslagen, soweit sie nicht von Betheiligten erstattet worden sind, verzeichnen und sich hierüber — mindestens alljährlich — mit den Gemeinden seines Bezirks berechnen und auseinandersetzen müssen. Das Nähere in dieser Beziehung bleibt der Uebereinkunft des Standesbeamten mit den Gemeinden seines Bezirks und, da nöthig, der Regelung durch die nächste Aufsichtsbehörde vorbehalten.

§. 26.

Lieferung des Materials für die Statistik der Bevölkerungsbewegung.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, das Material für die Statistik der Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle zu liefern und zwar nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften:

1. Gleichzeitig mit der Eintragung in die Standesregister haben die Standesbeamten die eingetragenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle noch in besondere, in tabellarischer Form zu führende Verzeichnisse einzutragen.

2. Solcher Verzeichnisse bestehen drei:

- a) ein Verzeichniß der Geborenen,
- b) " " " Eheschließungen,
- c) " " " Gestorbenen.

Die Formulare hierzu werden den Standesbeamten durch deren nächste Aufsichtsbehörden zugefertigt werden.

3. Das Material zur Ausfüllung der Verzeichnisse hat der Standesbeamte aus den Einträgen der Standesregister selbst zu entnehmen. Soweit die letzteren aber über einzelne Spalten des Verzeichnisses keine Auskunft geben, hat der Standesbeamte gleichzeitig mit der Vornahme der auf den Eintrag in das Standesbuch bezüglichen Arbeiten durch Befragung der betreffenden Personen oder auf sonst geeignete Weise sich die zu dem gedachten Zwecke erforderlichen Notizen alldald in jedem einzelnen Falle zu verschaffen.

4. Die Ausfüllung der Verzeichnisse geschieht durch genauen Eintrag des nach der Vorschrift unter Ziffer 3 für jeden einzelnen Fall gewonnenen Materials in die zutreffenden Spalten des Formulars.

Ueber die Art und Weise, wie die einzelnen Spalten auszufüllen sind, ist auf den Formularen das Erforderliche zur näheren Erläuterung abgedruckt.

Todtgeborene Kinder sind sowohl in das Verzeichnis der Geborenen, als auch in das der Gestorbenen einzutragen.*)

5. In Standesamtsbezirken, welche mehrere politische Gemeinden umfassen, sind die drei Verzeichnisse für jede Gemeinde besonders aufzustellen.

6. Am Jahreschluß hat der Standesbeamte die drei Verzeichnisse abzuschließen und dieselben bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres an das vorge setzte Justizamt (Justizamtscommission) einzusenden.

7. Die Justizämter sammeln die Verzeichnisse ihres Bezirks und senden dieselben — und zwar die Verzeichnisse jeder Klasse in besonderem Umschlag, mit Aufschrift versehen — bis zum 1. März an das Ministerium ein, welches über deren weitere Prüfung, Zusammenstellung und Verwendung, auch für die Seitens des Bundesraths vorgeschriebenen Arbeiten, das Erforderliche veranlassen wird.

*) Anmerkung: Diese Vorschrift bezieht sich selbstverständlich nur auf die Eintragung todtgeborener Kinder in die statistischen Verzeichnisse. Denn was die Eintragung todtgeborener oder in der Geburt verstorbenen Kinder in das Standesregister anbelangt, so ist die Eintragung mit dem in §. 22 des Reichsgesetzes unter A. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nach §. 23 desselben Gesetzes ausschließlich im Sterberegister zu machen. Hat übrigens das Kind nach der Geburt — wenn auch nur kurze Zeit — gelebt und ist dann erst verstorben, so ist der Geburtsfall als solcher im Geburtregister, der Sterbefall im Sterberegister einzutragen, weil dann der in §. 23 des Reichsgesetzes vorausgesetzte Fall nicht vorliegt.

§. 27.

Beziehungen der Standesbeamten zu den Geistlichen.

Der Standesbeamte hat von jedem angemeldeten Geburtsfalle, ingleichen von jedem Aufgebote und jeder Eheschließung dem Pfarrer derjenigen Pfarochie seines Bezirks, welcher die Eltern des Kindes, bezüglich die Brautleute angehören, ungesäumt Mittheilung zu machen. Gehören Brautleute zu verschiedenen Pfarochien innerhalb des Standesamtsbezirks, so sind beide betheiligte Pfarrer zu benachrichtigen.

§. 28.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, dem zuständigen Justizamte von jedem Sterbefalle innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Eintragung besondere Anzeige zu erstatten, wenn der Verstorbene entweder

- a) als nächsten Erben Seitenverwandte oder
- b) Minderjährige oder diesen gleich zu achtende Personen hinterläßt.

Rudolfsbadt, den 11. December 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

II. Muster eines alle drei Ständeregister zugleich umfassenden alphabetischen Namensregisters.

Lauf. Nr.	Vor- und Familiennamen.	Jahrgang und Nummer des			Bemerkungen.
		Geburts- Reg.	Heiraths- Reg.	Stirbe- Reg.	
A.					
1.	Udler, Johann Heinrich Adelbert in G	1876 Nr. 2.	—	1876 Nr. 8.	
2.	Adelung, Karl Eduard Franz in B	—	1876 Nr. 3.	1876 Nr. 11.	
3.	Adelung, Marie Dorothea geb. Lüder in B . . .	—	1876 Nr. 3.	1881 Nr. 15.	
4.	Albrecht, Auguste Wilhelmine in G	1876 Nr. 10.			
5.	Arler, todgeb. R. weiblichen Geschl. der ledigen Marie Christine Arler in G	—	—	1876 Nr. 13.	

III. Muster für die Bescheinigung der Eintragung eines Geburtsfalls.

Das von der verheiratheten Rosine Marie Adler geb. Rehr, Ehefrau des
Schmiedemeisters Wilhelm Friedrich Adler in G. . . . am 23. Januar 1876 um
4 Uhr ^{Vor-} ^{Nach-} mittags geborene Kind männlichen Geschlechts ist heute mit den Vor-
namen Johann Heinrich Adelbert (oder: ohne Vornamen) unter Nr. 1 des Ge-
burtregisters eingetragen.

W. . . . am 25. Januar 1876.

Der Standesbeamte.

N.

IV. Muster für die Bescheinigung der Eintragung eines Sterbefalls.

a.

Der Landwirth Karl Eduard Franz Adclung in W. . . . ist als am
5. November 1876 um 7 Uhr Nachmittags zu S. . . . verstorben unter Nr. 11
des Sterberegisters heute eingetragen.

W. . . . am 6. November 1876.

Der Standesbeamte.

N.

b.

Das von der unverheiratheten Marie Christine Arler in S. . . . am 15.
October 1876 um 4 Uhr Vormittags zu S. . . . geborene Kind ^{männ-} ^{weib-} lichen
Geschlechts ist als todgeboren unter No. 13 des Sterberegisters heute eingetragen.

W. . . . am 16. October 1876.

Der Standesbeamte.

N.

V. Muster der Bescheinigung eines angeordneten Aufgebots.

Es wollen

- 1) der Landwirth Karl Eduard Franz Adclung in B Sohn des Landwirths Karl August Adclung und dessen Ehefrau Marie Louise geb. Pechmann in B
- 2) und die Marie Dorothea Lüder in L , Tochter der verwitweten Anna Katharine Lüder, geb. Kahle in L und deren verstorbenen Ehemannes, des Schmiedemeisters Friedrich Lüder in L

die Ehe mit einander eingehen und ist die Bekanntmachung des Aufgebots in den Gemeinden B und L angeordnet worden.

B am 23. Mai 1876.

Der Standesbeamte.

N.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1875.

M XXVII. Verordnung

vom 21. Dezember 1875, das bei den Taufen und Trauungen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben im Hinblick auf das am 1. Januar 1876 in Kraft tretende Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 beschlossen, über das bei den Taufen und den kirchlichen Trauungen vom 1. Januar 1876 ab zu beobachtende Verfahren die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

A. Die Taufen betreffend.

§. 1.

Zur Vollziehung der Taufe eines Kindes bedarf es des Nachweises über die erfolgte standesamtliche Eintragung der Geburt in das Geburtsregister nicht.

An der für Eltern des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses bestehenden kirchlichen Verpflichtung, ihre Kinder rechtzeitig zur Taufe zu bringen, ist nichts geändert. (§. 82 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875.)

Zur Vollziehung der Taufe wird als Regel eine Frist von sechs Wochen bestimmt. Dieselbe kann von dem zuständigen Pfarrer angemessen verlängert werden. (cf. §. 13.)

Fürstl. Schm.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVI.

43

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. Dezember 1875.

§. 2.

Die Taufe eines neugebornen Kindes hat in der Pfarodie des Geburtsortes, dafern aber die Mutter nach der Geburt und vor erfolgter Taufe ihren Aufenthaltsort verändert, in derjenigen Pfarodie, zu welcher der neue Aufenthaltsort gehört, zu geschehen. Letzteren Falls hat der taufende Geistliche nächst der Eintragung der Taufhandlung in das eigene Kirchenbuch dem Geistlichen des Geburtsortes kurze Mittheilung zu machen.

§. 3.

Die Zahl der zulässigen Taufpaten wird auf vier festgesetzt. Zur Zulassung einer größeren Anzahl bedarf es der Dispensation Seitens des Superintendenten. Zur Uebernahme von Patenstellen sind nur confirmirte Christen zuzulassen; die erwähnten Taufzeugen sind dem taufenden Geistlichen vor Beginn der Taufhandlung unter Angabe ihrer Confession bekannt zu machen. Sofern deren Zugehörigkeit zur christlichen Kirche nicht zweifellos sein sollte, hat der taufende Geistliche die Betreffenden als Taufpaten nicht zuzulassen.

B. Die kirchliche Eheverkündigung und die Trauung betreffend.

§. 4.

Der Trauung hat regelmässig eine einmalige kirchliche Verkündigung der beabsichtigten Ehe in der Form einer Fürbitte nach der in der Beilage unter I ersichtlichen Formel voranzugehen.

Auf Verlangen der Verlobten kann eine mehrmalige Verkündigung vorgenommen werden.

§. 5.

Die kirchliche Eheverkündigung hat stattzufinden, nachdem der zuständige Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat. (§. 44 des Reichsges.) Dieselbe ist zu wiederholen, wenn die Trauung innerhalb 6 Monaten, vom Tage der ersten Verkündigung an gerechnet, nicht erfolgt ist. (§. 51 des Reichsgesetzes.)

§. 6.

Von der kirchlichen Eheverkündigung ist abzusehen, wenn eine nach §. 50 des

Reichsgesetzes vom 6. Februar c. erwirkte Dispensation nachgewiesen wird und die Beteiligten die Ehevorkündigung ablehnen. Auch kann der Geistliche von derselben Abstand nehmen, wenn sonst erhebliche Gründe für die Unterlassung geltend gemacht werden.

Auf Wunsch der Beteiligten kann andererseits die kirchliche Fürbitte an einem auf die erfolgte kirchliche Trauung folgenden Sonntage nachgeholt werden.

§. 7.

Die kirchliche Ehevorkündigung hat in der Kirche zu erfolgen, in welcher die Trauung vollzogen werden soll. (§. 9.) Dieselbe kann auf Wunsch der Beteiligten auch noch an einem oder mehreren anderen Orten, z. B. dem Wohnorte der Eltern der Verlobten bewirkt werden.

§. 8.

Der Geistliche, bei welchem die kirchliche Ehevorkündigung nachgesucht wird, hat sich über Namen, Geburtsort und Geburtszeit, erfolgte Taufe und Confirmation, überhaupt über die Personen-Identität und das Confessionsverhältniß der Beteiligten zu vergewissern. Er darf die Ehevorkündigung und die Trauung übernehmen, wenn beide Theile der christlichen Religion und wenigstens der eine Theil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört.

§. 9.

Die kirchliche Trauung und die vorherige kirchliche Ehevorkündigung hat in der Regel nach Wahl der dieselbe Begehrenden in der Parochialkirche eines oder des anderen der letzteren, oder in in der Kirche derjenigen Parochie stattzufinden, in welcher dieselben als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen. Es kann aber die kirchliche Trauung auf Wunsch der Beteiligten auch in einer anderen Kirche vollzogen werden und ist dazu von dem zunächst anzugehenden Pfarramte das Ueberweisungsschreiben zu erteilen.

§. 10.

Die kirchliche Trauung darf nicht vor erfolgtem Nachweise der vorausgegangenen bürgerlichen Eheschließung vollzogen werden. (§. 67 des Reichsgesetzes.)

Der kirchliche Trauungsakt besteht außer der einleitenden Ansprache aus der Vorlesung des göttlichen Wortes, dem Gelöbniße der neuen Eheleute, der Trauungsformel, dem Gebete und dem Segen im Namen des dreieinigen Gottes.



Für den Trauungsakt selbst ist mit Rücksicht darauf, daß die nach dem staatlichen Gesetze bereits geschlossene Ehe als eine vollgültige Ehe anzusehen ist, das unter II beigefügte Formular in Anwendung zu bringen.

§. 11.

Am dem Bußtage und in der Chartwoche vom Montage an bis einschließlich des Sonnabends, sowie am Todtensfeste dürfen Trauungen außer im Falle schwerer Erkrankung eines der die Trauung Begehrenden nicht vorgenommen werden.

Außerdem kann bei ganz besonderer Dringlichkeit von den zuständigen Superintendenten ausnahmsweise die Vollziehung der Trauung während der gedachten geschlossenen Zeit gestattet werden.

§. 12.

Die kirchliche Trauung hat in der Regel in der Kirche zu erfolgen. Auf Nachsuchen kann dieselbe aber auch in der Familienwohnung vorgenommen werden.

Die Gegenwart von Trauzungen ist in Anerkennung des kirchlichen Herkommens erwünscht, aber nicht wesentliches Erforderniß.

C. Schlußbestimmung.

§. 13.

Die Geistlichen werden es sich angelegen sein lassen, durch Lehre und Seelsorge in angemessener Weise darauf hinzuwirken, daß die Gemeindeglieder, welche sich verheirathen, die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschließung unmittelbar nachfolgen lassen, oder daß die Eheleute, welche sich hierzu versäumen, die kirchliche Trauung thunlichst bald nachholen. Ebenso sind, wo es sich um Verzögerung der Tausen handelt, die sämigen Ältern aufzusuchen und zur Nachholung der Taufe, bezüglich unter Mitwirkung des Kirchen- und Schul-Vorstandes (§. 23 des Gef. S. 62.), seelsorgerisch zu ermahnen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. December 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.

Schwarzb.

I.

In unsere gemeinsame Fürbitte schließen wir auch diejenigen Personen ein, welche zur Heiligung ihres Ehebundes die Trauung vor dem Altar des Herrn begehrt haben, nämlich

N. N. und N. N.

II.

Weil Ihr den Bund der Ehe mit einander geschlossen habt und nun, wie es für Christen sich ziemt, das Gelübde christlicher Eheführung vor Gottes Angesichte ablegen wollt, auf daß Euer Bund in Seinem heiligen Namen durch sein Wort geweiht und gesegnet werde, so frage ich zuerst Sie

Sind Sie vor Gott entschlossen, die mit der hier gegenwärtigen geschlossene Ehe christlich zu führen, alle Pflichten eines christlichen Ehemannes gegen Ihre Ehefrau treu zu erfüllen, den Bund mit ihr unverbrüchlich zu halten, sie herzlich zu lieben, gleichwie Christus geliebet hat die Gemeinde, Freud und Leid mit ihr zu theilen und in keiner Noth und Trübsal sich von ihr zu scheiden, bis Gott Euch scheidet durch den Tod? Ist das Ihr fester Entschluß, so geloben Sie solches vor Gott und den gegenwärtigen Zeugen durch Ihr feierliches Ja!

Und hierauf frage ich Sie:

Sind Sie vor Gott entschlossen, die mit dem hier gegenwärtigen geschlossene Ehe christlich zu führen, alle Pflichten einer christlichen Ehefrau gegen Ihren Ehemann fromm zu erfüllen, Ihren Bund mit ihm unverbrüchlich zu halten, ihn herzlich zu lieben, ihm unterthan zu sein in dem Herrn, Freud und Leid mit ihm zu theilen und in keiner Noth und Trübsal sich von ihm zu scheiden, bis Gott Euch scheidet durch den Tod? Ist das Ihr fester Entschluß, so geloben Sie solches vor Gott und den gegenwärtigen Zeugen durch Ihr feierliches Ja!

Hierauf folgt nach Befinden der Austausch der Ringe, unter Hinzufügung einer das Sinnbildliche dieser Handlung deutenden Spruches z. B.:

Rein wie lauterer Gold sei Eure Liebe zu einander und wie diese in sich zurückkehrenden Reife und ein Sinnbild der Ewigkeit sind, so dauere sie auch bis in Ewigkeit!



Auf das Gelübde nun, welches Ihr beiderseits abgelegt habt, lege ich Eure Hände in einander und spreche Euch auch an dieser Stelle zusammen als verordneter Diener der Kirche im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. So kniet nun nieder vor Gottes Angesicht und empfanget den Segen der Kirche zu Eurem Bunde im Namen des Gottes, in welchem Ihr ihn geschlossen habt. Der Herr segne Euch und behüte Euch! Der Herr behüte Euch vor allem Uebel. Er behüte Eure Seelen. Er behüte Euren Ausgang und Euren Eingang! Amen.

N. XXVIII. **Verordnung,**

die Aufhebung der Stolgebühren für die Taufe, das kirchliche Aufgebot und die Trauung betreffend vom 21. Dezember 1875.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen im Hinblick auf das am 1. Januar in Kraft tretende Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 8. Februar 1875 andurch was folgt.

Die in den hiesländischen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden hergebrachten Stolgebühren für Taufe, Aufgebot und Trauung kommen mit dem 1. Januar 1876 in Wegfall, dergestalt, daß eine Verpflichtung zu ihrer Abentrichtung von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr besteht. Werden für die gedachten geistlichen Handlungen aber Berrichtungen in Anspruch genommen, die über die allgemeine Regel hinausgehen (z. B. Hauttaufen, Hauttrauungen), so sind die in den einzelnen Kirchengemeinden hierfür bestehenden besonderen Gebührensätze auch ferner zu entrichten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Fürstlichen
Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. December 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
Schwarzburg

Nr. XXIX. Verordnung,

die für den Wegfall der Stolgebühren für Laufe, Aufgebot und
Trauung zu gewährenden Entschädigungen betreffend, vom 21.
Dezember 1875.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.
verordnen auf Grund der über die Entschädigung für den Ausfall an Stolgebühren
mit dem Landtage gepflogenen Verhandlungen auf den Antrag Unseres Ministeriums
andurch was folgt:

§. 1.

Wegen des Ausfalls an Stolgebühren für die Laufe, das Aufgebot und die
Trauung wird den derzeitigen Inhabern der evangelisch-lutherischen Pfarrstellen
Entschädigung in Höhe der in den einzelnen Befoldungs-Designationen eingestellten
Anschlagssummen aus Landesmitteln gewährt. Die Zahlung erfolgt in Quartals-
raten postnumerando aus der Pfarrzulagekasse.

§. 2.

Für den Ausfall an Stolgebühren, welchen die Volksschullehrer in ihrer
Eigenschaft als Kirchendiener (§§. 24 und 25 des Gesetzes über die Volksschulen

vom 22. März 1861 — Gef.-S. S. 78.) erleiden, haben die Schulgemeinden nach Maßgabe des § 3 des gedachten Gesetzes auszukommen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Dezember 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Bertrab. Schwarzb.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1875.

N. XXX. Gesetz,

betreffend die Feststellung des Procentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, vom 4. December 1875.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Der durch die Gesetze vom 19. Januar 1872 (Gef.-S. S. 74), 21. Februar 1873 (Gef.-S. S. 11) und 17. December 1873 (Gef.-S. S. 161) auf die Dauer der Jahre 1872, 1873 bezüglich 1874 und 1875 festgestellte Procentsatz für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer bleibt für die Jahre 1876, 1877 und 1878 bestehen.

§. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen
Rudolstadt, den 4. December 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Bertrab. Schwarz.

.N^o XXXI. Gesetz,

die anderweite Festsetzung des Dienst Einkommens der Volksschul-
Lehrer betreffend, vom 11. December 1875.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.
haben für nothwendig erachtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe des
Dienst Einkommens der Volksschullehrer abzuändern und verordnen demgemäß auf
Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Land-
tags andurch was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen in

§. 19 des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861 (Gesetz-
Samml. S. 78),

und Artt. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. März 1864, einige Abänderungen
und Zusatzbestimmungen zum Volksschulengesetz vom 22. März 1861 be-
treffend (Ges.-S. S. 33),

das Gesetz vom 21. August 1868 wegen Abänderung dieser Gesetze (Gesetz-
Samml. S. 454), sowie

der §. 6 des Gesetzes vom 21. Februar 1873 wegen Erweiterung und
Abänderung der vorbezeichneten Gesetze (Ges.-S. S. 22)

werden hiermit aufgehoben. An die Stelle dieser Vorschriften treten folgende Be-
stimmungen:

§. 2.

Das jährliche Dienst Einkommen eines Volksschullehrers hat zu betragen:

I. auf dem Lande einschließlich der Stadt Teichel:

- a) bei einer Schulkinderzahl von durchschnittlich 70 und mehr Kindern
nicht unter 850 Mark,
- b) bei einer Schulkinderzahl von weniger als 70
nicht unter 750 Mark.

- II. Wo an einer ländlichen Volksschule mehre Lehrer angestellt sind, beträgt das Minimaldienstlohn des untersten oder Elementarlehrers ohne Rücksicht auf die Schülerzahl 750 Mark.
- III. In den Städten Stadtilm, Königsee, Blankenburg, Leutenberg und Schlotheim soll das Dienstlohn des ersten Lehrer (Rectoren) mindestens 1100 Mark, das der übrigen mindestens 900 Mark, das der Elementarlehrer nicht unter 750 Mark betragen.
- IV. In den Städten Rudolfsstadt und Frankenhäusen soll das Dienstlohn des ersten Lehrer (Rectoren) nicht unter 1400 Mark, das der übrigen Lehrer nicht unter 1100 Mark, das der Elementarlehrer mindestens 850 Mark betragen.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolfsstadt, den 11. December 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrat. Schwarzb.

§. XXXII. Gesetz,

die Errichtung von Fortbildungsschulen betreffend, vom 11. December 1875.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Ortsstatut Fortbildungsschulen zu errichten, welche die aus der Volksschule Entlassenen oder einzelne Klassen derselben noch zwei bis drei Jahre lang zu besuchen verpflichtet sind, wenn nicht in anderer Weise z. B. durch den regelmäßigen Besuch einer Schule mit höheren Zielen, für ihre Fortbildung genügend gesorgt ist. Von dieser Verpflichtung kann die Kirchen- und Schul-Inspection nach Anhör des Local-Schul-Inspectors dispensiren.

§. 2.

Aufgabe der Fortbildungsschule ist, die aus der Volksschule Entlassenen in den erlangten Kenntnissen zu befestigen und in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche vorzugeweiße förderlich für das bürgerliche Leben sind, weiter zu bilden.

§. 3.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule wird in wöchentlich zwei, höchstens sechs Stunden erteilt. Derselbe kann auf die Wintermonate beschränkt werden.

§. 4.

Die Volksschullehrer sind auf Verlangen zur Ertheilung von Unterricht in der Fortbildungsschule der betreffenden Schulgemeinde verpflichtet. Es ist ihnen dafür eine besondere auf ihr gesetzliches Dienst Einkommen nicht anzurechnende Remuneration zu gewähren, deren Höhe beim Mangel einer Verständigung mit der Gemeindebehörde von dem Ministerium (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen) festgesetzt wird.

§. 5.

Die Lehrräume und Lehrmittel der Volksschule können zugleich für die Fortbildungsschule in Anspruch genommen und benutzt werden.

§. 6.

Die Unterhaltung der Fortbildungsschule liegt der Schulgemeinde ob. Dies gilt insbesondere von der Aufbringung des Honorars für die Lehrer, von den Kosten für die Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Schulräume und von der Beschaffung der Lehrmittel. Zur Aufbringung dieser Kosten kann ein Schulgeld erhoben werden. Die Bestimmung über die Höhe derselben unterliegt der Genehmigung des Ministeriums (§. 4).

§. 7.

Die Aufsicht über die Errichtung, Einrichtung, Unterhaltung und Leitung der Fortbildungsschulen steht den zur Beaufsichtigung der Volksschulen berufenen Behörden zu.

§. 8.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht der Kinder, über die Pflichten der Eltern und Erzieher in Bezug auf die Erfüllung dieser Schulpflicht, sowie über die Bestrafung der Schulverräumnisse finden auch auf den Besuch der Fortbildungsschulen insoweit analoge Anwendung, als dieselben nicht durch die Bestimmungen des Verordnungsstatuts (§. 1) modifizirt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. December 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Bertrab. Schwarzb.

Art. XXXIII. Gesetz

vom 1. December 1875, betreffend die Diäten und Reisekosten der Landtags- Abgeordneten.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle des §. 77 der Geschäfts-Ordnung für den Landtag des Fürstenthums vom 19. Januar 1872 (Wes.-S. S. 75) tritt folgende Bestimmung:

Jeder Abgeordnete ohne Unterschied erhält täglich Neun Mark Diäten. Die am Orte der Sitzung nicht Einheimischen erhalten ausserdem den nöthigen Aufwand an Reisekosten erstattet und zwar da, wo Eisenbahn- und resp. Postverbindungen benutzt werden können, das Fahrgehalt für die zweite Wagenklasse bezüglich das Postgeld.

Dem Schriftführer werden ebenfalls Neun Mark Tagegelber verwilligt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Rudolstadt, den 1. December 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrau.

№ XXXIV. Gesetz

vom 4. December 1875, die Abänderung des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 betreffend.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Für Dienstbestallungen, Befoldungsgewilligungen, Dienstentlassungen und Verpflichtungen im Staats-, Kirchen-, Schul- und Gemeindedienste werden Sporteln künftig nicht mehr erhoben.

Die gesetzliche Abgabe an die Waisenhauscasse und die Dienergebühren werden dadurch nicht berührt.

Die der gegenwärtigen Vorschrift widersprechenden Bestimmungen der §§. 56, 57 Cap 2, 58, 61, 62, 63 Cap 2, 64, VIII Ziffer 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, §. 70 Cap 9 und 10 des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 27 und Ges.-Samml. 1868 S. 249) werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. December 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Bertrab. Schwarzb.

N^o. XXXV. Gesetz,

die Gründung neuer Ansiedelungen betr., vom 11. December 1875.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Die Gründung einer neuen Ansiedelung außerhalb einer städtischen oder ländlichen Ortolage kann untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und namentlich die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 2.

Ueber die Gestalt und Verfassung der neuen Ansiedelung entscheidet das Landrathsamt. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten das Recht der Berufung an das Ministerium innerhalb zehntägiger Frist und mit aufschiebender Wirkung zu.

§. 3.

Sind neue Ansiedelungen ohne die erforderliche behördliche Genehmigung (§. 2) gegründet, so kann deren Wegschaffung angeordnet werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. December 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1875.

№ XXXVI. Verordnung,

über das Hebammenwesen, vom 22. December 1875.

Um die in den hiesigen Landen bestehenden Vorschriften über das Hebammenwesen mit der Reichsgesetzgebung sowie mit den Anforderungen und Einrichtungen der neueren Zeit in Einklang zu bringen, wird mit höchster Genehmigung **Serenissimo** unter Aufhebung der im Jahre 1809 erlassenen Verordnung wegen Ausübung der Entbindungskunst und wegen des Hebammenwesens in den fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Landen, oberer Herrschaft, und der anderen, über diesen Gegenstand bisher ergangenen Bestimmungen, soweit dieselben mit nachfolgenden Vorschriften im Widerspruch stehen, verordnet, was folgt.

§. 1.

Hebammen, welche als solche vor Erlass dieser Verordnung in den hiesigen Landen angestellt waren, behalten ihre Stellung als Orts- oder Bezirks-Hebammen bei.

§. 2.

Hebammen bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes auch künftig eines Prüfungszeugnisses. Angehörige des deutschen Reiches, welche ein solches Zeugniß von der zuständigen Behörde eines Bundesstaats erlangt haben, können das Hebammengewerbe an einem jeden Orte des Landes ausüben. Vor Eröffnung des Gewerbebetriebes haben sie das Prüfungszeugniß dem Landrathsaamte sowie dem Physikus des

Järl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVI.

45

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. Dezember 1875.

Bezirks vorzulegen, auch ihr Gewerbe bei dem Gemeindevorstande des Niederlassungs-ortes anzumelden.

§. 3.

Um dahin Fürsorge zu treffen, daß die durch die Rücksicht auf das gemeine Wohl gebotene Anzahl von Hebammen jederzeit vorhanden ist, werden auch künftig für einzelne Orte oder für mehrere zu einem Hebammenbezirke vereinigte Gemeinden und Gutsbezirke, Orts- oder Bezirks-Hebammen angestellt.

Zur Bildung neuer, sowie zur Abänderung schon bestehender Hebammenbezirke ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Die Anstellung der Orts- und Bezirks-Hebammen erfolgt auf Vorschlag der betheiligten Gemeinde- und Guts-Bezirke durch das Landrathsamt nach stattgehabtem Einvernehmen mit dem Bezirks-Physikus.

§. 4.

Als Orts- und Bezirks-Hebammen sind regelmäßig nur solche Bewerberinnen anzustellen, welche dem Fürstenthume angehören und ein Prüfungszeugniß der hiesigen Landesbehörde (des Ministeriums) oder des Direktors der Großherzoglich-Sächsischen Entbindungsanstalt und Hebammenschule zu Jena erlangt haben. Zur Anstellung anderer Bewerberinnen ist besondere Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

§. 5.

Hebammen, welche auf Kosten oder mit Unterstützung des Staats oder von Gemeinden ausgebildet wurden, sind verpflichtet, die Stellung als Orts- oder Bezirks-Hebammen anzunehmen und in derselben mindestens drei Jahre zu verbleiben, oder aber die erhaltene Unterstützung zurückzuzahlen.

§. 6.

Die Orts- und Bezirks-Hebammen werden bei ihrer Anstellung von dem Landrathsamte nach der beigefügten Eidesformel verpflichtet. Sie erhalten eine jährliche Befoldung, welche von der Anstellungsgemeinde, beziehungsweise von den zu dem Hebammenbezirke gehörigen Gemeinde- und Guts-Bezirken, aufzubringen ist. Die Höhe der Befoldung, beziehungsweise die Vertheilung derselben unter die Beitragspflichtigen, wird im Wege der Vereinbarung und in Ermangelung einer solchen durch das Landrathsamt im Einvernehmen mit dem Physikus festgestellt.

Erfolgt die Annahme der Orts- oder Bezirks-Hebamme auf Kündigung, so ist eine geräumige Kündigungsfrist festzusetzen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung der Stelle zu sichern.

Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Erledigung nicht wieder besetzt, so kann das Landrathsdamt durch das Ministerium ermächtigt werden, die Stelle unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen wieder zu besetzen und die Vertheilung und Aufbringung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§. 7.

Die Orts- und Bezirks-Hebammen sind verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder während der Dauer des Wochenbettes unentgeltlich zu besorgen. Auch dürfen sie innerhalb ihres Bezirks ihren Kunstberufstand Niemand verweigern, wenn nicht wirkliche Hindernisse entgegenstehen.

Auf obrigkeitliches Begehren haben sie Untersuchungen auszuführen und Gutachten abzugeben.

§. 8.

Die Orts- und Bezirks-Hebammen stehen unter der Aufsicht der Landrathsdämter und speziell unter der Bezirks-Physiker. Sie haben von drei zu drei Jahren eine Nachprüfung vor dem Physikus abzulegen.

§. 9.

Orts- und Bezirks-Hebammen, welche sich eines unstilllichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, namentlich bei den Nachprüfungen, zeigen, können auf Antrag oder nach Anhörung des Bezirks-Physikus von der Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium, entlassen werden.

Außerdem können Orts- und Bezirks-Hebammen sowohl wie andere frei practicirende Hebammen wegen Ordnungswidrigkeiten durch das Landrathsdamt mit Geldbußen bis zu 20 Mark bestraft werden.

Rudolstadt, den 22. Dezember 1875.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.



Eidesformel.

Ich schwöre zu u. s. w., daß, nachdem ich als Hebamme angenommen worden bin, ich die mir wohlbekanntten Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen und mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einer rechtschaffenen Hebamme zukommt — so wahr mir Gott helfe u. s. w.

N^o XXXVII. Instruktion für Orts- und Bezirks-Hebammen.

Die als Orts- oder Bezirks-Hebammen angestellten und verpflichteten Personen haben zur pünktlichen und gewissenhaften Erfüllung ihres Berufs Folgendes zu beobachten.

§. 1.

Zuvörderst und im Allgemeinen haben Sie die in der Verordnung vom heutigen Tage und in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften, sowie die ihnen durch ihr Lehrbuch der Hebammenkunst und beim Unterricht erteilten Anweisungen jederzeit streng und pünktlich zu befolgen. Zu dem Ende müssen Sie sich mit jenen gesetzlichen Vorschriften gehörig vertraut machen, und sich durch fleißiges Nachlesen in dem bei jeder Gelegenheit von ihnen gewissenhaft zu Rath zu ziehenden Lehrbuche in den Kenntnissen ihrer Kunst immer mehr befestigen. Sie haben sich aller Geschäfte und Arbeiten, welche das Gefühl der Hand abstumpfen, sowie alles Andern, was ihnen bei pflichtmäßiger Erfüllung ihres Berufs auf irgend eine Weise hinderlich werden könnte, zu enthalten.

§. 2.

Ebenso wichtig wie der Besitz der Kenntnisse und der Fertigkeiten des Berufs ist für die Hebamme der ordentliche und untadelhafte Lebenswandel, weil nur durch

elnen solchen die stets treue und gewissenhafte Pflichterfüllung gesichert und das Vertrauen und die Achtung Dritter erworben werden kann, welche auf die Hülfe der Hebammen angewiesen sind und dieselbe nachsuchen.

§. 3.

Die Hebamme hat innerhalb desjenigen Ortes oder Bezirks zu wohnen, für welchen sie angestellt ist. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung des Landrathsamtes, nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Bezirks-Physikus zulässig.

§. 4.

Die Hebamme muß zu allen Stunden des Tages und der Nacht bereit sein, denen, die ihrer Dienste bedürfen, zu Hülfe zu eilen. Sie darf sich daher in andern, als ihren Berufsgeschäften über Nacht von ihrem Wohnorte nicht entfernen, wenn eine Entbindung, zu der sie gerufen werden wird, näher bevorsteht. Sie muß auch bei jeder Entfernung vom Hause zurücklassen, wo sie zu finden ist.

§. 5.

Die Hebamme hat über Alles, was ihr bei Ausübung ihres Berufs bekannt wird, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Namentlich hat sie über körperliche Gebrechen, Fehler oder Krankheiten, welche sie bei denen, die sich ihrer Hülfe bedienen, entdeckt, zu schweigen, es müßte denn durch die Verheimlichung Gefahr für die Gesundheit anderer Personen entstehen. Ebenso darf sie andere Dinge, die sie sonst in Bezug auf die häuslichen Verhältnisse der ihres Bestandes Bedürftigen beobachtet, weiter bekannt machen und Andern hinterbringen.

§. 6.

Werden der Hebamme Verbrechen: versuchte Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesmord, gefährliche Verletzung des Kindes oder andere dergleichen Dinge bekannt, so hat sie der Obrigkeit des Ortes sofort Anzeige zu machen.

§. 7.

Wird die Hebamme um Auskunft darüber angegangen, ob eine Person schwanger sei, und wie lange, so hat sie sich genau und sorgfältig nach den Umständen zu erkundigen, welche ihr als Zeichen der Schwangerschaft bekannt sind. Sie hat die Untersuchung mit Anstand und Behutsamkeit vorzunehmen, und sich dann gewissenhaft

darüber auszusprechen, was sie nach Maßgabe ihrer Untersuchung zu glauben sich veranlaßt findet. In zweifelhaften Fällen darf sie nicht unterlassen, zuzusehen, daß die Sache sich nicht bestimmt entscheiden lasse, oder aber die betreffende Person an einen erfahrenen Geburtshelfer zu verweisen.

§. 8.

Ebenso hat die Hebamme, wenn sie von der Obrigkeit aufgefordert wird, den körperlichen Zustand einer angeblich oder vermeintlich Schwangeren zu untersuchen, oder festzustellen, ob eine Frauensperson geboren hat, oder andere in ihre Kunst einschlagende Fragen zu beantworten, dasjenige, was sie bei sorgfältiger Untersuchung gefunden, und was ihrer Ueberzeugung gemäß ist, nach der strengsten Wahrheit anzugeben.

§. 9.

Wünscht eine Schwangere in der Wohnung der Hebamme ihre Niederkunft zu halten, so hat die Hebamme dieses der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

§. 10.

Jede Hebamme soll mit dem erforderlichen Hebammenapparate versehen sein. Hierzu gehört wenigstens: eine Klystierspritze, eine scharfe Scheere mit stumpfen Spitzen, einige Nabelschnurbändchen, zwei Badeschwämme, ein Frauencatheder, ein Paar Brustgläser.

Der Bezirks-Physikus hat sich von Zeit zu Zeit von dem Vorhandensein und der guten Beschaffenheit dieser Utensilien zu überzeugen. Die Utensilien sind Eigenthum der betreffenden Gemeinde oder des Bezirks; die Hebamme ist aber dafür verantwortlich, daß sie stets reinlich und im guten Stande erhalten werden; sie hat auch die durch ihre Nachlässigkeit daran entstehenden Schäden und Verluste zu ersetzen. Beim Tode oder sonstigen Abgange der Hebamme geht der Apparat auf die Nachfolgerin über.

§. 11.

Außer den im Lehrbuche genannten und für jeden Fall genau bestimmten Heilmitteln dürfen Hebammen Arzneimittel durchaus nicht verordnen oder anwenden. Sie haben sich überhaupt alles unbefugten Kurirens, sowie der Anwendung abergläubischer Mittel (des Segensprechens, der Sympathie u. s. w.) streng zu enthalten.

Hebammen auf dem Lande haben sich mit einigen der ihnen gestatteten Arzneimittel: Zimmtinktur, Hofmann'sche Tropfen, Schwefeläther, Hallerisches Sauer und Kamillenblüthen zu versehen.

§. 12.

Die Hebammen sind verpflichtet, über die Ausübung ihres Berufs ein Tagebuch zu führen, welches folgende Rubriken enthält:

1. Laufende Nummer.
2. Jahr und Tag der Geburt.
3. Name, Alter, Stand und Wohnung der Gebärenden.
4. Die wievielte Niederkunft der Entbundenen.
5. Geschlecht des oder der Kinder.
6. War die Geburt unzeitig, frühzeitig, zeitig oder überzeitig?
7. Art der Entbindung:
 - a. Lage des Kindes (und der Nachgeburtsstücke.)
 - b. Ob und welche besondere Zufälle vor, während und nach der Geburt stattgehabt?
 - c. Ob und welche Kunsthilfe und von wem dieselbe geleistet wurde?
8. Erfolg:
 - a. Für die Mutter.
 - b. Für das Kind.
9. Besondere Bemerkungen der Hebamme.
10. Bemerkungen des bei der Geburt anwesenden Geburtshelfers:
 - a. Ueber den Geburtsverlauf.
 - b. Ueber das Benehmen der Hebamme.

Die Einträge in dieses Buch sind wahrheitsgetreu und vorschriftsmäßig zu bewirken. Die Tagebücher sind mindestens einmal im Jahre dem Bezirks-Physikus zur Durchsicht und Prüfung zu überreichen und zwar in der Regel persönlich durch die Hebamme.

§. 13.

Die Hebamme hat dafür Sorge zu tragen, daß die Geburten, zu denen sie gerufen war, in der gesetzlichen Frist bei dem Stabsbedienten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, und bei der Kirche (dem Kirchner oder dem

Pfarrer) angezeigt werden, und daß diese Anzeigen in vorschristsmäßiger Vollständigkeit geschehen.

Bei dem Standesbeamten muß die Hebamme diese Anzeige selbst und mündlich machen, wenn es nicht durch den ehelichen Vater des Kindes geschieht.

§. 14.

Ferner soll die Hebamme darauf sehen, daß rücksichtlich neugeborner Kinder christlicher Eltern die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf die Taufe erfüllt werden.

Machen die Zustände des Kindes, namentlich der Zustand der Augen, das Vorhandensein von sieberhaften oder von Hautkrankheiten die von den Angehörigen gewünschte frühe Taufe oder die Kirchentaufe bedenklich, so hat die Hebamme auf die möglichen Nachteile aufmerksam zu machen, welche die zu früh oder in der Kirche vorgenommene Taufe haben könnte; auch wenn die Warnung nicht beachtet wird, den Ortspfarrer um eine weitere Belehrung der Angehörigen des Täuflings anzugehen.

Bei eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Neugeborenen hat die Hebamme, ohne aber die nöthigen Rettungsmittel zu versäumen, dafür Sorge zu tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich verrichtet werde. Ist der Weisliche in der Eile nicht zu erlangen, so darf die Hebamme selbst das Kind mit der Nothtaufe versehen, wovon sie indeß dem Pfarrer sofort Anzeige zu erstatten hat.

Wie die Hebamme sich bei der Vornahme einer Nothtaufe zu verhalten hat, darüber wird sie von dem Pfarrer ihres Wohnortes belehrt, bei welchem sie sich alsbald nach ihrer Verpflichtung anzumelden hat.

§. 15.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige an den Standesbeamten und an die Kirche spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Hebamme hat nach Anweisung des Pfarrers die Beerdigung der Kindesleiche vorzunehmen.

§. 16.

Die Hebamme hat, wo es gewünscht wird, unter Befolgung der im Lehrbuche gegebenen Vorschriften Schwangeren darüber Rath zu ertheilen, wie sie ihr Leben einrichten sollen, um gesund zu bleiben und der Leibesfrucht nicht zu schaden, in-

gleichem wie sie sich wegen der nöthigen Wäsche, sowie für das Stillungsgeschäft vorbereiten müssen.

§. 17.

Wird die Hebamme zu einer Gebärenden gerufen, so hat sie sich sofort hinzugeben und ihren Apparat (§. 10) mitzubringen. Nach der Ankunft hat sie durch sorgfältige äußere und innere Untersuchung und durch Beobachtung zu ermitteln, ob die Geburt schon begonnen hat, wie weit dieselbe vorgeschritten ist, und ob Regelwidrigkeiten vorhanden sind, welche die sofortige Herbeirufung eines Geburtshelfers nöthig machen.

§. 18.

Hat die Hebamme sich überzeugt, daß die Geburt ihren Anfang genommen, so sind sofort die bei jeder Geburt nothwendigen Vorkehrungen: die Herstellung eines zweckmäßigen Geburtslagers und was sonst das Lehrbuch vorschreibt, zu treffen. Auch darf sie die Kreisende nicht mehr verlassen, bis die Gefahr einer zu starken Nachblutung vorüber ist.

§. 19.

So lange die Hebamme bei der Gebärenden und der Leibesfrucht alles im regelmäßigen Zustande findet, hat sie den Kreisenden, so weit nöthig, nur Rath einzusprechen, durch vorsichtiges, nicht unnöthig häufiges Zufühlen sich von den fortschreitenden Veränderungen zu überzeugen, die Kreisende zur rechten Zeit auf das Geburtslager zu bringen, sie nicht vorzeitig zur Verarbeitung der Wehen aufzumuntern und überall, namentlich bei der Unterstützung des Damms, der Empfangnahme des Kindes, dem Abnabeln desselben und der Entfernung der Nachgeburt Alles genau zu beobachten, was das Lehrbuch vorschreibt.

§. 20.

Bemerkt die Hebamme aber etwas Ungewöhnliches, von dem natürlichen Verlaufe einer regelmäßigen Geburt Abweichendes, so hat sie solches sofort dem Ehe- manne oder den nächsten Angehörigen der Kreisenden mitzutheilen, damit ohne Zeitverlust ein Geburtshelfer herbeigerufen werde.

Zusondere hat dies zu geschehen:

1. Wenn die Geburt sich über die normale Zeit hinaus verzögert;

Küchl. Schw. - Rudolt. Gesammung XXXVI.



2. wenn die Hebamme erkannt hat, daß der Steiß, die Kniee oder die Füße der Frucht vorliegen;
3. wenn sie eine fehlerhafte Fruchtlage findet, oder diese, weil sie innerlich keinen vorliegenden Fruchttheil fühlt, mit Wahrscheinlichkeit annehmen muß;
4. wenn sie den Vorfall eines Armes oder des Nabelstranges neben dem Kopfe wahrnimmt, und ein Versuch, den Arm, bezüglich den Nabelstrang zurückzubringen, ihr nicht gelingt;
5. bei Gebärmutterblutabflüssen während der Geburt oder nach der Geburt des Kindes;
6. bei allgemeinen Zuckungen, übermäßigen Erbrechen, fieberhaften und andern Krankheiten der Gebärenden;
7. wenn bei Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen anscheinend oder wirklich plöthlicher Tod eintritt.

Bis zur Ankunft des Arztes darf die Hebamme nichts verabsäumen, was in diesen Fällen zu thun ihr nach den Vorschriften des Lehrbuches obliegt.

§. 21.

Gegen den herbeigerufenen Geburtshelfer hat die Hebamme sich mit gebührender Achtung und Bescheidenheit zu betragen, ihm Alles, was sie von Anfang an bis zu seiner Ankunft bei der Reisenden beobachtet hat, zu berichten, und das, was der Arzt ihr auftragen oder anordnen wird, pünktlich zu befolgen.

§. 22.

Bei den Besuchen der Wöchnerinnen hat die Hebamme auch die erste Pflege der Neugeborenen zu übernehmen und den Müttern oder Wärterinnen über die weitere Pflege der Kinder die erforderliche Unterweisung zu ertheilen.

Bei Erkrankung der Kinder hat sie den Rath zu geben, daß ein Arzt gerufen werde, insbesondere hat sie bei den ersten Zeichen der Augenentzündung darauf zu dringen, daß ohne Aufschub ärztliche Hülfe gesucht werde, und die Gefahr der Erblindung des Kindes den Angehörigen vorzustellen, sich selbst aber jeder andern Hülfsleistung, als die ihr gelehrt worden ist, dabei zu enthalten.

§. 23.

Die Hebamme hat die Wöchnerin mindestens in dem ersten neun Tagen nach

der Entbindung täglich zweimal zu besuchen und dabei den Verlauf des Wochenbettes genau zu überwachen. Wie lange diese Besuche dann noch fortzusetzen sind, hängt vorzugsweise von dem Befinden der Wöchnerin ab.

§. 24.

Außer ihren Verrichtungen bei Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen haben die Hebammen auf Verlangen an Frauenpersonen Klüftiere zu geben, sobald das Sehen eines solchen nothwendig ist, desgleichen auf Verordnen des Arztes Mutterkränze einzusetzen.

Auf Anordnung eines Arztes ist der Hebamme gestattet, bei Frauen Blutegel und Schröpfköpfe zu setzen und bei Harnverhaltung den Katheder einzuführen.

Rudolstadt, den 22. December 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.



Sachregister

zur

Gesetzesammlung für das Jahr 1875.

	Seitenzahl
A.	
Ableben des Durchlauchtigsten Prinzen Adolf von Schwarzburg	111
Anfechtungen, neue, deren Verfolgung	292
Apotheker, deren Prüfung	109
Aufgebot, Aufhebung der Stempelgebühren für dasselbe	282
Veränderung von Entschädigungen wegen Wegfalls der Gebühren für dasselbe	288
B.	
Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands	68
Befoldungs-Verwilligungen, Wegfall der Sporeten für solche	291
Bekanntmachungen, Wegfall der Sporeten für solche	291
Beurlaubung des Personenstandes, desfallige Verordnung, S. auch Standesbeamte	189
Bevölkerung, deren Zählung	121
Bier, Erhebung der Uebergangsabgaben u. von Bier	105
Branntwein, Erhebung der Uebergangsabgaben u. von Branntwein	105
Erlaubnißerteilung zum Ausschanken von Branntwein	107
C.	
Cassenscheine, deren Einziehung	108, 119
Cautionen der Staatsdiener	247
Classensteuer, deren zeitigere Veranlagung	227
D.	
Dakten der Landtagsabgeordneten	290
Dienstklassungen, Wegfall der Sporeten für solche	291
Dienstregel der Standesbeamten, deren Beschaffenheit	243
E.	
Eheschließungen, Verordnung wegen Beurkundung des Personenstandes u. E. auch Trauungen	139
Einkommensteuer, deren zeitigere Veranlagung	227
Eisenbahnen, Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands	68

	Seitenzahl.
Eisenbahnen, Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	95
Aufsichtung der Eisenbahngesellschaft Ost- und West-	105
Ertheilung eines Privilegiums an die Saalbahn-Gesellschaft zur Aufnahme einer Prioritätsanleihe	228
Erfindungspatente. S. Patent.	
F.	
Vorbereitungsschulen, deren Errichtung	287
G.	
Gebäudesteuer, Procentsatz für die zu erhebende Steuer	285
Geburten. S. Beurkundung des Personenstandes	139
S. auch Tausen	277
Gewerbeordnung, Abänderung derselben bez. Erlaubnißertheilung zum Ausschütten von Branntwein	107
Bestimmungen wegen der wissenschaftlichen Befähigung der Apothekerlehrlinge	109
Gewerbeprüfung, Verordnung wegen derselben	121
Gründung neuer Anstalten, deren Verfassung	292
Grundsteuer, Procentsatz für die zu erhebende Steuer	285
H.	
Hebammenwesen, Verordnung wegen desselben	293
Instruktion für Orts- und Bezirks-Hebammen	296
Hypothekensachen, Abänderung des §. 58 des Hypothekengesetzes vom 6. Juni 1856	248
J.	
Impfungen, Ausführung des Reichsgesetzes wegen des Impfwesens	209
K.	
Kandestraser wegen des Ablebens des Durchl. Prinzen Adolph von Schwarzburg 111.	113
Aufhebung derselben	118
Kandtag des Fürstenthums, dessen Einberufung	137
Kandtagsabgeordnete, deren Listen und Reiselisten	290
M.	
Münzen, Verpadung der Reichsmünzen	117
N.	
Niederlassungen außerhalb der Crisloge, deren Verfassung	292
P.	
Papiergeld.] S. Cassenscheine	108. 119
Patent, Ertheilung eines Patentes an Edward Croissant und Louis Marie Francois Bretonniere zu Paris auf ein Verfahren der Umwandlung vom Gummi k.	67

	Seitenzahl
Steuer. S. Einkommensteuer	227
S. Grundsteuer	285
Stolgebühren für die Tausen, das kirchliche Aufgebot und die Trauung, deren Aufhebung	282
Gewähr von Entschädigungen wegen Wegfalls derselben	283
L.	
Tausen, Verfahren bez. der Tausen	277
Aufhebung der desfalligen Stolgebühren	282
Gewährung von Entschädigungen wegen Wegfalls der Gebühren für Tausen	283
Trauer. S. Landestrauer.	
Trauungen, Verfahren wegen der Trauungen	277
Aufhebung der Stolgebühren deshalb	282
Gewährung von Entschädigungen wegen Wegfalls der Gebühren für Trauungen	283
B.	
Verpachtung der Reichsmünzen	117
Verpflichtungen im Staatsdienste, Wegfall der Sporelein für solche	291
Volkschullehrer, deren Dienststeuern	286
Volkszählung, Verordnung wegen derselben	121
B.	
Zählung der Bevölkerung und Gewerbe	121